



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.5.2013
COM(2013) 262 final

2013/0137 (COD) C7-0121/13

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial)

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2013) 162 final}

{SWD(2013) 163 final}

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Pflanzenvermehrungsmaterial ist unter den Aspekten Produktivität, Vielfalt, Gesundheit und Qualität von grundlegender Bedeutung für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Lebensmittel- und Futtermittelherstellung sowie für unsere Umwelt. Weite Flächen der EU sind mit Wald bedeckt, der vielseitige gesellschaftliche, wirtschaftliche, umweltbezogene, ökologische und kulturelle Funktionen erfüllt. Das geltende EU-Recht über die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt stützt sich im Wesentlichen auf zwei Säulen: die Registrierung von Sorten/Material und die Zertifizierung einzelner Partien von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmter Pflanzenarten gemäß den einschlägigen Richtlinien („in der EU gelistete Arten“).

Der Vorschlagsentwurf sieht eine Konsolidierung und Aktualisierung der Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial vor, indem die folgenden zwölf Richtlinien aufgehoben und ersetzt werden: Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut, Richtlinie 2002/53/EG des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, Richtlinie 2002/54/EG des Rates über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Richtlinie 2002/55/EG des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut, Richtlinie 2002/56/EG des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln, Richtlinie 2002/57/EG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Richtlinie 68/193/EWG des Rates über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, Richtlinie 98/56/EG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen, Richtlinie 92/33/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut, Richtlinie 2008/90/EG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung und Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut.

Wenn auch einige Ratsrichtlinien über die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt neueren Datums sind, so wurde der Großteil zwischen 1966 und 1971 verabschiedet. Die älteren Richtlinien waren Gegenstand häufiger und auch substanzieller Änderungen, wodurch ein Bedarf an mehr Klarheit und Transparenz entstanden ist. Die Entstehungsgeschichte der Richtlinien bringt mit sich, dass es deutliche Unterschiede in Bezug auf den fachlichen Hintergrund und auch den gewählten Ansatz gibt – die Bandbreite reicht von amtlichen Kontrollen der Erzeugnisse bis hin zur amtlichen Überwachung von Verfahren. Insbesondere die Kontrolle der Erzeugnisse gestaltet sich für die zuständigen Behörden sehr aufwändig.

Darüber hinaus führen die Komplexität und die Zersplitterung des geltenden Rechts dazu, dass Unsicherheiten fortbestehen und sich nationale Unterschiede bei der Umsetzung verfestigen, mit ungleichen Ausgangsvoraussetzungen für die Unternehmer auf dem Binnenmarkt als Folge. Es besteht die Notwendigkeit, die Umsetzung der Rechtsvorschriften zu harmonisieren, Kosten und Verwaltungslasten zu verringern und Innovation zu fördern. Ebenfalls ist es von Belang, sich an den technischen Fortschritt in der Pflanzenzucht sowie an die rasche Entwicklung des

europäischen wie globalen Marktes für Pflanzenvermehrungsmaterial anzupassen. All diese Erfordernisse machen die Aktualisierung und Modernisierung des gesetzlichen Rahmens unabdingbar. Das Ziel der In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft sollte stärker verfolgt werden. Weiterhin ist die schwache horizontale Koordinierung mit anderen Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Strategien auf EU-Ebene ein Hindernis für eine effizientere Umsetzung. In den vergangenen Jahren hat man die strategische Bedeutung der EU-Agrarpolitik für die Ernährungssicherheit und die Lebensmittelsicherheit, den Nährwert von Lebensmitteln, die Umwelt, die Artenvielfalt und den Klimawandel erkannt. „Nachhaltige Intensivierung“ und Ökologisierung der Nahrungsmittelerzeugung, wobei der Ertrag ohne nachteilige Umweltauswirkungen und ohne die Kultivierung größerer Flächen vermehrt wird, sind nunmehr ein zentrales Anliegen. Rechtsvorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial sind von entscheidender Bedeutung, um dieses Ziel zu erreichen. In der EU-Forststrategie wird darauf hingewiesen, wie wichtig die multifunktionale Rolle des Waldes und seine nachhaltige Bewirtschaftung sind.

Die Kohärenz mit dem Pflanzengesundheitsrecht in Bezug auf pflanzengesundheitliche Kontrollen, die Teil des Zertifizierungsverfahrens für Pflanzenvermehrungsmaterial sind, und die Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze amtlicher Kontrollen gemäß der einschlägigen Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind sicherzustellen und entsprechende Synergieeffekte zu nutzen.

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Folgenabschätzung für den vorliegenden Vorschlag basiert auf den Ergebnissen der Bewertung des EU-Rechts über das Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial, die das Konsortium zur Bewertung der Lebensmittelkette (FCEC) in den Jahren 2007 und 2008 durchführte, sowie auf den Ergebnissen einer Studie über die Registrierung von Sorten, die das gleiche Konsortium in der ersten Jahreshälfte 2010 vorlegte. Zudem gründet die Folgenabschätzung auf einer breit angelegten Befragung sämtlicher interessierten Kreise, darunter die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, Vertreter des privaten Sektors auf EU- und nationaler Ebene, relevante internationale Normungsgremien, Nichtregierungsorganisationen und das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO). Im Zeitraum 2009 bis 2011 hielt die Kommission eine Reihe von Sitzungen der horizontalen Arbeitsgruppe ab, auf der sämtliche Pflanzenarten behandelt wurden. Im Mai 2011 befassten sich vier unter ungarischem Vorsitz eingesetzte Taskforces mit spezifischen Themen. Außerdem konsultierte die Kommission 2009-2011 mehrfach die Arbeitsgruppe „Saatgut und Vermehrungsmaterial“ der Beratenden Gruppe für die Lebensmittelkette sowie für Tier- und Pflanzengesundheit. Am 18. März 2009 wurde die offene Konferenz „Ensuring Seed Availability in the 21st Century“ (Sicherstellung der Saatgutverfügbarkeit im 21. Jahrhundert) abgehalten, um die Bewertungsergebnisse vorzustellen und diese mit verschiedenen Interessenträgern zu erörtern. Vom 19. April bis zum 30. Mai 2011 hatten Interessenträger schließlich die Gelegenheit, im Zuge der „interaktiven Politikgestaltung“ an einer Online-Befragung zu dem Papier „Optionen und Analyse“ teilzunehmen. Es gingen 257 Antworten von einer sehr großen Bandbreite an Interessengruppen ein.

Hauptziel der Konsultationen war, Meinungen zu den geltenden Rechtsvorschriften, zu ihrer Anwendung und zum Änderungsbedarf einzuholen. Insgesamt zeigten sich die Interessenträger mit den Grundsätzen der geltenden Richtlinien zufrieden; sie unterstützten jedoch das Vorhaben der Kommission, die Rechtsvorschriften zu überarbeiten. Vor allem im Hinblick auf folgende Bereiche wurden Verbesserungsmöglichkeiten ausgemacht: Komplexität der Rechtsvorschriften, Kostenlast, Effizienzgewinne, Flexibilität der Unternehmer, Harmonisierungsgrad zwischen den Mitgliedstaaten, Rolle von Nischen- und neuen Märkten sowie Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft und der pflanzengenetischen Ressourcen. Die Mehrheit der Interessenträger sprach sich dafür aus, die allgemeinen Grundsätze des geltenden Rechts beizubehalten – insbesondere die Verfahren für die Registrierung von Sorten und die Zertifizierung von Saatgutpartien vor dem Inverkehrbringen. In Bezug auf die EU-Rechtsvorschriften über forstliches Vermehrungsmaterial forderten die Interessenträger zudem, den aktuellen Ansatz weiterzuentwickeln.

In der Folgenabschätzung wurden die nachstehenden Hauptachsen identifiziert, auf denen Änderungen erforderlich sind, damit das System der sich wandelnden wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und wissenschaftlichen Situation gerecht werden kann: i) Vereinfachung der Basisrechtsakte (von zwölf Richtlinien zu einer Verordnung), ii) Kostendeckung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz des Systems und iii) horizontale Koordinierung mit jüngeren, bereits angenommenen EU-Maßnahmen. Es werden verschiedene Lösungen geprüft – mehr Flexibilität, Deregulierung oder Zentralisierung –, die darauf abzielen, das System effizienter zu gestalten. Gleichzeitig soll die Verfügbarkeit hochwertiger Pflanzenvermehrungsmaterials sichergestellt und die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt werden und es sollen neue Herausforderungen, wie z. B. Biodiversität, angegangen werden. Ausgehend von diesen drei Achsen wurden fünf politische Optionen ermittelt, wobei „Vereinfachung des Rechts“ und „Kostendeckung“ in allen Optionen eine Rolle spielen. In den verschiedenen Optionen finden Fragen, die KMU und Mikrounternehmen betreffen, durchgehend Berücksichtigung. Dadurch soll insbesondere gewährleistet werden, dass diesen Unternehmen im Hinblick auf Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen können, öffentliche Dienste zur Verfügung stehen; auch sollen sie in ihrer Flexibilität gestärkt werden, damit sie einen besseren Zugang zum Markt für Pflanzenvermehrungsmaterial erhalten. Ein besonderes Augenmerk liegt auf Kompromissen zwischen der Übertragung operationeller Aufgaben und der Wahrung der Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials.

Im Zuge der Folgenabschätzung ist man zu dem Schluss gelangt, dass mit keiner der Optionen die Ziele der Überarbeitung in effizienter, effektiver und kohärenter Art und Weise erreicht werden können. Im Einklang mit der Meinung der Interessenträger wird daher eine Option vorgeschlagen, die Elemente der Optionen 2, 4 und 5 kombiniert. Der Vorschlag zielt also darauf ab, einen Rahmen zu schaffen, in dem Unternehmer und Verbraucher Rechtssicherheit genießen, eine hohe Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials garantiert und ein Wettbewerbsvorteil auf dem Binnenmarkt und den Weltmärkten sichergestellt ist. Durch die Kombination der Optionen soll ein Gleichgewicht zwischen der Flexibilität für Unternehmer (Optionen 2 und 4), der Biodiversität (Option 4) und den gebotenen strengen Gesundheits- und Qualitätsanforderungen (Elemente der Optionen 2 und 5) hergestellt werden, um so einen fair funktionierenden Markt zu gewährleisten sowie Qualität und Gesundheit des Pflanzenvermehrungsmaterials zu wahren. Zudem wird

weniger wichtigen Anbaupflanzen oder Pflanzen mit einem bestimmten Verwendungszweck der Zugang zu spezifischen oder kleinen Marktsegmenten erleichtert, wobei jedoch Mindestverpflichtungen in Sachen Rückverfolgbarkeit, Gesundheitsanforderungen und Information der Verbraucher eingehalten werden müssen, damit für alle Unternehmer die gleichen Ausgangsvoraussetzungen gelten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Ziel des Vorschlages ist, die zwölf bestehenden Richtlinien durch die vorgeschlagene Verordnung zu ersetzen.

3.1. Teil I – Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung deckt alle Typen von Pflanzenvermehrungsmaterial ab. Der Großteil des Vorschlags bezieht sich jedoch auf die Arten, die derzeit Gegenstand der zwölf Richtlinien sind (sogenannte „gelistete Arten“). Um jedoch die bestehenden Verfahren der Mitgliedstaaten für andere Arten zu klären und zu harmonisieren, d. h. für Pflanzenarten, die nicht in den Listen aufgeführt sind und mithin nicht in den Geltungsbereich der Richtlinien fallen, werden auch für diese Arten einige grundlegende Vorschriften gelten (siehe Teil III, Titel III).

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Erzeuger und im Sinne der Flexibilität und Verhältnismäßigkeit wird die Verordnung nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial gelten, das für Test-, Zucht- oder wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist. Darüber hinaus sollte sie nicht für Material gelten, das an folgenden Orten erhalten wird bzw. für folgende Orte bestimmt ist: Genbanken und Organisationen oder Netze für die Ex-situ-, In-situ- oder On-farm-Erhaltung genetischer Ressourcen nach einschlägigen nationalen Strategien. Ferner ist Pflanzenvermehrungsmaterial, das von zwei Personen ausgetauscht wird, die keine Unternehmer sind, vom Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen.

Bei den Begriffsbestimmungen ist die größte Änderung die Einführung eines allgemeinen Begriffs, der sämtliches Pflanzenvermehrungsmaterial, sowohl in Form von Saatgut als auch andere Typen von Pflanzenvermehrungsmaterial, abdeckt. Pflanzenvermehrungsmaterial wird definiert als Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Erzeugung oder Reproduktion ganzer Pflanzen fähig und bestimmt sind. Dies schließt Jungpflanzen mit ein. Sämtliches Pflanzenvermehrungsmaterial unterliegt im Hinblick auf die Erzeugung zur Bereitstellung auf dem Markt und im Hinblick auf die Bereitstellung auf dem Markt allgemeinen Grundsätzen.

3.2. Teil II – Unternehmer

Im Rahmen dieser Verordnung deckt der Begriff „Wirtschaftsbeteiligter“ keine Privatpersonen ab; zur Verdeutlichung wird daher der Begriff „Unternehmer“ verwendet. Für Unternehmer gilt eine einheitliche Definition; im Hinblick auf eine Vereinfachung der Kontrollen müssen sie sich registrieren lassen. Das Register wird mit dem in der [Titel der neuen Verordnung über Pflanzengesundheit] festgelegten Register kombiniert. Den Unternehmern werden allgemeine Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung des von ihnen erzeugten oder in Verkehr gebrachten Pflanzenvermehrungsmaterials, die Führung von Aufzeichnungen, die Ermöglichung von Kontrollen und die Erhaltung des Materials auferlegt. Die Rückverfolgbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial wird dadurch sichergestellt, dass die Unternehmer

jeweils einen Schritt vor und nach ihren Tätigkeiten über einschlägige Informationen verfügen müssen.

3.3. Teil III – Anderes Pflanzenvermehrungsmaterial als forstliches Vermehrungsmaterial

Titel I Allgemeine Bestimmungen

In Titel I sind Definitionen der Begriffe „Sorte“ und „Erhaltung“, „amtliche Beschreibung“ und „amtlich anerkannte Beschreibung“, „Klon“ sowie der verschiedenen Vermarktungskategorien enthalten.

Titel II Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt von gelisteten Arten

Generell wird der allgemeine Ansatz für die Registrierung von Sorten/Material und die Zertifizierung/Prüfung von Partien vor der Bereitstellung auf dem Markt weitergeführt. Jedoch wird den Unternehmern mehr Flexibilität eingeräumt, so dass sie sich dafür entscheiden können, die für Sortenregistrierungen notwendigen Prüfungen oder Inspektionen, Probenahmen und Analysen von zu zertifizierendem Pflanzenvermehrungsmaterial unter der amtlichen Aufsicht der zuständigen Behörden durchzuführen. Weiterhin werden sekundäre Rechtsvorschriften angenommen, in denen spezifische Anforderungen an die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt von bestimmten Arten und ihren Kategorien (Vorstufenmaterial, Ausgangsmaterial, zertifiziertes Material und Standardmaterial) festgelegt werden. Dies ist wichtig, um die Flexibilität im Hinblick auf Änderungen, die infolge technischer oder wissenschaftlicher Entwicklungen notwendig werden, zu erhöhen, wobei gleichzeitig der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Nachhaltigkeit der Regulierung zu berücksichtigen sind.

Die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt können wie folgt zusammengefasst werden:

- das Material gehört zu einer Sorte oder einem Klon, die/der gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung registriert ist;
- es entspricht den gattungs- und artenspezifischen Anforderungen für die betreffende Vermarktungskategorie;
- es ist amtlich als Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material gekennzeichnet oder – im Falle von Standardmaterial – trägt ein Etikett des Unternehmers;
- es erfüllt die Handhabungsvorschriften;
- es erfüllt die Zertifizierungs- und Identifizierungsvorschriften.

Die Verpflichtung zur Registrierung einer Sorte gilt nicht für Unterlagen, die nicht die Voraussetzungen einer Sorte erfüllen. Zudem kann heterogenes Material, das nicht der Definition einer Sorte entspricht, unter bestimmten Umständen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Sorte befreit werden, um so mit Blick auf künftige technische und wissenschaftliche Entwicklungen eine gewisse Flexibilität einzuräumen. Ferner ist eine Ausnahmeregelung für Pflanzenvermehrungsmaterial vorgesehen, das für Nischenmärkte bestimmt ist.

Für bestimmte Gattungen und Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial, die in den Richtlinien aufgeführt sind, sollten weiterhin erhöhte Anforderungen in Bezug auf Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt gelten (gelistete Arten). Jedoch sind Kriterien erforderlich, anhand deren über diese Pflanzenarten entschieden werden

kann. Pflanzengattungen oder –arten, die auf einer bedeutenden Fläche angebaut werden und einen hohen Erzeugungswert aufweisen, die von einer bedeutenden Zahl von Unternehmern erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden oder die Stoffe enthalten, für die zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit und der Umwelt spezifische Vorschriften notwendig sind, sollten in die Liste aufgenommen werden.

Pflanzenvermehrungsmaterial sollte nur als Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertes oder Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, um Transparenz sicherzustellen und den Verbrauchern eine sachkundige Entscheidung zu ermöglichen. Es müssen genaue Kriterien für die Entscheidung festgelegt werden, welche Pflanzengattungen und –arten nicht als Standardmaterial in Verkehr gebracht werden dürfen, damit das Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen in Bezug auf Qualität, Gesundheit, Identität und Rückverfolgbarkeit besser gerecht wird und die Lebens- und Futtermittelsicherheit gewährleistet sind. Für jede Kategorie sollten gattungs- und artenspezifischen Anforderungen festgelegt werden. Die Anforderungen in Bezug auf Identität, Reinheit, Gesundheit und andere Qualitätsvorschriften, Kennzeichnung, Partien, Verpackung einschließlich kleiner Verpackungen, Kontrollen nach der Zertifizierung, vergleichende Tests, Versuche und Mischungen gelten weiterhin.

Ausnahmen

Die bestehenden dauerhaften Ausnahmeregelungen, die in begrenztem Umfang die Bereitstellung auf dem Markt von noch nicht registrierten Sorten zu Testzwecken im landwirtschaftlichen Betrieb und von noch nicht abschließend zertifiziertem Material vorsehen, sowie die Genehmigung strengerer nationaler Anforderungen sollten beibehalten werden. Gleiches sollte für die wichtigen vorübergehenden Abweichungen im Zuge von Sofortmaßnahmen, bei vorübergehenden Lieferschwierigkeiten und befristeten Experimenten gelten.

Abweichungen bei für Nischenmärkte bestimmtem Pflanzenvermehrungsmaterial

Zusätzlich sollten verhältnismäßige und nachhaltige Vorschriften für kleinmaßstäbige Tätigkeiten im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial festgelegt werden, das an lokale Bedingungen angepasst ist und in kleinen Mengen auf dem Markt bereitgestellt wird. Solche Sorten sollten von den Anforderungen hinsichtlich Registrierung und Bereitstellung auf dem Markt befreit werden. Dieses Material wird als für Nischenmärkte bestimmtes Pflanzenvermehrungsmaterial definiert. Die Ausnahme sollte etwa für Landwirte oder Gärtner gelten, die gleichzeitig Züchter sind. Es spielt keine Rolle, ob sie als Unternehmer gelten oder nicht. Jedoch sollten einige allgemeine Vorschriften über die Kennzeichnung und die Rückverfolgbarkeit des Materials festgelegt werden. Um einem Missbrauch der Ausnahmeregelung vorzubeugen, sollte das Material nur in festgelegten Verpackungsgrößen auf den Markt gebracht werden.

Ein- und Ausfuhren

Grundvoraussetzung für Einfuhren aus Drittländern bleibt die Anerkennung der Gleichwertigkeit in dem dafür vorgesehenen EU-System. Ausfuhren fallen jedoch in den Geltungsbereich der Verordnung. Sie sollten im Einklang mit den Rechtsvorschriften, Standards, Verfahrenskodizes oder sonstigen im einführenden Drittland geltenden Rechts- oder Verwaltungsverfahren stehen. Besteht eine bilaterale oder multilaterale Vereinbarung zwischen der Union und einem Drittland,

so ist diese Vereinbarung für Ausfuhren aus der Union maßgebend. Ansonsten gilt eine zwischen den Unternehmern abgeschlossene Vereinbarung.

Titel III Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial nicht gelisteter Gattungen oder Arten

Pflanzenvermehrungsmaterial nicht gelisteter Gattungen oder Arten unterliegt ebenfalls einigen grundlegenden Anforderungen in Bezug auf Gesundheitsstatus, Zweckeignung, entsprechende Verweise auf Sorten (sofern relevant) und Identifizierung des jeweiligen Materials sowie von Einfuhren.

Titel IV Eintragung von Sorten in nationale und EU-Register

Sortenregister

Damit Sorten unionsweit in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen sie in ein nationales Register oder in das Unionsregister im Rahmen eines direkten Aufnahmeverfahrens des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) eingetragen werden. Das CPVO führt die aktuellen Informationen über alle Pflanzensorten, die in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen, einschließlich der in nationalen Registern eingetragenen Sorten (Datenbank der Pflanzensorten in der Union).

Für neue verbesserte Sorten gilt weiterhin die grundlegende Anforderung, dass sie unterscheidbar, homogen und beständig sein müssen. Bei der Prüfung der Homogenität sollte die Art der Sorte und der Vermehrung berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann im Wege einer sekundärrechtlichen Vorschrift entschieden werden, für welche Pflanzenarten zusätzliche Anforderungen in Bezug auf den Wert für Anbau und Nutzung festgelegt werden können. Die Mitgliedstaaten müssen in Bezug auf die Prüfung des Werts für Anbau und Nutzung dieser Arten detailliertere Kriterien für die Bereiche Ertrag, qualitative Eigenschaften, Widerstandsfähigkeit und Eignung für Erzeugungssysteme mit geringen Einträgen, einschließlich ökologischer Erzeugung, festlegen. Methodik und Anforderungen der Sortenprüfung sollten die Besonderheiten des ökologischen Landbaus berücksichtigen.

Vorschriften über einen nachhaltigen Wert für den Anbau werden in der EU festgelegt und harmonisiert, indem spezifische Anforderungen in Bezug auf die Resistenz gegenüber bestimmten Schädlingen, einen sparsameren Einsatz von Ressourcen, einen geringeren Gehalt unerwünschter Stoffe und eine bessere Anpassung an ein divergierendes agroklimatisches Umfeld festgelegt werden. Dies ist ein wichtiges Instrument für eine nachhaltigere Züchtung.

Wurde einer Sorte der gemeinschaftliche Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 oder gemäß nationalen Vorschriften erteilt, so sollte diese Sorte als unterscheidbar, homogen und beständig angesehen und davon ausgegangen werden, dass sie über eine vorschriftsmäßige Bezeichnung zwecks Registrierung nach dieser Verordnung verfügt.

Das Grundprinzip einer einzigen unionsweiten Bezeichnung je Sorte gilt weiter. In bestimmten Fällen sind synonyme Bezeichnungen zulässig. Das CPVO hat aufgrund seiner Funktion einen sehr guten Überblick über unionsweit verwendete Sortenbezeichnungen. Im Sinne einer EU-weit kohärenten Vergabe von Bezeichnungen sollten die zuständigen Behörden daher Bezeichnungen mit dem CPVO abklären, ehe die betreffende Sorte in ein nationales Register eingetragen wird.

In der Verordnung ist das Sortenregistrierungsverfahren im Einzelnen festgelegt, insbesondere die Registrierungsbedingungen, die Einreichung und der Inhalt von Anträgen, die Formalprüfung und die sachliche Prüfung, die Prüfungsberichte, die Registrierungsentscheidungen, die Geltungsdauer und Verlängerungen, die Rücknahme oder Löschung einer Registrierung und die Sortenerhaltung. Aus Gründen der Kohärenz gelten die gleichen Regeln für direkte Anträge an das CPVO auf Eintragung in das Sortenregister der Union.

Über die Eintragung ins Sortenregister der Union und die Möglichkeit der antragstellenden Person, gegen eine Entscheidung des CPVO zu klagen, sind spezifische Bestimmungen vorgesehen. Für die Eintragung in nationale Sortenregister sind keine entsprechenden Bestimmungen festgelegt, da diese Register nationalen Verwaltungsverfahren unterliegen.

Im Hinblick auf die Qualität und eine Vereinheitlichung der Sortenregistrierung in der Union muss sich künftig jede nationale Sortenprüfstelle einem Audit des CPVO unterziehen. Die Prüfstelle der Unternehmer wird von den nationalen zuständigen Behörden geprüft und zugelassen. Wird der Antrag direkt an das CPVO gerichtet, prüft es die Prüfstellen, die es für die Sortenprüfung verwendet, und lässt diese zu.

Die zuständigen Behörden und das CPVO sollten Gebühren erheben für die Bearbeitung von Anträgen, die Formal- und sachlichen Prüfungen einschließlich Audits, die Sortenbezeichnung und die Aufrechterhaltung des Sortenschutzes, und zwar jedes Jahr, solange die Registrierung gilt. Daher sollten in dieser Verordnung einheitliche Regeln für diese Gebühren festgesetzt werden. Es gilt der allgemeine Grundsatz der Kostendeckung. Im Hinblick auf die Verpflichtung der Kommission, die Verwaltungslast für sehr kleine Unternehmen zu verringern, und im Einklang mit ihrer neuen Strategie zur Minimierung des Regelungsaufwands für KMU und zur Anpassung der EU-Rechtsvorschriften an die Bedürfnisse von Mikrounternehmen sind diese von den Gebühren befreit. Darüber hinaus wird die Registrierungsgebühr für Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung und heterogenes Material in dem Maße reduziert, dass sie keine Hürde für die Registrierung der betreffenden Sorte oder des betreffenden Materials darstellt.

Althergebrachte Sorten

Für althergebrachte Sorten, wie z. B. Erhaltungssorten (einschließlich Landsorten) oder sogenannte „Amateursorten“, sollten weiterhin weniger strenge Anforderungen festgelegt werden, um ihre Erhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben und ihre Verwendung gemäß den Richtlinien 2008/62/EG und 2009/145/EG zu fördern. Die Sorten werden jedoch nach wie vor auf der Grundlage einer „amtlich anerkannten Beschreibung“ registriert, d. h. einer Beschreibung, die zwar nicht von den zuständigen Behörden vorgenommen wurde, von diesen jedoch anerkannt wird. Für diese Beschreibung ist die Prüfung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht mehr verpflichtend. Die amtliche anerkannte Beschreibung muss nur die spezifischen Eigenschaften der Pflanzen und Pflanzenteile enthalten, die typisch für die betreffende Sorte sind, und die Sorte identifizierbar machen, auch hinsichtlich ihrer Ursprungsregion. Diese Beschreibung kann auf einer alten amtlichen Beschreibung der Sorte basieren, die etwa von einer wissenschaftlichen Stelle oder Organisation erstellt wurde. Die inhaltliche Exaktheit der Beschreibung könnte anhand von vorangegangenen amtlichen Inspektionen, inoffiziellen Untersuchungen oder durch Kenntnisse nachgewiesen werden, die im Zuge des Anbaus, der Vermehrung und der Verwendung erworben wurden. Die derzeit

geltenden mengenmäßigen Beschränkungen werden aufgehoben. Ein Etikett mit der Angabe der amtlich anerkannten Beschreibung der Sorte und ihrer Ursprungsregion informiert die Nutzer über das Material. Vermehrungsmaterial dieser Sorten sollte nur als Standardmaterial in Verkehr gebracht werden.

3.4. Teil IV – Erzeugung von forstlichem Vermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt

Das EU-Recht sieht spezifische Regeln und eine eigene Terminologie für forstliches Vermehrungsmaterial vor. Deswegen wird dieser Bereich in einem eigenen Teil geregelt, wobei der derzeitige Ansatz grundsätzlich beibehalten wird. Für forstliches Vermehrungsmaterial gelten bestimmte Anforderungen in Bezug auf Zulassung von Ausgangsmaterial, Aufnahme in ein nationales Register und die Unionsliste, Stammzertifikat, Vermarktungskategorien, Partien, Mischungen, Kennzeichnung, Verpackung und Festlegung der Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Einfuhren mit EU-Material. Zudem müssen folgende Ausnahmeregelungen festgelegt werden: Genehmigung strengerer nationaler Anforderungen, Verbot der Abgabe von spezifiziertem forstlichem Vermehrungsmaterial an den Endnutzer, Regeln für den Fall vorübergehender Lieferschwierigkeiten sowie Regeln für vorübergehende Versuche.

3.5. Teil V – Verfahrensbestimmungen

Es werden Vorschriften für delegierte Rechtsakte und das Ausschussverfahren festgelegt.

3.6. Teil VI – Schlussbestimmungen

Die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz wird in Bezug auf die Bezeichnung und die Rolle des CPVO geändert. Der Name der Agentur wird im Einklang mit den Empfehlungen der interinstitutionellen EU-Arbeitsgruppe in „Europäische Agentur für Pflanzensorten“ (EAPV) geändert. Der Auftrag des CPVO wird auf den Bereich der Sortenregistrierung ausgeweitet, insbesondere auf die Verwaltung des Sortenregisters der Union und die Registrierung von Pflanzensorten, für die direkt beim CPVO ein Antrag eingereicht wurde. Darüber hinaus werden dem CPVO im Rahmen seines neuen Auftrags, Empfehlungen über Sortenbezeichnungen auszusprechen, eine Reihe von Aufgaben zugewiesen; so soll es eine Datenbank über Referenzsammlungen von Sorten führen, die technischen Prüfungen von Sorten vereinheitlichen, Audits in technischen Prüfstellen durchführen, beraten, Fortbildungen anbieten und technische Unterstützung leisten.

In diesem Teil werden auch die Sanktionen geregelt.

3.7. Teil VII – Zuständigkeit der EU, Subsidiarität und Rechtsform

Die Rechtsvorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial stützen sich auf Artikel 43 AEUV über die gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Diese hat zum Ziel, die Produktivität der Landwirtschaft zu erhöhen, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Märkte zu stabilisieren, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft wurden im Zuge der sukzessiven Überarbeitungen der GAP eingeführt. Im Lissabon-Vertrag wird die Landwirtschaft als ein Politikbereich definiert, der in die gemeinsame Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten fällt. Es ist jedoch offensichtlich, dass sämtliche Bereiche

landwirtschaftlicher Tätigkeit und zusammenhängende vor- wie nachgelagerte Tätigkeiten zu einem sehr großen Teil auf EU-Ebene reguliert werden. Die Rechtsetzung in diesem Bereich ist demnach in erster Linie Aufgabe der EU-Organe.

Der Vorschlag ergeht in Form einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates. Andere Mittel wären nicht geeignet, denn die Ziele der Maßnahme lassen sich am wirksamsten durch EU-weit vollständig harmonisierte Anforderungen erreichen, die den freien Verkehr von Pflanzenvermehrungsmaterial gewährleisten.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Finanzmittel für die Durchführung der Verordnung bis zum 31. Dezember 2020 sind in der Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial dargelegt.

5. FAKULTATIVE ANGABEN

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die nachstehenden Richtlinien enthalten Rechtsvorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut und Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen Kulturen, Gemüse, Reben, Pflanzen von Obstarten, forstlichem Vermehrungsmaterial und Zierpflanzen:
 - (a) Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut²;
 - (b) Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut³;
 - (c) Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben⁴;
 - (d) Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen⁵;
 - (e) Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁶;

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom ...
Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... und Beschluss des Rates vom ...

² ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2298.

³ ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2309.

⁴ ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15.

⁵ ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16.

⁶ ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17.

- (f) Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁷;
 - (g) Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut⁸;
 - (h) Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁹;
 - (i) Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln¹⁰;
 - (j) Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen¹¹;
 - (k) Richtlinie 2008/72/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut¹²;
 - (l) Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung¹³.
- (2) Das grundlegende Ziel der oben aufgeführten Richtlinien ist eine nachhaltige landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Erzeugung. Was die Sicherstellung der Produktivität anbelangt, sind Gesundheit, Qualität und Vielfalt von Pflanzenvermehrungsmaterial von herausragender Bedeutung für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie die Wirtschaft im Allgemeinen. Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollte darüber hinaus in den Rechtsvorschriften der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, den Verbrauchererwartungen zu entsprechen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung an vielfältige landwirtschaftliche, gartenbauliche und ökologische Bedingungen sicherzustellen, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und den Schutz der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu fördern.
- (3) Die Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Pflanzenzucht und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial hat gezeigt, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht und stärker an die branchenspezifischen Weiterentwicklungen angepasst werden müssen. Folglich sollten die oben genannten Richtlinien ersetzt werden durch eine einzige Verordnung über die Erzeugung von für den Markt bestimmtem Pflanzenvermehrungsmaterial und über die Bereitstellung dieses Materials auf dem Markt in der Union.
- (4) Die Definition von Pflanzenvermehrungsmaterial sollte weit gefasst sein und sämtliche Pflanzen umfassen, die zur Erzeugung (einschließlich der Reproduktion auf weiteren Erzeugungsstufen) ganzer Pflanzen fähig und bestimmt sind. Die Verordnung sollte zu diesem Zweck für Saatgut sowie alle anderen Formen von Pflanzen

⁷ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

⁸ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12.

⁹ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

¹⁰ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60.

¹¹ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74.

¹² ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28.

¹³ ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8.

unabhängig von ihrem Wachstumsstadium gelten, die dazu bestimmt und in der Lage sind, ganze Pflanzen zu erzeugen.

- (5) Der Geltungsbereich der Verordnung sollte sich auch auf Pflanzenvermehrungsmaterial erstrecken, das für die Erzeugung von landwirtschaftlichen, für industrielle Zwecke bestimmten Rohmaterialien verwendet wird, da dieses in verschiedenen Sektoren eine große Rolle spielt und mithin bestimmte Qualitätsstandards erfüllen sollte.
- (6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ so weit wie möglich sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen, und Personen, die forstliches Ausgangsmaterial sammeln.
- (7) Angesichts der Bedürfnisse der Erzeuger und im Sinne der Flexibilität und Verhältnismäßigkeit sollte diese Verordnung nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial gelten, das ausschließlich für Test-, Zucht- oder wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist; sie sollte auch nicht für Genbanken oder Organisationen und Netze gelten, die genetische Ressourcen austauschen und erhalten (einschließlich On-Farm-Erhaltung), oder für Pflanzenvermehrungsmaterial, das zwischen anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird.
- (8) Die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle¹⁴, die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels¹⁵, die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates¹⁶, die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹⁷, die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG¹⁸ und die Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of publications, please add number of Regulation on protective measures against pests of plants*] sollten ebenfalls für die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt gelten.
- (9) Damit Transparenz und wirksamere Kontrollen der Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt gewährleistet werden können, sollten Unternehmer registriert werden. Um jedoch die

¹⁴ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

¹⁵ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

¹⁶ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

¹⁷ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

¹⁸ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24.

Verwaltungslasten für Unternehmer zu verringern und ihnen eine einmalige Eintragung in ein einziges Register zu ermöglichen, ist es angezeigt, dass sie sich in die öffentlichen Register eintragen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../... (*Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants*) vorsehen.

- (10) Den Unternehmern, die im Bereich der Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt tätig sind, sollten allgemeine Verpflichtungen auferlegt werden, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.
- (11) Die Erfahrung zeigt, dass Sicherheit und Qualität von auf dem Markt bereitgestelltem Pflanzenvermehrungsmaterial in Frage gestellt werden können, wenn die Rückverfolgung von Material, das nicht den geltenden Standards entspricht, nicht möglich ist. Daher muss ein umfassendes Rückverfolgungssystem eingerichtet werden, damit Erzeugnisse vom Markt genommen und Verbraucher bzw. die zuständigen Behörden unterrichtet werden können. Deshalb sollte die Aufbewahrung der notwendigen Informationen und Aufzeichnungen über Weitergaben von und zu professionellen Nutzern verpflichtend sein. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte diese Regel nicht gelten, wenn die Bereitstellung auf dem Markt durch den Einzelhandel erfolgt.
- (12) Für bestimmte Gattungen und Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial sollten aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Wirtschaft, Gesundheit und Umwelt erhöhte Anforderungen in Bezug auf Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt gelten. Diese Bedeutung sollte anhand der Anbaufläche oder des Erzeugungswerts der betreffenden Gattungen und Arten, der Anzahl der einschlägigen Unternehmer oder des Gehalts an Stoffen, die ein potenzielles Risiko für die Gesundheit bzw. die Umwelt darstellen, ermittelt werden. Die Mehrzahl dieser Gattungen und Arten unterliegt derzeit den oben genannten Richtlinien. Diese Gattungen und Arten sollten in eine spezifische Liste aufgenommen werden (im Folgenden: „gelistete Gattungen und Arten“).
- (13) Um Transparenz zu gewährleisten und Verbrauchern eine Entscheidung in voller Sachkenntnis zu ermöglichen, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten nur im Rahmen vordefinierter Kategorien erzeugt bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden. Diese Kategorien sollten für unterschiedliche Qualitäts- und Erzeugungsstufen stehen und als „Vorstufenmaterial“, „Ausgangsmaterial“, „zertifiziertes Material“ und „Standardmaterial“ bezeichnet werden.
- (14) Im Sinne einer möglichst breiten Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial und einer möglichst großen Auswahl für die Nutzer sollten Unternehmer grundsätzlich Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten unter jeder dieser Kategorien auf dem Markt bereitstellen können. Im Sinne der Lebens- und Futtermittelsicherheit und eines hohen Grades an Identität, Qualität und Gesundheit des Pflanzenvermehrungsmaterials sollte dieses nicht als Standardmaterial auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Zertifizierungskosten diesen Zielen angemessen sind.
- (15) Für Pflanzenvermehrungsmaterial von Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung sowie für heterogenes und Nischenmarktmaterial sollten Mindestanforderungen gelten. Daher sollte solches Material stets nur als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden.

- (16) Um den Nutzern sachkundige Entscheidungen betreffend die Identität und Eigenschaften des Materials zu ermöglichen, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten nur erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, sofern es zu Sorten gehört, die in nationalen Sortenregistern oder im Sortenregister der Union eingetragen sind.
- (17) Um die Anpassung an die Entwicklungen in der Pflanzenzucht und an mögliche neue Techniken zu erleichtern, sollte heterogenes Pflanzenvermehrungsmaterial, das der Definition von Sorte im Sinne dieser Verordnung nicht entspricht, unter bestimmten Bedingungen erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, ohne dass es zu einer eingetragenen Sorte gehört – selbst wenn es die Anforderungen an die Sorteneintragung in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit oder die Anforderungen an einen befriedigenden bzw. nachhaltigen Wert für den Anbau nicht erfüllt. Im Hinblick auf die Registrierung solchen Materials sollte berücksichtigt werden, welchen Beitrag es für eine erhöhte genetische Variabilität landwirtschaftlicher Kulturen, eine größere Basis genetischer Ressourcen und mehr Biodiversität in der Union sowie für die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft und die Anpassung an den Klimawandel leistet. Die Registrierungsmethode sollte insbesondere diesen spezifischen Merkmalen Rechnung tragen und auf die geringstmögliche Verwaltungslast für Unternehmer, die solches Material registrieren wollen, abstellen. Es wäre auch angezeigt und angemessen, Unterlagen von eben dieser Anforderung auszunehmen, da sie für die Sektoren, in denen sie verwendet werden, unter wirtschaftlichen und praktischen Gesichtspunkten von großem Wert sind, häufig jedoch die Definitionskriterien für eine Sorte nicht erfüllen.
- (18) Zur Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Qualitätsanforderungen sollten Vorschriften für die Zertifizierung von Pflanzenvermehrungsmaterial sowie für die Tätigkeiten zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Zertifizierung in der Phase nach der Zertifizierung festgelegt werden. Diese Vorschriften sollten an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen angepasst werden.
- (19) Bei den Qualitätsanforderungen und Zertifizierungsverfahren sollten internationale Empfehlungen berücksichtigt werden, wie z. B. die Rechtsvorschriften der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über Saatgutssysteme, die Normen zu Pflanzkartoffeln der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) und die Regeln für Probenahmen und Tests der Internationalen Vereinigung für die Saatgutprüfung (ISTA).
- (20) Angesichts der in der Verordnung (EU) Nr. .../... (*Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants*) über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen¹⁹ festgelegten Höchstwerte für das Vorkommen von Qualitätsschädlingen ist es angebracht, genaue Inspektions- und Prüfungsverfahren vorzusehen, die zu einer einmaligen Bescheinigung der Einhaltung der Anforderungen führen, die gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. .../... (*Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants*) festgelegt wurden.
- (21) Um eine höchstmögliche Reinheit des Materials und die Homogenität der Erzeugung zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten in getrennten Partien aufbewahrt werden.

¹⁹ (*Office of Publication, please insert OJ reference number of Regulation on protective measures against pest of plants*).

- (22) Angesichts der Vielfalt von Pflanzenvermehrungsmaterial sollte Unternehmern die Möglichkeit eingeräumt werden, dieses als einzelne Pflanzen oder in Verpackungen, Behältern oder Bündeln auf dem Markt bereitzustellen.
- (23) Es sollten Vorschriften für die Kennzeichnung von Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten erlassen werden, um eine ordnungsgemäße Identifizierung dieses Materials zu gewährleisten. Gehört das Material zu einer der Kategorien, für die eine Zertifizierung erforderlich ist, sollte das entsprechende Etikett (nachstehend „amtliches Etikett“) von einem befugten Unternehmer hergestellt und angebracht werden, und zwar unter amtlicher Überwachung durch die zuständigen Behörden. Da bestimmte Unternehmer unter Umständen nicht über die Ressourcen für die Zertifizierung bzw. Ausstellung amtlicher Etiketten verfügen, sollte vorgesehen werden, dass die zuständigen Behörden auf Antrag der Unternehmer amtliche Etiketten ausstellen dürfen.
- (24) Für die Erhaltung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen ist es wünschenswert, die Mischung von Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten mit solchem nicht gelisteter Gattungen oder Arten zu erlauben. Diese Mischungen sollten nur erlaubt werden, wenn ihre Zusammensetzung naturgemäß mit einer bestimmten Region verbunden ist. Um Transparenz und wirksamere Kontrollen der Qualität der betreffenden Mischungen zu gewährleisten, sollten die Erzeugung solcher Mischungen und ihre Bereitstellung auf dem Markt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden unterliegen.
- (25) Es sollten Vorschriften für die Einfuhr von Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten in die Union erlassen werden, denen zufolge nur die Einfuhr von Pflanzenvermehrungsmaterial gestattet wird, das die gleichen Anforderungen an die Erzeugung und die Qualität erfüllt wie Material, das in der Union erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt wird.
- (26) Um ein gewisses Maß an Flexibilität sicherzustellen und den Unternehmern und Märkten die Anpassung an spezifische Umstände zu erleichtern ist es – ebenso wie in Fällen vorübergehender Lieferengpässe – angezeigt, bestimmte Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung vorzusehen. Diese Ausnahmeregelungen sollten nur unter bestimmten Bedingungen greifen, um Missbrauch zu verhindern und die Einhaltung der allgemeinen Ziele der Verordnung zu gewährleisten. Sie sollten für Pflanzenvermehrungsmaterial von Sorten gelten, deren Registrierung anhängig ist, für noch nicht endgültig zertifiziertes Pflanzenvermehrungsmaterial oder für Material, das nicht als konform mit den geltenden Anforderungen an die Keimfähigkeit zertifiziert ist. Ferner sollte die Möglichkeit bestehen, durch den Erlass von Sofortmaßnahmen gegen Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für die Umwelt vorzugehen.
- (27) Pflanzenvermehrungsmaterial, das kleine Erzeuger nur in begrenzter Menge auf dem Markt bereitstellen („Pflanzenvermehrungsmaterial für einen Nischenmarkt“) sollte von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Sorte ausgenommen werden. Diese Ausnahme ist erforderlich, um unangemessene Einschränkungen der Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt zu verhindern, das aus wirtschaftlicher Sicht wenig interessant, für die Erhaltung der genetischen Diversität jedoch bedeutsam ist. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass nicht regelmäßig eine große Zahl von Unternehmern von dieser Ausnahme Gebrauch macht; es sollten nur Unternehmer auf diese Möglichkeit zurückgreifen, die die Kosten für eine Sorteneintragung nicht aufbringen bzw. den damit verbundenen

Verwaltungsaufwand nicht bewältigen können. Dies ist wichtig, um den Missbrauch dieser Ausnahmeregelung zu verhindern und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen. Nischenmarktmateriale sollte daher nur von Unternehmern mit einer geringen Beschäftigtenzahl und einem geringen Jahresumsatz auf dem Markt bereitgestellt werden.

- (28) Es sollten zeitlich befristete Versuche durchgeführt werden, um bessere Alternativen für Maßnahmen zu suchen, die für gelistete Gattungen oder Arten erlassen wurden. Bei der Vorbereitung dieser Versuche sollte die Entwicklung der Techniken für die Erzeugung und Kontrolle von Pflanzenvermehrungsmaterial berücksichtigt werden.
- (29) In Drittländer ausgeführtes Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten sollte mit den Vorschriften übereinstimmen, die für in der Union erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial gelten, es sei denn, das betreffende Material unterliegt bilateralen oder multilateralen Abkommen oder Vorschriften von Drittländern.
- (30) Für Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht zu gelisteten Gattungen oder Arten gehört, sollten Grundanforderungen festgelegt werden, um die Einhaltung von Mindeststandards in Bezug auf Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt sicherzustellen.
- (31) Damit alle Sorten Zugang zur Registrierung haben und gemeinsamen Vorschriften und Bedingungen unterliegen, sollten Vorschriften für die Registrierung von Sorten festgelegt werden und für Sorten gelisteter Gattungen oder Arten sowie für Sorten nicht gelisteter Arten gelten.
- (32) Die Erfahrung zeigt, dass einige Züchter ihre Sorten auf dem gesamten EU-Markt bzw. einem Großteil davon bereitstellen möchten. Daher ist es angezeigt, diesen Züchtern die Möglichkeit zu bieten, ihre Sorten entweder in ein nationales Sortenregister oder in ein Sortenregister der Union einzutragen. Die Aufgabe, ein Sortenregister der Union einzurichten, zu veröffentlichen und zu pflegen, sollte der Europäischen Agentur für Pflanzensorten (nachstehend „die Agentur“) übertragen werden, deren alte Bezeichnung „Gemeinschaftliches Sortenamts“ lautet (eingerrichtet gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 des Rates) und die derzeit für die Erteilung von Sortenschutzrechten zuständig ist. Die Agentur sollte demnach sämtliche Aspekte der Verwaltung von Pflanzensorten abdecken.
- (33) Sorten sollten grundsätzlich aufgrund einer amtlichen Beschreibung registriert werden, die von einer zuständigen Behörde oder der Agentur vorgenommen wurde. Um jedoch die zuständigen Behörden und die Agentur zu entlasten und ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass auch die Antragsteller die für die amtliche Beschreibung erforderlichen Prüfungen durchführen können.
- (34) Neben den grundsätzlichen Anforderungen für die Registrierung sollten für Sorten, die zu Arten mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Landwirtschaft und den Gartenbau in der Union gehören, zusätzliche Anforderungen zur Sicherstellung eines befriedigenden und nachhaltigen Werts für Anbau oder Nutzung gelten.
- (35) Die Anforderungen zur Sicherstellung eines nachhaltigen Werts für den Anbau sollten auf Unionsebene festgelegt werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, die Pflanzenzucht zu steuern und der Nachfrage der Züchter, Erzeuger und Verbraucher im Hinblick auf eine solche Entwicklung zu entsprechen. Die Anforderungen zur Sicherstellung eines befriedigenden Werts für Anbau und Nutzung

können nur von den Mitgliedstaaten gemäß ihrer agroökologischen und landwirtschaftlichen Bedingungen bestimmt werden. Deshalb sollten die entsprechenden Sorten nur in die nationalen Sortenregister eingetragen werden. Die Anforderungen an einen befriedigenden Wert für Anbau und Nutzung sollten Erträge und Qualitätseigenschaften betreffen. Bei der Bestimmung und Anwendung derartiger Anforderungen sollten die Mitgliedstaaten die Einschränkungen berücksichtigen, die bei spezifischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen auftreten. Insbesondere sollten sie den spezifischen Erfordernissen des ökologischen Landbaus in Bezug auf Widerstandsfähigkeit und geringe Einträge Rechnung tragen.

- (36) Im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei dem die Union Vertragspartei ist, hat sich die Union zur Erhaltung der genetischen Diversität von Kulturpflanzen und verwandter Wildpflanzen sowie zur Minimierung der genetischen Erosion verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Ergänzung des Unionsziels, dem Verlust biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2020 Einhalt zu gebieten. In diesem Zusammenhang sollten bestimmte Sorten selbst dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie die Anforderungen in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht erfüllen. Dadurch soll die Erhaltung dieser Sorten und ihre nachhaltige Verwendung sichergestellt und zur Nachhaltigkeit der Landwirtschaft sowie zur Anpassung an den Klimawandel beigetragen werden. Diese Sorten sollten demnach nur auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden.
- (37) Jedoch sollten Sorten, die aufgrund einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden, in der Region erzeugt werden, in der sie traditionell angebaut werden und an deren natürliche Gegebenheiten sie angepasst sind, um so ihre Authentizität und ihren Mehrwert für die Erhaltung der genetischen Diversität und den Umweltschutz zu gewährleisten. Daher sollten sie nur in nationale Sortenregister eingetragen werden. Aus dem gleichen Grund sollten diese Sorten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits auf dem Markt verfügbar gewesen sein und/oder etwa in Genbanken gesammelt worden sein oder bereits über fünf Jahre aus dem nationalen Sortenregister oder dem Sortenregister der Union gestrichen worden sein, sofern sie dort aufgrund einer technischen Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit registriert gewesen sind.
- (38) Für die Eintragung von Sorten und Klonen in nationale Sortenregister sollten Vorschriften vorgesehen werden, damit für alle Anträge einheitliche Bedingungen und für alle interessierten Kreise transparente Rahmenbedingungen gelten.
- (39) Bestimmte Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind oder die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, werden bereits in Sortenkatalogen, -listen oder -registern zugelassen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten²⁰ sowie gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten,

²⁰ ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 13.

die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten²¹. Diese Sorten wurden noch keiner umfassenden technischen Prüfung in Bezug auf ihre Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit unterworfen. Es empfiehlt sich daher, diese Sorten unmittelbar und ohne weitere Verfahren in nationale Sortenregister als Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung einzutragen.

- (40) Das Sortenregister der Union sollte auch alle Sorten enthalten, die in den nationalen Sortenregistern eingetragen sind. So wird sichergestellt, dass das Sortenregister der Union einen transparenten Überblick über sämtliche in der Union registrierten Sorten bietet.
- (41) Für die Eintragung von Sorten und Klonen in das Sortenregister der Union sollten Vorschriften erlassen werden. Im Sinne der Einheitlichkeit sollten diese Vorschriften denen für die Eintragung in nationale Sortenregister entsprechen.
- (42) Die zuständigen nationalen Behörden und die Agentur sollten Gebühren erheben für die Bearbeitung von Anträgen, die Formal- und sachlichen Prüfungen und für jedes Jahr des Registrierungszeitraums. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die notwendigen Ressourcen für das Gesamtsystem der Sortenregistrierung verfügbar sind und die Hauptbegünstigten der Eintragung die Kosten für das System tragen. Die Vorschriften für die Festsetzung dieser Gebühren sollten in dieser Verordnung festgelegt werden.
- (43) Um die Registrierung von Sorten zu erleichtern, mit denen der genetischen Erosion in der Union entgegengewirkt werden soll, sollten Mitgliedstaaten für Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung und für heterogenes Material eine reduzierte Gebühr vorsehen. Die Gebühren sollten soweit herabgesenkt werden, dass sie kein Hindernis für die Bereitstellung der betreffenden Sorte auf dem Markt darstellen. Um Mikrounternehmen zu unterstützen, sollten sie ganz von der Gebührenpflicht entbunden werden.
- (44) Zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen und des geistigen Eigentums der Unternehmer sollten die Ergebnisse der Prüfung und die Beschreibung der genealogischen Komponenten vertraulich behandelt werden, sofern der Züchter dies beantragt. Im Sinne der Transparenz sollten sämtliche Beschreibungen von Sorten, die in den nationalen Sortenregistern oder im Sortenregister der Union eingetragen sind, öffentlich verfügbar gemacht werden.
- (45) Weite Flächen der EU sind mit Wald bedeckt, der eine gesellschaftliche, wirtschaftliche, umweltbezogene, ökologische und kulturelle Funktion erfüllt. Es bedarf daher spezifischer Konzepte und Maßnahmen für die verschiedenen Waldtypen, die dem breiten Spektrum der Bedingungen für die Wälder in der Union Rechnung tragen.
- (46) Forstliches Vermehrungsmaterial von Baumarten und künstlichen Hybriden mit forstwirtschaftlicher Bedeutung sollte den örtlichen Bedingungen genetisch angepasst und von hoher Qualität sein. Die Erhaltung und Steigerung der biologischen Vielfalt

²¹ ABl. L 312 vom 27.11.2009, S. 44.

der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, sind wesentlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung.

- (47) Um angemessene Qualität und Vermarktungsstandards sowie eine Anpassung an technische und wissenschaftliche Entwicklungen im Sektor sicherzustellen, sollten in folgenden Bereichen Vorschriften für forstliches Vermehrungsmaterial festgelegt werden: Ausgangsmaterial, Kategorien, in denen das Material auf dem Markt bereitgestellt werden darf, Partien, Verpackung und kleine Verpackungen.
- (48) Im Sinne der Flexibilität und der Anpassung an besondere Umstände sollten unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt vorgesehen werden. Diese Ausnahmen sollten Folgendes betreffen: die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, strengere Anforderungen festzulegen, den Fall vorübergehender Lieferengpässe, die Notwendigkeit der schnellen Bereitstellung von Saatgut auf dem Markt, die Durchführung zeitlich begrenzter Versuche und die Annahme von Sofortmaßnahmen.
- (49) Im Sinne der Erhaltung und nachhaltigen Verwendung forstwirtschaftlicher genetischer Ressourcen sollte es Mitgliedstaaten erlaubt werden, weniger strenge Vorschriften für forstliches Vermehrungsmaterial zu erlassen, das an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht ist.
- (50) Die zuständigen Behörden sollten Gebühren für die Registrierung/Zulassung von forstlichem Ausgangsmaterial und die Ausstellung von Stammzertifikaten für forstliches Material, das von registriertem/zugelassenem forstlichem Ausgangsmaterial stammt, erheben. Die ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die notwendigen Ressourcen für die Zertifizierung von forstlichem Ausgangsmaterial verfügbar sind und die Hauptbegünstigten dieser Zertifizierung die einschlägigen Kosten tragen. Zur Unterstützung von Mikrounternehmen sollten diese gänzlich von der Gebührenpflicht ausgenommen werden. Die Vorschriften über diese Gebühren sollten in dieser Verordnung festgelegt werden, da sie die Erzeugung und Registrierung von forstlichem Vermehrungsmaterial sowie dessen Bereitstellung auf dem Markt betreffen.
- (51) Die Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 muss geändert werden, um die Sortenregistrierung in den Aufgabenbereich der Agentur aufzunehmen und ihre frühere Bezeichnung „Gemeinschaftliches Sortenamts“ zu ändern.
- (52) Im Hinblick auf die Änderung der Anhänge dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, damit die Anpassung der Anhänge an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen gewährleistet ist.
- (53) Um mit den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Sektor Schritt zu halten, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV über die Auflistung der Gattungen und Arten, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial in Verkehr gebracht werden darf, übertragen werden.
- (54) Um mit den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Sektor Schritt zu halten, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften über die Bestimmung des Pflanzenvermehrungsmaterials, das erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden

darf, ohne einer registrierten Sorte anzugehören, und über die Anforderungen an seine Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt übertragen werden.

- (55) Um sicherzustellen, dass Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten sowie bestimmte Typen forstlichen Vermehrungsmaterials die höchstmöglichen Anforderungen an Identität, Qualität und Gesundheit gemäß den Eigenschaften der betreffenden Gattungen, Arten oder Kategorien erfüllen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften über die Erzeugung, Qualität und Zertifizierung dieser Gattungen oder Arten und über Qualitätsanforderungen für die Bereitstellung auf dem Markt von spezifischen Pflanzenteilen und Pflanzgut von Arten und künstlichen Hybriden von forstlichem Vermehrungsmaterial übertragen werden.
- (56) Damit Pflanzenvermehrungsmaterial unter Bedingungen auf dem Markt bereitgestellt wird, die den spezifischen Eigenschaften der Gattungen oder Arten entsprechen, zu denen es gehört, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV in Bezug auf die maximal zulässige Größe, die Zusammensetzung und die Identifizierung von Partien sowie die Anforderungen an kleine Verpackungen von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmter Gattungen oder Arten übertragen werden.
- (57) Um die Vorschriften über die amtlichen Etiketten und die Etiketten der Unternehmer an die Eigenschaften bestimmter Typen von Pflanzenvermehrungsmaterial anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, und zwar im Hinblick auf die Festlegung zusätzlicher Vorschriften betreffend das Etikett für spezifische Kategorien und andere Gruppen von Pflanzenvermehrungsmaterial sowie betreffend folgende Angaben: Etikettennummer, Generationen des Vorstufen-, Ausgangs-, zertifizierten und Standardmaterials, Sortentypen einschließlich intraspezifischer und interspezifischer Hybriden, Unterteilungen von Kategorien, die bestimmte Bedingungen erfüllen, bei Mischungen, Zusammensetzung nach Gewichtsprozent der einzelnen Bestandteile, nach Art und gegebenenfalls nach Sorte und geplante Verwendung des Materials.
- (58) Um sicherzustellen, dass die Unternehmer eine ordnungsgemäße und zuverlässige Zertifizierung des Pflanzenvermehrungsmaterials durchführen können, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, und zwar in Bezug auf die Festlegung detaillierterer Anforderungen an die Qualifikation der Unternehmer und Inspektoren, die mit der Zertifizierung betraut werden können, sowie an die Eignung der Betriebsstätten und die Verfügbarkeit bestimmter Ausrüstungsgegenstände zur Nutzung durch die Unternehmer und Labore.
- (59) Zur Sicherstellung aktueller und auf die Eigenschaften der jeweiligen Gattungen oder Arten abgestimmter Standards für die amtliche Überwachung von Zertifizierungen, die von Unternehmern durchgeführt werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung detaillierterer Vorschriften über die Überwachung von Zertifizierungen durch zuständige Behörden übertragen werden.
- (60) Zur Sicherstellung aktueller und auf die Eigenschaften der jeweiligen Gattungen oder Arten abgestimmter Standards nach der Zertifizierung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften über den Anteil der zur Prüfung vorzulegenden Probenahmen und über die Prüfverfahren übertragen werden.

- (61) Um sicherzustellen, dass Mischungen von Pflanzenvermehrungsmaterial in Einklang mit den gattungs- bzw. artspezifischen Qualitätsanforderungen erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, und um den Nutzern sachkundige Entscheidungen zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, und zwar im Hinblick auf die Annahme von Vorschriften über die Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt von Mischungen von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu unterschiedlichen, in Anhang I aufgelisteten Gattungen oder Arten gehört oder zu unterschiedlichen Sorten dieser Gattungen oder Arten, und im Hinblick auf die Annahme von Vorschriften über Mischungen von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu in Anhang I aufgelisteten Gattungen oder Arten gehört, und Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Gattungen oder Arten gehört, die nicht in Anhang I aufgelistet sind.
- (62) Damit Pflanzenvermehrungsmaterial von Sorten, deren Registrierung noch aussteht, in transparenter Art und Weise und nur in begrenztem Umfang auf dem Markt bereitgestellt wird, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften über die Kennzeichnung von Verpackungen und die zulässigen Höchstmengen, die für bestimmte Gattungen oder Arten auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, übertragen werden.
- (63) Um zu gewährleisten, dass Material für Nischenmärkte in begrenztem Umfang und in transparenter Art und Weise auf dem Markt bereitgestellt wird, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung der maximalen Verpackungs-, Behälter- und Bündelgrößen und der Anforderungen hinsichtlich Rückverfolgbarkeit, Partien und Kennzeichnung des betreffenden für Nischenmärkte bestimmten Materials übertragen werden.
- (64) Es ist wichtig dafür zu sorgen, dass noch nicht endgültig zertifiziertes Pflanzenvermehrungsmaterial und Saatgut, dessen Konformität mit den geltenden Anforderungen an die Keimfähigkeit nicht bestätigt ist, unter bestimmten Bedingungen erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden kann. Deshalb sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung spezifischer Vorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial in Bezug auf Verpackungen, Behälter und Bündel, kleine Verpackungen und kleine Behälter, die Kennzeichnung des Materials, den Zeitraum, über den solches Saatgut auf dem Markt bereitgestellt werden darf, und den Inhalt der vorläufigen Analyseberichte über die Keimfähigkeit übertragen werden.
- (65) Es ist wichtig dafür zu sorgen, dass aus Drittländern eingeführtes Pflanzenvermehrungsmaterial die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Daher sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV im Hinblick auf die Entscheidung übertragen werden, ob Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmter Gattungen, Arten oder Kategorien, die in einem Drittland oder bestimmten Gebieten eines Drittlands erzeugt wurden, Anforderungen erfüllen, welche denen gleichwertig sind, die für in der Union erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial gelten.
- (66) Es ist wichtig dafür zu sorgen, dass die Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmter Gattungen oder Arten den erhöhten Anforderungen der Gesellschaft hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Produktivität und qualitativen Eigenschaften für die Verarbeitung gerecht wird. Um mit den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen des Sektors Schritt zu halten, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV

zur Auflistung der Gattungen oder Arten, die für eine zufriedenstellende und nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Union von besonderer Bedeutung sind, übertragen werden.

- (67) Zur Sicherstellung aktueller Standards für die Sortenregistrierung, die den Eigenschaften von Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Union entsprechen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung von Vorschriften über die Sortenregistrierung dieser Gattungen oder Arten übertragen werden, die folgende Aspekte betreffen: Widerstandsfähigkeit gegenüber Schädlingen, geringerer Bedarf an spezifischen Ressourcen, geringerer Gehalt unerwünschter Stoffe und bessere Anpassung an ein divergierendes agroklimatisches Umfeld.
- (68) Im Hinblick auf aktuelle Bedingungen für die Eignung von Sortenbezeichnungen in bestimmten Fällen sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung von Vorschriften über den Zusammenhang zwischen Bezeichnungen und Marken übertragen werden, über ihren Bezug zu geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse, über die schriftliche Zustimmung der Inhaber früherer Rechte, Hindernisse für die Eignung einer Bezeichnung zu beseitigen, sowie über spezifische Kriterien, nach denen festgestellt wird, ob eine Bezeichnung zu Irrtümern Anlass geben oder zu Verwechslungen führen könnte und über die Verwendung einer Bezeichnung in Form eines Codes.
- (69) Es ist wichtig dafür zu sorgen, dass Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Klonen gehört, nur erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt wird, wenn es bestimmte Qualitäts- und Gesundheitsanforderungen erfüllt und zudem zu Gattungen oder Arten gehört, die einen bestimmten Wert für bestimmte Marktsegmente aufweisen. Daher sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung von Qualitäts- und Gesundheitsanforderungen für Klone bestimmter Gattungen oder Arten sowie zur Auflistung der Gattungen oder Arten, denen die Klone angehören müssen, damit sie auf dem Markt bereitgestellt werden können, übertragen werden.
- (70) Um sicherzustellen, dass die in den Anträgen auf Sortenregistrierung zur Verfügung gestellten Informationen mit den Entwicklungen des Sektors Schritt halten und für die besonderen Eigenschaften der Sorten der jeweiligen Gattungen oder Arten relevant sind, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung zusätzlicher Punkte für die Anträge für bestimmte Gattungen oder Arten übertragen werden.
- (71) Zur Sicherstellung aktueller Standards der Audits, die die Agentur und die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Anlagen für technische Prüfungen und die Organisation dieser Prüfungen durchführen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung von Vorschriften über diese Audits übertragen werden.
- (72) Um aktuelle Standards für die technische Prüfung von Sorten sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung von Vorschriften über Anforderungen an Qualifikation und Ausbildung von Mitarbeitern zuständiger Behörden bzw. der Antragsteller übertragen werden, ferner über die Ausrüstung, die zur Durchführung der technischen Prüfung erforderlich ist, über die Erstellung von Sortenreferenzsammlungen, über die Einrichtung von

Qualitätsmanagementsystemen und über die Durchführung von Anbauprüfungen und Labortests für bestimmte Gattungen oder Arten.

- (73) Damit die Gebühren, die von den Antragstellern zur Eintragung einer Sorte in das Sortenregister der Union zu entrichten sind, verhältnismäßig, fair und aktuell sind, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung der Gebühren, die die Antragsteller entrichten müssen, übertragen werden.
- (74) Um die Vorlage umfassender Informationen für bestimmte Kategorien oder Arten von forstlichem Vermehrungsmaterial sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung der Bedingungen übertragen werden, unter denen das Etikett des Unternehmers durch ein anderes vom Unternehmer erstelltes Dokument zu ergänzen ist.
- (75) Um Risiken in Bezug auf Qualität und Gesundheit des betreffenden forstlichen Vermehrungsmaterials zu vermeiden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, und zwar im Hinblick auf die Ergänzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für Klone und Klonmischungen durch Bestimmung der Höchstzahl der Jahre oder der Höchstzahl der vegetativen Abkömmlinge (ramets), auf die die Zulassung von Klonen oder Klonmischungen begrenzt werden sollte.
- (76) Um zu gewährleisten, dass die Regelung, der zufolge kleine Mengen von Saatgut forstlichen Vermehrungsmaterials von den Informationsanforderungen hinsichtlich der Keim- oder Lebensfähigkeit ausgenommen sind, in angemessener Art und Weise gehandhabt wird, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung der Obergrenze dieser kleinen Mengen für bestimmte Typen von forstlichem Vermehrungsmaterial übertragen werden.
- (77) Damit sichergestellt ist, dass die Posten, aus denen sich die Gebühren zusammensetzen, die die zuständigen Behörden für die Registrierung von zugelassenem forstlichem Ausgangsmaterial und die Ausstellung von Stammzertifikaten erheben, der geleisteten Arbeit entsprechen und aktuell sind, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung dieser Posten übertragen werden.
- (78) Es ist besonders wichtig, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten für die Annahme delegierter Rechtsakte angemessene Konsultationen, einschließlich auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und in geeigneter Weise übermittelt werden.
- (79) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung im Hinblick auf Folgendes gewährleistet sind:
- (a) Ermächtigung der Mitgliedstaaten, strengere Vorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten und forstliches Vermehrungsmaterial gelisteter Arten und künstlicher Hybriden festzulegen als in dieser Verordnung vorgesehen;
 - (b) Annahme von Sofortmaßnahmen;

- (c) Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für höchstens ein Jahr die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt zu erlauben, das zu einer Sorte gelisteter Gattungen oder Arten gehört, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister oder dem Sortenregister der Union eingetragen ist;
 - (d) Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für höchstens ein Jahr die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen oder Arten auf dem Markt zu erlauben, das niedrigere Anforderungen als die mit dieser Verordnung erlassenen erfüllt;
 - (e) Durchführung zeitlich befristeter Versuche;
 - (f) Format der nationalen Sortenregister und des Sortenregisters der Union;
 - (g) Format des Antrags auf Sortenregistrierung;
 - (h) Modalitäten der Übermittlung von Mitteilungen über die Registrierung von Sorten;
 - (i) Form nationaler Listen über forstliches Vermehrungsmaterial;
 - (j) Format der Mitteilung der Eintragung von forstlichem Vermehrungsmaterial in ein nationales Sortenregister und
 - (k) Format von Stammzertifikaten für forstliches Vermehrungsmaterial.
- (80) Diese Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.
- (81) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, vor allem Achtung des Privat- und Familienlebens, Eigentumsrecht, Schutz personenbezogener Daten, unternehmerische Freiheit und Freiheit der Kunst und der Wissenschaft. Diese Verordnung sollte von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den genannten Rechten und Grundsätzen angewandt werden.
- (82) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Vorschriften über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt im Hinblick auf hochwertiges Material und sachkundige Entscheidungen durch die Nutzer, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen seiner Auswirkungen, der Komplexität und des grenzüberschreitenden und internationalen Charakters besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1 **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt

- (a) die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial im Hinblick auf dessen Bereitstellung auf dem Markt und
- (b) die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt.

Artikel 2 **Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial, das

- (a) ausschließlich für Tests oder wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist;
- (b) ausschließlich für Zuchtzwecke bestimmt ist;
- (c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;
- (d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird.

Artikel 3 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Pflanzen“ Pflanzen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. .../... (*Office of Publications, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants*) über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen;
- (2) „Pflanzenvermehrungsmaterial“ Pflanzen, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind;
- (3) „Mutterpflanze“ eine bestimmte Pflanze, der Pflanzenvermehrungsmaterial zur Erzeugung neuer Pflanzen entnommen wird;
- (4) „Generation“ eine Pflanzengruppe, die eine Einheit innerhalb der Abstammungslinie von Pflanzen bildet;
- (5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;
- (6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:
 - (a) Erzeugung;

- (b) Züchtung;
 - (c) Erhaltung;
 - (d) Angebot von Dienstleistungen;
 - (e) Bewahrung, einschließlich Lagerung, und
 - (f) Bereitstellung auf den Markt.
- (7) „zuständige Behörden“ zuständige Behörden im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. .../... [*Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls*];
- (8) „genetisch veränderter Organismus“ einen genetisch veränderten Organismus im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG;
- (9) „forstliches Vermehrungsmaterial“ für forstliche Zwecke bestimmtes Pflanzenvermehrungsmaterial;
- (10) „Partie“ eine Einheit von Pflanzenvermehrungsmaterial, die in Bezug auf Zusammensetzung und Ursprung homogen ist.

Artikel 4
Freier Verkehr

Die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt darf keinen anderen als den in dieser Verordnung und den im Folgenden aufgeführten Rechtsvorschriften festgelegten Beschränkungen unterworfen werden: Richtlinie 94/62/EG, Verordnung (EG) Nr. 338/97, Richtlinie 2001/18/EG, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, Verordnung Nr. .../... [*Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants*] sowie EU-Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Erzeugung von invasiven gebietsfremden Arten oder deren Bereitstellung auf dem Markt.

TEIL II

UNTERNEHMER

Artikel 5

Register der Unternehmer

Unternehmer werden in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [*Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants*] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen.

Artikel 6

Allgemeine Zuständigkeiten von Unternehmern

Die Unternehmer stellen sicher, dass unter ihrer Kontrolle erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Artikel 7

Spezifische Zuständigkeiten von Unternehmern, die Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen

Unternehmer, die Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen,

- (a) stehen im Hinblick auf die Erleichterung der amtlichen Kontrollen persönlich für den ständigen Kontakt mit den zuständigen Behörden zur Verfügung oder benennen eine andere Person dafür;
- (b) ermitteln und überwachen kritische Punkte im Prozess der Erzeugung oder der Bereitstellung auf dem Markt, welche die Qualität des Materials beeinflussen können;
- (c) bewahren Informationen über die Überwachung kritischer Punkte gemäß Buchstabe b auf, welche nach einer entsprechenden Aufforderung der zuständigen Behörden für eine Überprüfung zur Verfügung stehen;
- (d) stellen sicher, dass Partien gesondert ermittelt werden können;
- (e) bewahren aktualisierte Informationen über den Betrieb und andere Orte auf, die für die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial genutzt werden;
- (f) gewährleisten, dass die zuständigen Behörden Zugang zum Erzeugungsort, einschließlich der Betriebe und Felder dritter Vertragsparteien, und zu den Aufzeichnungen über die Überwachung sowie allen diesbezüglichen Unterlagen haben;
- (g) ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen zur Erhaltung der Identität des Pflanzenvermehrungsmaterials gemäß den geltenden Bestimmungen dieser Verordnung;
- (h) stellen den zuständigen Behörden auf Anfrage gegebenenfalls Verträge mit dritten Parteien zur Verfügung.

Artikel 8
Rückverfolgbarkeit

1. Die Unternehmer stellen sicher, dass Pflanzenvermehrungsmaterial auf allen Stufen der Erzeugung und der Bereitstellung auf dem Markt zurückverfolgt werden kann.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Unternehmer, die ihnen Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können.
Auf Anfrage stellen sie diese Informationen den zuständigen Behörden zur Verfügung.
3. Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für den Einzelhandel auf dem Markt bereitgestellt wurde.
Auf Anfrage stellen sie diese Informationen den zuständigen Behörden zur Verfügung.
4. Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um forstliches Vermehrungsmaterial handelt, bewahren die Unternehmer die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.
Bei forstlichem Vermehrungsmaterial beträgt dieser Zeitraum zehn Jahre.

TEIL III

PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL MIT AUSNAHME VON FORSTLICHEM VERMEHRUNGSMATERIAL

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9 **Anwendungsbereich**

Dieser Teil gilt für die Erzeugung im Hinblick auf die Bereitstellung auf dem Markt sowie die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, forstliches Vermehrungsmaterial ausgenommen.

Artikel 10 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Teils bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Sorte“ eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die alle folgenden Anforderungen erfüllt:
 - (a) sie ist durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert;
 - (b) sie unterscheidet sich zumindest durch die Ausprägung eines der Merkmale gemäß Buchstabe a von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit und
 - (c) sie kann in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden;
- (2) „amtliche Beschreibung“ eine Sortenbeschreibung, die von einer zuständigen Behörde erstellt wurde, die besonderen Merkmale der Sorte erfasst und die Sorte durch Überprüfung ihrer Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität identifizierbar macht;
- (3) „amtlich anerkannte Beschreibung“ eine von einer zuständigen Behörde anerkannte Beschreibung einer Sorte, die die besonderen Merkmale der Sorte erfasst, sie identifizierbar macht und durch andere Mittel als die Überprüfung der Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität der Sorte gemäß den zum Zeitpunkt der Registrierung dieser Sorte gemäß Artikel 79 geltenden Vorschriften erlangt wurde;
- (4) „Klon“ einen einzelnen Nachkommen, der durch vegetative Vermehrung von einer anderen Pflanze gewonnen wird und in genetischer Hinsicht mit dieser identisch bleibt;
- (5) „Sortenerhaltung“ die Maßnahmen zur Gewährleistung, dass eine Sorte weiterhin mit ihrer Beschreibung übereinstimmt;

- (6) „Vorstufenmaterial“ Pflanzenvermehrungsmaterial, das sich auf der ersten Stufe der Erzeugung befindet und für die Erzeugung anderer Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt ist;
- (7) „Ausgangsmaterial“ Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus Vorstufenmaterial erzeugt wurde und zur Erzeugung von zertifiziertem Material bestimmt ist;
- (8) „zertifiziertes Material“ Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus Vorstufen- oder Ausgangsmaterial erzeugt wurde;
- (9) „Standardmaterial“ Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material handelt;
- (10) „Kategorie“ Vorstufenmaterial, Ausgangsmaterial, zertifiziertes Material oder Standardmaterial.

TITEL II

Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu den in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten zählt

KAPITEL I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 11

Anwendungsbereich

1. Dieser Titel gilt für die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Gattungen und Arten gehört, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) sie werden großflächig angebaut;
 - (b) sie weisen einen hohen Erzeugungswert auf;
 - (c) sie werden von einer signifikanten Anzahl von Unternehmern in der Union erzeugt oder auf dem Markt bereitgestellt;
 - (d) sie enthalten Stoffe, für deren gesamte oder einzelne Verwendungszwecke zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit und der Umwelt spezifische Vorschriften notwendig sind.
2. Die in Absatz 1 genannten Gattungen und Arten sind in Anhang I aufgeführt.
3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um diesen an den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und Daten aus der Wirtschaft anzupassen.
4. Dieser Titel gilt auch für Unterlagen und andere Pflanzenteile (nachstehend zusammenfassend „Unterlagen“ genannt), die zu anderen als den in Anhang I aufgeführten Gattungen oder Arten gehören, wenn das Material einer der in Anhang I aufgeführten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden ihnen aufgepfropft wird.

Artikel 12

Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur unter einer der folgenden Kategorien erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden:
 - (a) Vorstufenmaterial,
 - (b) Ausgangsmaterial,
 - (c) zertifiziertes Material,
 - (d) Standardmaterial.
2. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nicht als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu Gattungen oder Arten gehört, für die die im Hinblick auf die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt als Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material erforderlichen Ausgaben und Zertifizierungstätigkeiten angemessen sind im Verhältnis zu
 - (a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, und
 - (b) der besseren Identität, Gesundheit und Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials, die sich aus der Erfüllung der Kriterien für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material im Vergleich zu denen für Standardmaterial ergibt.
3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Gattungen oder Arten aufgeführt sind, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial gemäß Absatz 2 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.
4. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird Pflanzenvermehrungsmaterial nur dann als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:
 - (a) es gehört zu einer Sorte, für die eine amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt;
 - (b) es handelt sich um heterogenes Material im Sinne des Artikels 14 Absatz 3;
 - (c) es handelt sich um für Nischenmärkte bestimmtes Material im Sinne des Artikels 36 Absatz 1.

KAPITEL II

Anforderungen an die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt

ABSCHNITT 1

LISTE DER ANFORDERUNGEN

Artikel 13

Erzeugung von Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt

1. Das erzeugte und auf dem Markt bereitgestellte Pflanzenvermehrungsmaterial genügt den folgenden Anforderungen:
 - (a) den Registrierungsanforderungen gemäß Abschnitt 2;

- (b) den Anforderungen an die Erzeugung und die Qualität für die betreffende Kategorie gemäß Abschnitt 3;
 - (c) den Handhabungsvorschriften gemäß Abschnitt 4;
 - (d) den Anforderungen an die Identifizierung und gegebenenfalls die Zertifizierung gemäß Abschnitt 5.
2. Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Anforderungen an die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Artikel 14

Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer registrierten Sorte

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.
2. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können Unterlagen erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, auch wenn sie zu keiner Sorte gehören, die in einem nationalen Sortenregister oder dem Sortenregister der Union eingetragen ist.
3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen abweichend von Absatz 1 dieses Artikels festgelegt ist, dass Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden darf, auch wenn es zu keiner Sorte im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 gehört (nachstehend „heterogenes Material“), die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß den Artikeln 60, 61 und 62 nicht erfüllt und keinen befriedigenden oder nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß den Artikeln 58 und 59 besitzt.

In solchen delegierten Rechtsakten wird in Bezug auf heterogenes Material mindestens einer der folgenden Aspekte festgelegt:

- (a) Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften;
- (b) Vorschriften über die Beschreibung des Materials, einschließlich der Züchtungstechniken und des verwendeten Materials der Elterngeneration, Beschreibung des Erzeugungssystems und der Verfügbarkeit von Standardproben;
- (c) Vorschriften zu den Aufzeichnungen und den Proben im Rahmen der Erzeugung, die vom Unternehmer aufzubewahren sind, sowie der Erhaltung des Materials;
- (d) Einrichtung von Registern für heterogenes Material durch die zuständigen Behörden sowie Registrierungsmodalitäten und Inhalt solcher Register;
- (e) Festlegung von Gebühren – und Posten für die Berechnung solcher Gebühren – für die Registrierung von heterogenem Material gemäß Buchstabe d in einer Art und Weise, die gewährleistet, dass die Gebühren kein Hindernis für die Registrierung des betreffenden heterogenen Materials darstellen.

Solche delegierten Rechtsakte werden bis zum [*Office of Publications, please insert date of application of this Regulation...*] erlassen. Sie können in Bezug auf einzelne Gattungen oder Arten erlassen werden.

Artikel 15

Erfordernis der Zugehörigkeit zu registrierten Klonen

Pflanzenvermehrungsmaterial eines Klons darf nur erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn dieser Klon in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

ABSCHNITT 2

ANFORDERUNGEN AN ERZEUGUNG UND QUALITÄT

Artikel 16

Anforderungen an die Erzeugung und die Qualität von Pflanzenvermehrungsmaterial

1. Pflanzenvermehrungsmaterial wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Erzeugung gemäß Anhang II Teil A erzeugt und nur auf dem Markt bereitgestellt, wenn es die in Anhang II Teil B festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt.
2. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der in Absatz 1 genannten Anforderungen zu erlassen. In solchen delegierten Rechtsakten können gegebenenfalls die Anforderungen gemäß Anhang II Teil D beschrieben werden.
3. Solche delegierten Rechtsakte berücksichtigen die einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normempfehlungen:
 - (a) die Regeln und Vorschriften für Saatgut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachstehend „OECD“);
 - (b) die Normen zu Pflanzkartoffeln der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (nachstehend „UNECE“);
 - (c) die Regeln für Probenahmen und Tests der Internationalen Vereinigung für die Saatgutprüfung (nachstehend „ISTA“) und
 - (d) die Regeln der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO).
4. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II Teil A und Teil B zu erlassen, um eine Anpassung an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen zu erreichen.

ABSCHNITT 3

HANDHABUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 17

Partien

1. Pflanzenvermehrungsmaterial wird in Partien in Verkehr gebracht. Die Partien sind hinreichend homogen und von anderen Partien von Pflanzenvermehrungsmaterial unterscheidbar.
2. Bei der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung, Beförderung oder Lieferung können Partien von Pflanzenvermehrungsmaterial unterschiedlichen Ursprungs in einer neuen Partie zusammengefasst werden. In diesem Fall bewahrt der Unternehmer Aufzeichnungen auf, darunter Angaben zum Ursprung der einzelnen Bestandteile der neuen Partie.

3. Bei der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung, Beförderung oder Lieferung können Parteien von Pflanzenvermehrungsmaterial in zwei oder mehrere neue Parteien aufgeteilt werden. In diesem Fall bewahrt der Unternehmer Aufzeichnungen zum Ursprung der neuen Parteien auf.
4. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen zusätzliche Vorschriften für bestimmte Gattungen oder Arten in Bezug auf eines oder mehrere der folgenden Elemente festgelegt sind:
 - (a) Höchstgröße der Parteien, um die Homogenität des Pflanzenvermehrungsmaterials zu gewährleisten;
 - (b) Zusammensetzung der Parteien, um die Erhaltung der Identität des Pflanzenvermehrungsmaterials zu gewährleisten;
 - (c) Identifizierung der Parteien, um die Rückverfolgbarkeit des Pflanzenvermehrungsmaterials zu gewährleisten.

Artikel 18

Verpackungen, Behälter und Bündel sowie Vorschriften für kleine Verpackungen und Behälter

1. Pflanzenvermehrungsmaterial wird als einzelne Pflanzen oder in Verpackungen, Behältern oder Bündeln auf dem Markt bereitgestellt.
2. Verpackungen und Behälter werden so verschlossen, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass das Verschlusssystem verletzt wird und – bei Verpackungen – Spuren einer Manipulation zu sehen sind.
3. Bündel werden so gebunden, dass das in das Bündel aufgenommene Material nicht getrennt werden kann, ohne dass die Verknüpfung verletzt wird.
4. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Vorschriften für bestimmte Gattungen oder Arten festgelegt sind, die eines oder mehrere der folgenden Elemente betreffen:
 - (a) den Verschluss, einschließlich der Versiegelung oder Wiederversiegelung, von Verpackungen, Behältern oder Bündeln, um die Identität des Pflanzenvermehrungsmaterials sicherzustellen und unkontrollierte Vermischungen von Parteien zu vermeiden;
 - (b) die Festlegung einer Anforderung, dass Pflanzenvermehrungsmaterial ausschließlich in Verpackungen, Behältern oder Bündeln auf dem Markt bereitgestellt werden darf, um die Rückverfolgbarkeit der betreffenden Parteien zu erleichtern.
5. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen spezifische Vorschriften für die Erzeugung bestimmter Gattungen oder Arten und deren Bereitstellung auf dem Markt in kleinen Verpackungen, Behältern oder Bündeln festgelegt sind. Solche Vorschriften können eines oder mehrere der folgenden Elemente betreffen:
 - (a) Höchstgröße und maximales Volumen kleiner Verpackungen, Behälter oder Bündel;
 - (b) Farbe und Inhalt der Etikette sowie Methoden der Kennzeichnung kleiner Verpackungen, Behälter oder Bündel;

- (c) die Überprüfung kleiner Verpackungen, Behälter oder Bündel und des darin enthaltenen Pflanzenvermehrungsmaterials;
- (d) den Verschluss der kleinen Verpackungen.

ABSCHNITT 4

ANFORDERUNGEN AN ZERTIFIZIERUNG, IDENTIFIZIERUNG UND KENNZEICHNUNG

Artikel 19

Zertifizierung und Identifizierung von Vorstufen-, Ausgangs oder zertifiziertem Material sowie Identifizierung von Standardmaterial

1. Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material wird durch ein amtliches Etikett („amtliches Etikett“) zertifiziert und identifiziert.
2. Amtliche Etikette bestätigen, dass Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material die einschlägigen Anforderungen an Erzeugung und Qualität gemäß Artikel 16 erfüllt.
3. Die Zertifizierung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 erfolgt auf der Grundlage von Feldinspektionen, Probenahmen und Tests, die gemäß den in Artikel 20 genannten Vorschriften (nachstehend „Zertifizierungsverfahren“) und den Bestimmungen der Artikel 22 bis 26 durchgeführt werden.
4. Standardmaterial wird durch ein Etikett des Unternehmers („Etikett des Unternehmers“) identifiziert.
5. Das Etikett des Unternehmers bestätigt, dass Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material die einschlägigen Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 16 erfüllt.

Artikel 20

Zertifizierungsverfahren

1. Die Zertifizierungsverfahren für Vorstufen-, Ausgangs oder zertifiziertes Material sind in Anhang II Teil C festgelegt.
2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 140 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Zertifizierungsverfahren zu erlassen. In solchen delegierten Rechtsakten können gegebenenfalls die Vorschriften gemäß Anhang II Teil D beschrieben werden.
3. Solche delegierten Rechtsakte berücksichtigen die geltenden internationalen technischen und wissenschaftlichen Normempfehlungen wie:
 - (a) die Regeln und Vorschriften des OECD-Systems für Saatgut;
 - (b) die Normen zu Pflanzkartoffeln der UNECE;
 - (c) die Regeln für Probenahmen und Prüfungen der ISTA und
 - (d) die Regeln der EPPO.
3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II Teil C und Teil D zu erlassen, um eine Anpassung an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen zu erreichen.

Artikel 21

Inhalt des amtlichen Etiketts und des Etiketts des Unternehmers

1. Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers enthalten die in Anhang III Teil A aufgeführten Angaben.
2. Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind in einer der Amtssprachen der Union verfasst. Sie sind lesbar, unauslöschlich, auf einer Seite angebracht, noch nicht benutzt worden und deutlich sichtbar.
3. Das amtliche Etikett ist für jede Kategorie von Pflanzenvermehrungsmaterial in einer anderen Farbe gehalten.
4. Ist gemäß Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. .../... [*Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants*] die Ausstellung eines Pflanzenpasses erforderlich, so ist der Pass gemäß Artikel 78 Absatz 3 dieser Verordnung im amtlichen Etikett enthalten.
5. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen zusätzlich zu den Anforderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 weitere Anforderungen an amtliche Etikette und Etikette der Unternehmer festgelegt sind. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:
 - (a) die Farben des Etiketts für bestimmte Kategorien und andere Gruppen von Pflanzenvermehrungsmaterial;
 - (b) Angaben zu einer Etikettnummer;
 - (c) Angabe der Generationen des Vorstufen, Ausgangs-, zertifizierten und Standardmaterials;
 - (d) Angabe der Sortentypen, einschließlich intraspezifischer oder interspezifischer Hybride;
 - (e) Angabe der Untereinheiten von Kategorien, die bestimmte Bedingungen erfüllen;
 - (f) bei Mischungen, Angabe der Gewichtsprozent der einzelnen Bestandteile, nach Art und gegebenenfalls nach Sorte;
 - (g) Angaben zur Zweckbestimmung des Materials.
6. Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Etikett und die Begleitdokumente des behandelten Saatguts im Sinne dieser Verordnung.
7. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format des amtlichen Etiketts und des Etiketts des Unternehmers fest. Diese Formate können in Bezug auf einzelne Gattungen oder Arten festgelegt werden. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 22

Zuständigkeit für die Anfertigung und Anbringung amtlicher Etikette

Die amtlichen Etikette werden angefertigt und angebracht

- (a) durch den Unternehmer unter amtlicher Überwachung durch die zuständigen Behörde oder
- (b) von der zuständigen Behörde, falls der Unternehmer dies beantragt oder falls er gemäß Artikel 23 dafür nicht zugelassen ist.

Artikel 23

Zulassung von Unternehmern zur Durchführung der Zertifizierung und Anfertigung amtlicher Etikette

1. Unternehmer können von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung der Zertifizierung und Anfertigung der amtlichen Etikette unter amtlicher Überwachung gemäß Artikel 22 Buchstabe a nur dann erhalten, wenn sie alle der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (a) sie verfügen über die notwendigen Kenntnisse, um die Anforderungen an Erzeugung und Qualität zu erfüllen, den gemäß Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2 festgelegten Zertifizierungsverfahren zu genügen und gegebenenfalls den gemäß Absatz 3 Buchstabe a dieses Artikels festgelegten Anforderungen zu entsprechen;
 - (b) sie verfügen über geeignete Ausrüstung und Laboratorien bzw. haben Zugang zu diesen, um die Anforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2 korrekt und wirksam anzuwenden; insbesondere handelt es sich dabei um Ausrüstung und Laboratorien, die den gemäß Absatz 3 Buchstaben b und c festgelegten Anforderungen entsprechen;
 - (c) sie haben die kritischen Punkte des Erzeugungsprozesses, die die Qualität und Identität des Materials beeinträchtigen können, ermittelt und sind in der Lage diese zu überwachen; sie führen Aufzeichnungen über die Ergebnisse dieser Überwachung;
 - (d) sie sind in der Lage zu gewährleisten, dass Partien gemäß Artikel 7 gesondert ermittelt werden können;
 - (e) sie verfügen über Systeme und Vorkehrungen, um die Erfüllung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 8 sicherzustellen;
 - (f) sie setzen angemessen qualifiziertes Inspektions- und Laborpersonal ein; insbesondere handelt es sich dabei um Inspektions- und Laborpersonal, das den gemäß Absatz 3 Buchstabe c festgelegten Anforderungen entspricht.
2. Die Zulassung gemäß Absatz 1 kann in Bezug auf bestimmte oder alle Gattungen oder Arten erteilt werden.
3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu erlassen, um sicherzustellen, dass der Unternehmer in der Lage ist, eine verlässliche Zertifizierung des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials ordnungsgemäß durchzuführen. Solche delegierten Rechtsakte können eines oder mehrere der folgenden Elemente betreffen:
 - (a) Qualifikation, Schulung und Tätigkeiten von Unternehmern sowie gegebenenfalls anderer Personen, die von Unternehmern mit Feldinspektionen, Probenahmen und Tests beauftragt werden;

- (b) Eignung des Betriebs und Verfügbarkeit bestimmter Ausrüstung zur Nutzung durch die betreffenden Unternehmer;
- (c) Anforderungen für Laboratorien, die gegebenenfalls von Unternehmern mit der Durchführung von Tests beauftragt werden.

Artikel 24

Amtliche Überwachung durch die zuständigen Behörden

1. Für die Zwecke der amtlichen Überwachung gemäß Artikel 22 Buchstabe a führen die zuständigen Behörden mindestens einmal pro Jahr Audits durch, um sicherzustellen, dass der Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 23 erfüllt.
2. Für die Zwecke der amtlichen Überwachung gemäß Artikel 22 Buchstabe a führen die zuständigen Behörden darüber hinaus für einen bestimmten Anteil der Feldbestände und die Partien von Pflanzenvermehrungsmaterial amtliche Inspektionen, Probenahmen und Tests durch, um die Übereinstimmung dieses Materials mit den Anforderungen an Erzeugung und Qualität gemäß Artikel 16 Absatz 2 zu bestätigen. Der jeweilige Anteil wird auf der Grundlage des potenziellen Risikos der Nichterfüllung der genannten Anforderungen festgelegt.
3. Zusätzlich zu den Inspektionen, Probenahmen und Tests gemäß Absatz 2 können die zuständigen Behörden auf Ersuchen des Unternehmers weitere Feldinspektionen, Probenahmen und Tests durchführen.
4. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 zu erlassen. Solche delegierten Rechtsakte können eines oder mehrere der folgenden Elemente betreffen:
 - (a) den Anteil der gemäß Absatz 2 in amtliche Inspektionen, Probenahmen und Tests einbezogenen Feldbestände für bestimmte Gattungen oder Arten;
 - (b) die von den zuständigen Behörden durchzuführenden Überwachungstätigkeiten.

Artikel 25

Von den zuständigen Behörden angefertigte amtliche Etikette

Werden die amtlichen Etikette gemäß Artikel 22 Buchstabe b von den zuständigen Behörden angefertigt, so führen diese alle erforderlichen Feldinspektionen, Probenahmen und Tests in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgelegten Zertifizierungsverfahren durch, um die Einhaltung der gemäß Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Anforderungen an Erzeugung und Qualität zu bestätigen.

Artikel 26

Widerruf oder Änderung der Zulassung

1. Stellt eine zuständige Behörde nach Erteilung einer Zulassung gemäß Artikel 23 Absatz 1 fest, dass ein Unternehmer die in diesem Artikel genannten Anforderungen nicht erfüllt, so fordert sie ihn auf, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

2. Die zuständige Behörde widerruft die Zulassung unverzüglich oder ändert sie erforderlichenfalls, falls der Unternehmer die Korrekturmaßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht innerhalb der festgelegten Frist ergreift.

Artikel 27

Meldung der geplanten Erzeugung und Zertifizierung von Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertem Material

Die Unternehmer informieren die zuständige Behörde rechtzeitig über ihre Absicht, Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Pflanzenvermehrungsmaterial zu erzeugen und die Zertifizierung gemäß Artikel 19 Absatz 1 durchzuführen. Dabei geben sie die betreffenden Pflanzenarten und -kategorien an.

Artikel 28

Anfertigung des Etiketts des Unternehmers für Standardmaterial

Etikette der Unternehmer werden von den Unternehmern angefertigt und angebracht, nachdem sie durch eigene Inspektionen, Probenahmen und Tests bestätigt haben, dass das Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen an Erzeugung und Qualität gemäß Artikel 16 entspricht.

Artikel 29

Verweis auf Partien

1. Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers werden mit dem Verweis auf eine Partie angefertigt. Sie werden gegebenenfalls an einzelnen Pflanzen oder auf der Außenseite von Verpackungen, Behältern und Bündeln angebracht.
2. Wird eine Partie in mehrere Partien aufgeteilt, so ist für jede Partie ein neues amtliches Etikett bzw. ein neues Etikett des Unternehmers auszustellen. Werden mehrere Partien in einer neuen Partie zusammengefasst, so ist ein neues amtliches Etikett oder Etikett des Unternehmers für diese neue Partie auszustellen.

KAPITEL III

Tests

Artikel 30

Tests nach der Zertifizierung für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material

1. Nach der Zertifizierung gemäß Artikel 19 Absatz 1 können die zuständigen Behörden Tests an dem Pflanzenvermehrungsmaterial (nachstehend „Tests nach der Zertifizierung“) durchführen, um zu bestätigen, dass es den Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 2 und den gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgelegten Zertifizierungsverfahren entspricht.
2. Die zuständigen Behörden entwerfen und planen die Tests nach der Zertifizierung auf der Grundlage einer Analyse des Risikos, dass das betreffende Pflanzenvermehrungsmaterial nicht den genannten Anforderungen entspricht.
3. Die Tests nach der Zertifizierung werden anhand von Probennahmen durch die zuständige Behörde durchgeführt. Sie dienen der Bewertung der Identität und der Reinheit des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials.

4. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Vorschriften für die Tests nach der Zertifizierung an Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmter Gattungen oder Arten festgelegt sind. Solche Vorschriften berücksichtigen die Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse. Sie können Folgendes betreffen:
 - (a) den Anteil der zum Test vorgelegten Probenahmen pro Gattung, Art und Kategorie;
 - (b) das Testverfahren.

Artikel 31

Verstoß gegen die Qualitätsanforderungen und Zertifizierungsverfahren durch die Unternehmer

1. Geht aus den Tests nach der Zertifizierung hervor, dass Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material nicht in Übereinstimmung mit den Anforderungen an Erzeugung und Qualität gemäß Artikel 16 Absatz 2 und den Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 2 erzeugt oder auf dem Markt bereitgestellt wurde, stellt die zuständige Behörde sicher, dass der betreffende Unternehmer die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreift. Mit solchen Maßnahmen wird gewährleistet, dass das jeweilige Material entweder den Anforderungen entspricht oder vom Markt genommen wird.
2. Wird im Rahmen der Tests nach der Zertifizierung wiederholt festgestellt, dass ein Unternehmer Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugt oder auf dem Markt bereitstellt, das nicht den Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 2 und den Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 20 entspricht, gelten die Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 2.

KAPITEL IV ***Mischungen***

Artikel 32

Mischungen von in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten

1. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Vorschriften über die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt von Mischungen von Pflanzenvermehrungsmaterial festgelegt sind, das zu verschiedenen, in Anhang I aufgeführten Gattungen oder Arten oder verschiedenen Sorten dieser Gattungen oder Arten gehört. Solche Vorschriften können von den folgenden Bestimmungen abweichen:
 - (a) den gemäß Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Anforderungen an Erzeugung und Qualität;
 - (b) den Bestimmungen des Artikels 17 in Bezug auf Partien;
 - (c) den Bestimmungen des Artikels 18 in Bezug auf Verpackungen, Behälter und Bündel sowie den Vorschriften über kleine Verpackungen und Behälter und
 - (d) den Bestimmungen des Artikels 21 in Bezug auf den Inhalt und das Format des amtlichen Etiketts und des Etiketts des Unternehmers.

2. Die in Absatz 1 genannten Vorschriften betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:
 - (a) Höchstgröße und maximales Volumen von Partien, Verpackungen, Behältern oder Bündeln;
 - (b) Farbe und Inhalt der Etikette;
 - (c) Bezeichnung der Mischung und Beschreibung ihrer Zusammensetzung;
 - (d) Verschluss von Verpackungen, Behältern oder Bündeln;
 - (e) Anforderungen an die Erzeugung und die Kontrollen solcher Mischungen;
 - (f) Anforderungen an eine erleichterte Rückverfolgbarkeit der Gewichtsprozentage der einzelnen Bestandteile, nach Art und gegebenenfalls nach Sorte.

Artikel 33

Erhaltungsmischungen

1. Die zuständigen Behörden können die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt einer Mischung von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu den in Anhang I aufgeführten Gattungen oder Arten gehört, und Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht zu den in Anhang I aufgeführten Gattungen oder Arten gehört, genehmigen, wenn diese Mischung die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:
 - (a) sie trägt zur Erhaltung genetischer Ressourcen und zur Erhaltung der natürlichen Umwelt bei;
 - (b) sie wird normalerweise einem bestimmten Gebiet zugeordnet (nachstehend „Ursprungsgebiet“). Eine solche Mischung wird im Folgenden als „Erhaltungsmischung“ bezeichnet.
2. Die zuständige Behörde ermittelt bei der Genehmigung der Erzeugung einer Erhaltungsmischung und deren Bereitstellung auf dem Markt die Ursprungsregion; dabei berücksichtigt sie Informationen der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder Organisationen.
3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen für alle oder bestimmte Gattungen oder Arten Folgendes festgelegt ist:
 - (a) ein Verfahren zur Erteilung der in Absatz 1 genannten Genehmigung;
 - (b) Anforderungen hinsichtlich der Erteilung der in Absatz 1 genannten Genehmigung, die die in diesem Absatz festgelegten Anforderungen ergänzen;
 - (c) Anforderungen an die Verpackungen und Behälter für Erhaltungsmischungen;
 - (d) Kennzeichnungsvorschriften für Erhaltungsmischungen;
 - (e) Vorschriften über die Ermittlung der Ursprungsregion;
 - (f) die Pflicht für Unternehmer, über die Erzeugung von Erhaltungsmischungen und deren Bereitstellung auf dem Markt Bericht zu erstatten;
 - (g) die Pflicht für Mitgliedstaaten, der Kommission über die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels Bericht zu erstatten.

KAPITEL V

Ausnahmen

ABSCHNITT 1

ABWEICHUNGEN VON DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN

Artikel 34

Pflanzenvermehrungsmaterial von Sorten, deren Registrierung anhängig ist

1. Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 können die zuständigen Behörden Unternehmern für einen bestimmten Zeitraum die Genehmigung erteilen, Höchstmengen eines Pflanzenvermehrungsmaterials, das zu einer Sorte gehört, die nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 79 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 94 Absatz 1 eingetragen ist, für Tests und Prüfungen in landwirtschaftlichen Betrieben oder anderen Produktionsstätten auf dem Markt bereitzustellen.
2. Eine Genehmigung gemäß Absatz 1 kann nur erteilt werden, wenn das Pflanzenvermehrungsmaterial zu einer Sorte gehört, für die die Aufnahme in ein nationales Sortenregister gemäß Artikel 66 oder in das Sortenregister der Union gemäß Artikel 94 beantragt wurde.
3. Um eine Genehmigung gemäß Absatz 1 zu erhalten, reicht der Unternehmer bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die jeweiligen Tests und Prüfungen stattfinden sollen, einen Antrag mit den folgenden Angaben ein:
 - (a) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Tests und Prüfungen;
 - (b) die im Rahmen dieser vorgeschlagenen Tests und Prüfungen verfolgten Ziele;
 - (c) die Räumlichkeiten, in denen die Prüfungen und Tests durchgeführt werden sollen;
 - (d) die vorläufige Bezeichnung der Sorte gemäß dem Antrag auf Registrierung;
 - (e) das Verfahren zur Erhaltung der Sorte;
 - (f) Angaben zur Behörde, bei der der Antrag auf Registrierung der Sorte gestellt wurde, sowie Referenznummer des Antrags;
 - (g) die Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung;
 - (h) die Materialmengen, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen.
4. Die Mitgliedstaaten, deren zuständige Behörden eine Genehmigung gemäß Absatz 1 erteilt haben, teilen dies den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der Europäischen Agentur für Pflanzensorten (nachstehend „die Agentur“) mit.
5. Die Agentur erstattet der Kommission und den Mitgliedstaaten zum 31. März jedes Jahres über die gemäß Absatz 1 erteilten Genehmigungen und die gemäß Absatz 3 während des Vorjahres eingereichten Informationen Bericht.
6. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Absätze 1, 2 und 3 durch Festlegung von Anforderungen zu den folgenden Elementen zu ergänzen:
 - (a) Kennzeichnung der Verpackungen und

- (b) Höchstmengen, die für bestimmte Gattungen oder Arten gemäß Absatz 1 auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.

Artikel 35

Abweichungen von den Registrierungsanforderungen bei vorübergehenden Versorgungsschwierigkeiten

1. Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 und im Hinblick auf die Beseitigung möglicherweise in der Union auftretender vorübergehender Schwierigkeiten bei der allgemeinen Versorgung mit Pflanzenvermehrungsmaterial kann die Kommission den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial zu erlauben, das zu einer Sorte gehört, die nicht in einem nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union eingetragen ist. In solchen Durchführungsrechtsakten können die Höchstmengen, die pro Gattung oder Art auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, festgelegt sein.
2. Die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
3. Die Genehmigungen gemäß Absatz 1 werden auf der Grundlage eines begründeten Antrags erteilt, den der betreffende Mitgliedstaat einreicht.
4. Solche Genehmigungen werden nur erteilt, wenn die Abweichung gemäß Absatz 1 im Hinblick auf das Ziel, die vorübergehenden Schwierigkeiten bei der allgemeinen Versorgung mit dem betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterial zu beseitigen, erforderlich und angemessen ist.
5. Pflanzenvermehrungsmaterial, das gemäß Absatz 1 auf dem Markt bereitgestellt wird, wird mit einem braunen Etikett versehen. Dem Etikett ist zu entnehmen, dass das betreffende Pflanzenvermehrungsmaterial zu einer nicht eingetragenen Sorte gehört.

Artikel 36

Abweichungen von den Registrierungsanforderungen im Fall von für Nischenmärkte bestimmtem Pflanzenvermehrungsmaterial

1. Artikel 14 Absatz 1 gilt nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial, das die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:
 - (a) es wird in kleinen Mengen von Personen auf dem Markt bereitgestellt, die keine Unternehmer sind, oder von Unternehmern, die höchstens zehn Arbeitnehmer beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet;
 - (b) es ist mit dem Hinweis „für Nischenmärkte bestimmtes Material“ versehen.Dieses Pflanzenvermehrungsmaterial wird nachstehend als „für Nischenmärkte bestimmtes Material“ bezeichnet.
2. Die Personen, die für Nischenmärkte bestimmtes Material erzeugen, führen Aufzeichnungen über die Mengen des pro Gattung, Art und Typ erzeugten und auf dem Markt bereitgestellten Materials. Auf Anfrage stellen sie diese Aufzeichnungen den zuständigen Behörden zur Verfügung.

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen für die Erzeugung von für Nischenmärkte bestimmtem Material bestimmter Gattungen oder Arten und dessen Bereitstellung auf dem Markt einer oder mehrere der folgenden Aspekte festgelegt sind:
 - (a) die Höchstgröße von Verpackungen, Behältern oder Bündeln;
 - (b) Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit, der Partien und der Kennzeichnung des für Nischenmärkte bestimmten Materials;
 - (c) Bedingungen für die Bereitstellung auf den Markt.

ABSCHNITT 2

ABWEICHUNG VON DEN ANFORDERUNGEN AN ERZEUGUNG UND QUALITÄT

Artikel 37

Verringerte Anforderungen an die Keimfähigkeit und andere verringerte Qualitätsanforderungen bei vorübergehenden Versorgungsschwierigkeiten

1. Im Hinblick auf in einem Mitgliedstaat möglicherweise auftretende vorübergehende Schwierigkeiten bei der allgemeinen Versorgung mit Pflanzenvermehrungsmaterial kann die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats die Bereitstellung von Saatgut mit einer verringerten Keimrate auf dem Markt genehmigen, sofern diese Rate um weniger als 5 % gegenüber der gemäß Artikel 16 Absatz 2 erforderlichen Keimrate verringert wird.

Diese Genehmigung wird auf der Grundlage eines begründeten Antrags des betreffenden Unternehmers für einen bestimmten Zeitraum erteilt, der höchstens vier Monate beträgt.

Auf dem Etikett des in Absatz 1 genannten Saatguts wird die tatsächliche, verringerte Keimrate angegeben.
2. Im Hinblick auf in einem Mitgliedstaat möglicherweise auftretende vorübergehende Schwierigkeiten bei der allgemeinen Versorgung mit Pflanzenvermehrungsmaterial kann die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats neben den verringerten Anforderungen an die Keimfähigkeit gemäß Absatz 1 auch die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt mit geringeren Qualitätsanforderungen im Vergleich zu den Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 2 genehmigen.

Diese Genehmigung wird auf der Grundlage eines begründeten Antrags des betreffenden Unternehmers für einen bestimmten Zeitraum erteilt, der höchstens vier Monate beträgt.

Pflanzenvermehrungsmaterial, das gemäß diesem Absatz auf dem Markt bereitgestellt wird, wird mit einem braunen Etikett versehen. Auf diesem Etikett wird angegeben, dass das betreffende Pflanzenvermehrungsmaterial geringeren Qualitätsanforderungen als den in Artikel 16 Absatz 2 genannten genügt.
3. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über jede gemäß den Absätzen 1 und 2 erteilte Genehmigung in Kenntnis.
4. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Aufhebung oder Änderung der Genehmigungen gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 beschließen, falls solche Maßnahmen nicht mit den Bestimmungen dieser Absätze übereinstimmen oder im Hinblick auf das Erreichen der Ziele dieser Absätze als unangemessen oder

unverhältnismäßig gelten. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT 3

ABWEICHUNGEN VON DEN ANFORDERUNGEN AN KENNZEICHNUNG, ZERTIFIZIERUNG UND IDENTIFIZIERUNG

Artikel 38

Noch nicht endgültig zertifiziertes Pflanzenvermehrungsmaterial

1. Pflanzenvermehrungsmaterial – das in Artikel 39 genannte Saatgut ausgenommen –, das in einem Mitgliedstaat geerntet wurde, aber noch nicht endgültig als Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material gemäß Artikel 19 Absatz 1 zertifiziert wurde, kann mit Verweis auf diese Kategorien auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn
 - (a) vor der Ernte eine Feldinspektion durch die zuständige Behörde durchgeführt wurde, bei der die Übereinstimmung dieses Materials mit den Anforderungen an Erzeugung und Qualität gemäß Artikel 16 Absatz 2 bestätigt wurde;
 - (b) das Pflanzenvermehrungsmaterial als noch nicht endgültig zertifiziertes Material gemäß Artikel 19 gekennzeichnet ist und
 - (c) die Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erfüllt sind.
2. Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Absatz 1 darf nur einmal von einem Unternehmer für einen anderen auf dem Markt bereitgestellt und nicht an weitere Personen weiter übertragen werden.
3. Der Unternehmer informiert die zuständige Behörde im Vorfeld über seine Absicht, Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Absatz 1 auf dem Markt bereitzustellen.
4. Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, in dem das Pflanzenvermehrungsmaterial geerntet wurde (nachstehend „Erzeugungsmitgliedstaat“) nicht gleichzeitig um den Mitgliedstaat, in dem das Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 19 Absatz 1 zertifiziert wird (nachstehend „Zertifizierungsmitgliedstaat“), tauschen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten die relevanten Informationen in Bezug auf die Bereitstellung dieses Materials auf dem Markt aus.
5. Auf Anfrage übermittelt der Erzeugungsmitgliedstaat dem Zertifizierungsmitgliedstaat alle relevanten Informationen in Bezug auf die Erzeugung. Der Zertifizierungsmitgliedstaat übermittelt dem Erzeugungsmitgliedstaat Informationen über die zertifizierten Mengen.
6. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen spezifische Vorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Absatz 1 in Bezug auf die folgenden Elemente festgelegt sind:
 - (a) Verpackungen, Behälter und Bündel sowie Vorschriften für kleine Verpackungen und Behälter;
 - (b) die Kennzeichnung dieses Materials.
7. Pflanzenvermehrungsmaterial – das in Artikel 39 genannte Saatgut ausgenommen –, das in einem Drittland geerntet wurde, aber noch nicht endgültig als Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material gemäß Artikel 19 Absatz 1 zertifiziert wurde, kann mit Verweis auf diese Kategorien auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn

- (a) gemäß Artikel 44 in Bezug auf dieses Drittland ein Beschluss über die Gleichwertigkeit getroffen wurde;
 - (b) die in den Absätzen 1 Buchstaben a und b, 2 und 3 genannten und gemäß Absatz 6 festgelegten Anforderungen erfüllt sind;
 - (c) die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und des betreffenden Drittlandes die relevanten Informationen zur Bereitstellung dieses Materials auf dem Markt austauschen und
 - (d) die zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes alle relevanten Informationen zur Erzeugung dem Mitgliedstaat der Zertifizierung übermitteln, sofern dies beantragt wird.
8. Zu diesem Zweck gelten die in diesen Absätzen enthaltenen Verweise auf Erzeugungsmitgliedstaaten als Verweise auf das betreffende Drittland und die in diesen Absätzen enthaltenen Verweise auf die Anforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 2 als Verweise auf Anforderungen an die Gleichstellung.

Artikel 39

Saatgut, das nicht als konform mit den geltenden Anforderungen an die Keimfähigkeit zertifiziert ist

1. Die zuständigen Behörden können die Bereitstellung von Saatgut auf dem Markt als Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, ohne dass die Konformität mit den Anforderungen an die Keimfähigkeit gemäß Artikel 16 Absatz 2 bereits bestätigt wurde, falls dies für eine rasche Bereitstellung von Saatgut auf dem Markt als notwendig erachtet wird.
2. Saatgut gemäß Absatz 1 darf nur einmal von einem Unternehmer für einen anderen auf der Grundlage eines vorläufigen Analyseberichts über die Keimfähigkeit auf dem Markt bereitgestellt und nicht an andere Personen weiter übertragen werden.
3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Bedingungen festgelegt sind, unter denen das Saatgut bestimmter Gattungen oder Arten als Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material gemäß den Absätzen 1 und 2 auf dem Markt bereitgestellt werden darf. Solche Bedingungen können Folgendes betreffen:
 - (a) Kennzeichnungsanforderungen;
 - (b) den Zeitraum, während dessen solches Saatgut auf dem Markt bereitgestellt werden darf, und
 - (c) den Inhalt des vorläufigen Analyseberichts über die Keimfähigkeit.

ABSCHNITT 4

ABWEICHUNGEN VON VERSCHIEDENEN ANFORDERUNGEN

Artikel 40

Strengere Qualitätsanforderungen

1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, strengere Anforderungen an Erzeugung und Qualität als die in Artikel 16 Absatz 2 genannten festzulegen oder strengere Zertifizierungsvorschriften als die in Artikel 20 Absatz 1 genannten zu erlassen.

Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

2. Um eine Genehmigung gemäß Absatz 1 zu erhalten, stellen die Mitgliedstaaten bei der Kommission einen Antrag, der folgende Elemente umfasst:
 - (a) den Entwurf der Bestimmungen mit den vorgeschlagenen Anforderungen;
 - (b) eine Begründung der Notwendigkeit und Angemessenheit solcher Anforderungen und
 - (c) die Angabe, ob die vorgeschlagenen Anforderungen dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum gelten sollen.
3. Eine Genehmigung gemäß Absatz 1 wird nur erteilt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) die Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a stellt eine qualitative Verbesserung des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials, den Schutz der Umwelt oder die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Entwicklung sicher, und
 - (b) die vorgeschlagenen Bestimmungen sind notwendig und stehen in angemessenem Verhältnis zu ihrem Ziel.

Artikel 41

Sofortmaßnahmen

1. Stellt ein Pflanzenvermehrungsmaterial wahrscheinlich eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze oder für die Umwelt dar, und kann einer solchen Gefahr durch Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats nicht auf zufriedenstellende Weise begegnet werden, so trifft die Kommission unverzüglich geeignete vorläufige Sofortmaßnahmen. Solche Maßnahmen können je nach der Schwere der Lage Bestimmungen über die etwaige Einschränkung oder Untersagung der Bereitstellung des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials auf dem Markt beinhalten.
2. Maßnahmen gemäß Absatz 1 werden von der Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats ergriffen. Sie werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
3. Aus ausreichend gerechtfertigten zwingenden Gründen absoluter Dringlichkeit erlässt die Kommission zur Eindämmung und/oder Abwendung einer ernsthaften Gefahr für die menschliche Gesundheit unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 141 Absatz 4.
4. Setzt ein Mitgliedstaat die Kommission offiziell von der Notwendigkeit in Kenntnis, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, und hat die Kommission nicht gemäß Absatz 1 gehandelt, so kann der Mitgliedstaat angemessene vorläufige Sofortmaßnahmen ergreifen. Solche Maßnahmen können je nach der Schwere der Lage Bestimmungen über die etwaige Einschränkung oder Untersagung der Bereitstellung des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials auf dem Markt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats beinhalten. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und begründet dabei seinen Beschluss.

5. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten über die Aufhebung oder Änderung der vorläufigen nationalen Sofortmaßnahmen gemäß Absatz 4 entscheiden. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Der betreffende Mitgliedstaat darf seine vorläufigen nationalen Sofortmaßnahmen bis zum Geltungsbeginn der in diesem Absatz genannten Durchführungsrechtsakte beibehalten.
6. Dieser Artikel gilt unbeschadet gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG oder Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 angenommener Maßnahmen, die den Anbau von genetisch veränderten Organismen beschränken oder untersagen.

Artikel 42
Zeitlich befristete Versuche

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Durchführung zeitlich befristeter Versuche beschließen, die der Ermittlung von Möglichkeiten zur Verbesserung der in diesem Teil festgelegten oder gemäß diesem Teil verabschiedeten Maßnahmen dienen. In solchen Durchführungsrechtsakten können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Teils vorgesehen sein. Sie werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
2. Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 enthalten Angaben zu den betreffenden Gattungen oder Arten, den Versuchsbedingungen für die einzelnen Gattungen oder Arten, der Dauer der Versuche und den Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der beteiligten Mitgliedstaaten. Sie berücksichtigen die Entwicklung der Techniken für die Erzeugung, Vermehrung und Prüfung des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials.
3. Die Dauer eines Versuchs darf sieben Anbauzyklen des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials nicht überschreiten und keinesfalls mehr als sieben Jahre betragen.

KAPITEL VI
Einführen aus und Ausführen nach Drittländern

ABSCHNITT 1
EINFÜHREN

Artikel 43
Einführen auf der Grundlage einer EU-Gleichwertigkeitsfeststellung

Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn gemäß Artikel 44 festgestellt wurde, dass es Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial gleichwertig sind.

Artikel 44
Kommissionsbeschluss über die Gleichwertigkeit

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten entscheiden, ob in einem Drittland oder bestimmten Gebieten eines Drittlandes erzeugtes Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmter Gattungen, Arten oder Kategorien

Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial gleichwertig sind; dabei stützt sie sich auf Folgendes:

- (a) eine gründliche Analyse der von dem betreffenden Drittland gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert the number of the Regulation on official controls*] vorgelegten Informationen und Daten und
- (b) das zufriedenstellende Ergebnis einer Kontrolle, die gemäß Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert the number of the Regulation on official controls*] durchgeführt wurde.

Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

2. Bei Beschlüssen gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission, ob

- (a) die in dem Drittland durchgeführten Kontrollen der Sortenerhaltung die gleiche Gewähr bieten wie in Artikel 86 festgelegt, falls die in einem nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union eingetragenen Sorten in dem betreffenden Drittland erhalten werden sollen, und
- (b) die Anforderungen des Drittlandes an die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt
 - (i) die gleiche Gewähr bieten wie die Anforderungen an die Erzeugung gemäß Anhang II Teil A und die gemäß Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Anforderungen;
 - (ii) die gleiche Gewähr bieten wie die Qualitätsanforderungen gemäß Anhang II Teil B und die gemäß Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Anforderungen;
 - (iii) die gleiche Gewähr bieten wie die Zertifizierungsverfahren gemäß Anhang II Teil C und die gemäß Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Anforderungen;
 - (iv) die gleiche Gewähr bieten, wie die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert number of Regulation on Official Controls*] durchgeführten Kontrollen.

3. Für die Zwecke der Beschlüsse gemäß Absatz 1 kann die Kommission die Bestimmungen des Artikels 71 der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls*] bezüglich der Genehmigung von Kontrollen, die Drittländer vor der Ausfuhr durchführen, anwenden.

Artikel 45

Im Falle von Einfuhren zu erteilende Informationen

1. Bei der Bereitstellung von aus Drittländern eingeführtem Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt werden folgende Informationen erteilt:
 - (a) der Verweis: das betreffende Pflanzenvermehrungsmaterial „entspricht den EU-Rechtsvorschriften und –Normen“;

- (b) Art, Sorte, Kategorie und Partienummer des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials;
 - (c) das amtliche Verschlussdatum bei Bereitstellung auf dem Markt in Verpackungen, Behältern oder Bündeln;
 - (d) das Drittland der Erzeugung und die jeweilige zuständige Behörde;
 - (e) gegebenenfalls das letzte Drittland, aus dem das Pflanzenvermehrungsmaterial eingeführt wurde;
 - (f) das angegebene Netto- oder Bruttogewicht des eingeführten Pflanzenvermehrungsmaterials oder die angegebene Anzahl eingeführter Partien von Pflanzenvermehrungsmaterial;
 - (g) die Person, die das Pflanzenvermehrungsmaterial einführt.
2. Die Informationen gemäß Absatz 1 werden
- (a) bei Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertem Material auf einem amtlichen Dokument oder einem zusätzlichen amtlichen Etikett erteilt;
 - (b) bei Standardmaterial auf dem Etikett erteilt.

ABSCHNITT 2 AUSFUHREN

Artikel 46 Ausfuhren aus der Union

1. Wird die Ausfuhr von Pflanzenvermehrungsmaterial in ein Drittland über ein Abkommen mit diesem Land geregelt, so genügt die Ausfuhr den Anforderungen dieses Abkommens.
2. Wird die Ausfuhr von Pflanzenvermehrungsmaterial in ein Drittland nicht über ein Abkommen mit diesem Land geregelt, so erfolgt diese Ausfuhr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Drittlandes, in das das Pflanzenvermehrungsmaterial ausgeführt werden soll.
3. Wird die Ausfuhr von Pflanzenvermehrungsmaterial in ein Drittland weder über ein Abkommen mit diesem Land noch über die Vorschriften dieses Landes, in das das Pflanzenvermehrungsmaterial ausgeführt werden soll, geregelt, so gelten die Anforderungen an die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt im Gebiet der Union gemäß den Artikeln 13 bis 42.

TITEL III Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht zu den in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten gehört

Artikel 47 Anwendungsbereich

Dieser Titel gilt für die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu anderen als den in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten gehört.

Artikel 48
Grundsätzliche Anforderungen

1. Pflanzenvermehrungsmaterial wird in Übereinstimmung mit den folgenden Anforderungen auf dem Markt bereitgestellt:
 - (a) es ist sichtbar frei von Mängeln, die seinen Nutzen in Bezug auf den Bestimmungszweck mindern könnten;
 - (b) es hat eine gute Wuchskraft und geeignete Größe – der entsprechenden Gattung und Art angemessen –, so dass sein Nutzen in Bezug auf den Bestimmungszweck gewährleistet ist;
 - (c) im Falle von Saatgut verfügt es über eine zufriedenstellende Keimrate – der entsprechenden Gattung und Art angemessen –, so dass nach der Aussaat pro Fläche eine geeignete Anzahl von Pflanzen vorhanden ist und der Höchstertrag und ein Höchstmaß an Qualität gewährleistet werden;
 - (d) im Falle der Bereitstellung auf dem Markt mit Verweis auf eine Sorte ist es ausreichend sortenecht und sortenrein – der entsprechenden Gattung und Art angemessen –, um den Nutzern eine Entscheidung in voller Sachkenntnis zu ermöglichen;
 - (e) es ist zumindest dem Augenschein nach praktisch frei von qualitätsmindernden Schädlingen sowie von Anzeichen oder Symptomen eines solchen Befalls, die seinen Gebrauchswert herabsetzen.
2. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e wird vor dem Hintergrund der geltenden internationalen Normempfehlungen bewertet:
 - (a) den Regeln und Vorschriften des OECD-Systems für Saatgut;
 - (b) den Normen zu Pflanzkartoffeln der UNECE;
 - (c) den Regeln für Probenahmen und Prüfungen der ISTA für die jeweilige Gattung oder Art
 - (d) den Regeln der EPPO.
3. Sind keine internationalen Normempfehlungen für die betreffenden Gattungen oder Arten vorhanden, wird die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e vor dem Hintergrund der relevanten nationalen Normen des Mitgliedstaats, in dem das Pflanzenvermehrungsmaterial zum ersten Mal auf dem Markt bereitgestellt wird, bewertet.
4. Pflanzenvermehrungsmaterial wird in Partien in Verkehr gebracht. Werden Partien von Pflanzenvermehrungsmaterial unterschiedlichen Ursprungs bei der Verpackung, Lagerung, Beförderung oder Lieferung in einer neuen Partie zusammengefasst, führt der Unternehmer Aufzeichnungen darüber, einschließlich Daten über die Zusammenstellung und den Ursprung der einzelnen Bestandteile der neuen Partien.
Falls eine Partie in mehrere Partien aufgeteilt wird, bewahrt der Unternehmer Aufzeichnungen zu jeder Partie und ihrem Ursprung auf.

Artikel 49
Kennzeichnung

1. Pflanzenvermehrungsmaterial wird bei der Bereitstellung auf dem Markt mit einem Etikett versehen, das die in Anhang III Teil B aufgeführten Informationen enthält.
2. Das Etikett gemäß Absatz 1 wird vom Unternehmer angefertigt und ist deutlich lesbar und unauslöschbar. Es wird auf der Außenseite der Verpackung, des Behälters oder des Bündels von Pflanzenvermehrungsmaterial angebracht. Es ist in mindestens einer der Amtssprachen der Union gedruckt.
3. Wird Pflanzenvermehrungsmaterial mit Verweis auf eine Gattung oder Art und nicht eine Sorte auf dem Markt bereitgestellt, gibt der Unternehmer auf dem Etikett gemäß Absatz 1 die Art oder Gruppe von Arten auf eine Art und Weise an, dass die Verwechslung mit einer Sortenbezeichnung vermieden wird.
4. Die Farbe und die Form des Etiketts unterscheiden sich wesentlich von der Farbe und der Form der amtlichen Etikette gemäß Artikel 19 Absatz 1.
5. Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Etikett und die Begleitdokumente des behandelten Saatguts im Sinne dieser Verordnung.

Artikel 50
Bereitstellung auf dem Markt mit Verweis auf eine Sorte

1. Pflanzenvermehrungsmaterial wird nur in einem oder mehreren der folgenden Fälle mit Verweis auf eine Sorte auf dem Markt bereitgestellt:
 - (a) die Sorte ist durch ein Sortenschutzrecht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 oder nationalen Bestimmungen rechtlich geschützt;
 - (b) die Sorte ist in ein nationales Sortenregister gemäß Artikel 51 oder in das Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen;
 - (c) die Sorte wurde in einer anderen öffentlichen oder privaten Liste mit einer amtlichen oder amtlich anerkannten Beschreibung und Bezeichnung eingetragen.
2. Gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial trägt dieselbe Sortenbezeichnung in allen Mitgliedstaaten.

Ist die Sorte nicht im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a und b durch ein Sortenschutzrecht geschützt oder registriert gemäß Titel IV, wurde aber in eine öffentliche oder private Liste mit einer amtlichen oder amtlich anerkannten Beschreibung und einer Bezeichnung gemäß den Buchstaben b und c dieses Absatzes eingetragen, so kann der Unternehmer die Agentur bezüglich der Eignung der Bezeichnung gemäß den Bestimmungen des Artikels 64 um Beratung ersuchen. Auf dieses Ersuchen hin übermittelt die Agentur dem Antragsteller eine Empfehlung zur Eignung der von ihm angefragten Sortenbezeichnung; dabei berücksichtigt sie die Bestimmungen des Artikels 64.

TITEL IV

Eintragung von Sorten in nationale Sortenregister und in das Sortenregister der Union

KAPITEL I

Einrichtung nationaler Sortenregister und eines Sortenregisters der Union

Artikel 51

Einrichtung nationaler Sortenregister

1. Jeder Mitgliedstaat richtet ein einziges nationales Register für Sorten und Klone (nachstehend „nationales Sortenregister“) ein und veröffentlicht und aktualisiert es.
2. Die Kommission genehmigt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format der nationalen Sortenregister. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 52

Einrichtung eines Sortenregisters der Union

1. Die Agentur richtet ein einziges Register für Sorten und Klone ein und veröffentlicht und aktualisiert es (nachstehend „Sortenregister der Union“).
Das Sortenregister der Union enthält
 - (a) Sorten und Klone, die gemäß Kapitel V direkt in das Sortenregister der Union eingetragen werden, und
 - (b) Sorten und Klone, die nach Meldung der Mitgliedstaaten an die Agentur in Übereinstimmung mit Kapitel VI in das Sortenregister der Union gemäß Kapitel V eingetragen werden.
2. Die Kommission genehmigt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format des Sortenregisters der Union. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL II

Inhalt der nationalen Sortenregister und des Sortenregisters der Union

Artikel 53

Angaben zu Sorten

1. Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten mindestens die folgenden Angaben zu Sorten:
 - (a) den Namen der Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört;
 - (b) die Bezeichnung der Sorte und – für Sorten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf dem Markt bereitgestellt werden – gegebenenfalls ihre Synonyme;

- (c) den Namen und gegebenenfalls die Bezugsnummer des Antragstellers;
 - (d) das Datum der Registrierung der Sorte und gegebenenfalls der Verlängerung der Registrierung;
 - (e) das Datum, an dem die Geltungsdauer der Registrierung abläuft;
 - (f) die amtliche Beschreibung der Sorte oder gegebenenfalls die amtlich anerkannte Beschreibung der Sorte unter Angabe der Region(en), in der bzw. in denen diese Sorte traditionell angebaut wird und an deren natürliche Gegebenheiten sie angepasst ist („Ursprungsregion(en)“);
 - (g) den Namen des Unternehmers, der für die Erhaltung einer Sorte zuständig ist;
 - (h) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte einen genetisch veränderten Organismus enthält;
 - (i) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte eine Komponentensorte einer anderen eingetragenen Sorte ist;
 - (j) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Sorte zugehöriges Pflanzenvermehrungsmaterial nur in Form von Unterlagen erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt wird;
 - (k) gegebenenfalls eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen zur Feststellung des befriedigenden Wertes für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 58 oder des nachhaltigen Wertes für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 59.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe g müssen die Namen der Unternehmer nicht in dem Register angegeben werden, wenn mehrere Unternehmer für die Erhaltung der Sorte zuständig sind. In diesem Fall wird in den nationalen Sortenregistern und im Sortenregister der Union die zuständige Behörde angegeben, die über eine Liste der Namen der Unternehmer, die für die Erhaltung der Sorte zuständig sind, verfügt.

Artikel 54
Angaben zu Klonen

Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten mindestens die folgenden Angaben zu Klonen:

- (a) den Namen der Gattung oder Art, zu der der Klon gehört;
- (b) die Referenznummer, unter der die Sorte, zu der der Klon gehört, im nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union eingetragen ist;
- (c) die Bezeichnung der Sorte, zu der der Klon gehört, und – für Sorten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf dem Markt bereitgestellt werden – gegebenenfalls ihre Synonyme;
- (d) das Datum der Registrierung des Klons und gegebenenfalls der Verlängerung der Registrierung;
- (e) das Ende der Geltungsdauer der Registrierung;
- (f) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte, zu der der Klon gehört, mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen wurde, einschließlich der Ursprungsregion dieser Sorte;

- (g) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Klon genetisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht.

Artikel 55

Zusätzliche in das Sortenregister der Union aufzunehmende Angaben

Im Falle einer Sorte oder eines Klons, die bzw. den ein Mitgliedstaat der Agentur gemäß Kapitel VI gemeldet hat, wird im Sortenregister der Union zusätzlich zu den gemäß Artikel 53 und Artikel 54 erforderlichen Daten Folgendes angegeben:

- (a) die Namen der Mitgliedstaaten, die die jeweiligen Sortenregister eingerichtet haben, und
- (b) die Bezugsnummer, unter der die Sorte oder der Klon in die nationalen Sortenregister eingetragen wurde.

KAPITEL III

Anforderungen an die Eintragung in nationale Sortenregister und in das Sortenregister der Union

ABSCHNITT 1

SORTEN

Artikel 56

Registrierungsanforderungen für Sorten

1. Sorten können in ein nationales Sortenregister gemäß Kapitel IV oder in das Sortenregister gemäß Kapitel V nur dann eingetragen werden, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:
- (a) sie tragen eine Bezeichnung, die gemäß Artikel 64 für geeignet erachtet wird;
- (b) sie stellen kein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze oder die Umwelt dar;
- (c) im Falle von Sorten eines genetisch veränderten Organismus ist der genetisch veränderte Organismus gemäß Richtlinie 2001/18/EG oder Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für den Anbau zugelassen.
2. Um in ein nationales Sortenregister gemäß Kapitel IV eingetragen zu werden, müssen Sorten zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen die folgenden Anforderungen erfüllen:
- (a) sie besitzen eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß Artikel 60, 61 und 62 hervorgeht, oder eine amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Artikel 57;
- (b) falls sie zu Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die befriedigende Entwicklung der Landwirtschaft in der Union gemäß Absatz 5 gehören, haben sie einen befriedigenden Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 58;

- (c) falls sie zu Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Union gemäß Absatz 6 gehören, haben sie einen nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 59.
3. Die Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c gelten nicht für die folgenden Sorten:
 - (a) Sorten, die lediglich eine amtlich anerkannte Beschreibung besitzen;
 - (b) Sorten, die lediglich als Komponenten für die Schaffung oder Erzeugung anderer Sorten genutzt werden.
 4. Um in das Sortenregister der Union gemäß Kapitel V eingetragen zu werden, müssen Sorten zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - (a) sie besitzen eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß Artikel 60, 61 und 62 hervorgeht;
 - (b) sie gehören nicht zu Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die befriedigende Entwicklung der Landwirtschaft in der Union gemäß Absatz 5;
 - (c) falls sie zu Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Union gemäß Absatz 6 gehören, haben sie einen nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 59;
 - (d) sie werden nicht lediglich als Komponenten für die Schaffung oder Erzeugung anderer Sorten genutzt.
 5. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die befriedigende Entwicklung der Landwirtschaft in der Union aufgeführt sind. Solche Gattungen oder Arten werden in Übereinstimmung mit den in Anhang IV Teil A aufgeführten Kriterien in die Liste aufgenommen.
 6. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Union aufgeführt sind. Solche Gattungen oder Arten werden in Übereinstimmung mit den in Anhang IV Teil B aufgeführten Kriterien in die Liste aufgenommen.

Artikel 57

Registrierung von Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung

1. Eine Sorte kann in ein nationales Sortenregister auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) die Sorte wurde nicht zuvor in ein nationales Sortenregister oder in das Sortenregister der Union eingetragen, und Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu dieser Sorte gehört, wurde vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf dem Markt bereitgestellt;
 - (b) die Sorte wurde zuvor in ein nationales Sortenregister oder in das Sortenregister der Union auf der Grundlage einer technischen Prüfung gemäß Artikel 71 eingetragen, wurde aber mehr als fünf Jahre vor Einreichen des laufenden Antrags aus diesen Registern gelöscht und würde die Anforderungen

gemäß den Artikeln 60, 61 und 62 sowie gegebenenfalls Artikel 58 Absatz 1 und Artikel 59 Absatz 1 nicht erfüllen.

2. Um auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen zu werden, muss eine Sorte zusätzlich zu Absatz 1 die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (a) sie wurde in der bzw. den Ursprungsregion(en) erzeugt;
 - (b) sie ist nicht in einem nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union als Sorte mit einer amtlichen Beschreibung eingetragen;
 - (c) sie ist weder durch ein Sortenschutzrecht der Union gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates oder durch ein nationales Sortenschutzrecht geschützt, noch wurde ein entsprechender Antrag gestellt.
3. Nach der Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister gemäß Absatz 2 Buchstabe a können die zuständigen Behörden zusätzliche Ursprungsregionen für diese Sorte genehmigen.
4. Die amtlich anerkannte Beschreibung erfüllt die folgenden Anforderungen:
 - (a) sie beruht gegebenenfalls auf Informationen der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder anderer einschlägiger, von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck anerkannter Organisationen, und
 - (b) ihre inhaltliche Exaktheit wird anhand der Ergebnisse vorangegangener amtlicher Inspektionen oder inoffizieller Untersuchungen oder durch Kenntnisse nachgewiesen, die im Zuge des Anbaus, der Vermehrung und der Verwendung erworben wurden.

Artikel 58

Befriedigender Wert für Anbau und/oder Nutzung

1. Für die Zwecke des Artikels 56 Absatz 2 Buchstabe b besitzt eine Sorte einen befriedigenden Wert für Anbau und/oder Nutzung, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer Eigenschaften gegenüber anderen Sorten, die unter ähnlichen agro-klimatischen Bedingungen und ähnlichen Erzeugungssystemen geprüft wurden, zumindest für die Erzeugung in einer bestimmten Region, eine deutliche Verbesserung für den Anbau im Allgemeinen oder für die Verwertung des Ernteguts oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse erwarten lässt.
2. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die Prüfungen zur Feststellung des befriedigenden Wertes für Anbau und/oder Nutzung der Sorten, die in ihr nationales Sortenregister eingetragen werden sollen. Solche Vorschriften betreffen die Merkmale der Sorten in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:
 - (a) qualitative und agronomische Merkmale, einschließlich Erträge;
 - (b) Eignung für den Anbau hinsichtlich Widerstandsfähigkeit und in Bezug auf eine Erzeugung mit geringen Einträgen, einschließlich ökologischer Erzeugung.

Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht diese Vorschriften und meldet sie der Agentur, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 59

Nachhaltiger Wert für Anbau und/oder Nutzung

1. Für die Zwecke des Artikels 56 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe c besitzt eine Sorte einen nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer Eigenschaften gegenüber anderen Sorten, die unter ähnlichen agro-klimatischen Bedingungen und ähnlichen Erzeugungssystemen geprüft wurden, zumindest was die Empfänglichkeit für Schädlinge, den Einsatz von Ressourcen, die Empfänglichkeit für unerwünschte Stoffe oder die Anpassung an abweichende agro-klimatische Bedingungen anbelangt, eine deutliche Verbesserung für den Anbau im Allgemeinen oder für die Verwertung des Ernteguts oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse erwarten lässt.
2. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Vorschriften über die Prüfungen zur Feststellung des nachhaltigen Wertes für Anbau und/oder Nutzung der Sorten festgelegt sind. Solche Vorschriften betreffen die Merkmale der Sorten in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:
 - (a) Resistenz gegenüber Schädlingen;
 - (b) sparsamerer Einsatz bestimmter Ressourcen;
 - (c) geringerer Gehalt unerwünschter Stoffe oder
 - (d) bessere Anpassung an ein divergierendes agro-klimatisches Umfeld.

Solche Vorschriften berücksichtigen gegebenenfalls die verfügbaren technischen Protokolle.

Artikel 60

Unterscheidbarkeit

1. Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a wird eine Sorte als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich in der Ausprägung der aus einem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, deren Bestehen an dem gemäß Artikel 70 festgelegten Antragstag allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden lässt.
2. Das Bestehen einer anderen Sorte gemäß Absatz 1 gilt als allgemein bekannt, wenn an dem gemäß Artikel 70 festgelegten Antragstag eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) die Sorte ist in einem nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union eingetragen;
 - (b) es wurde ein Antrag auf Registrierung dieser Sorte in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 66 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 95 Absatz 1 oder ein Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes für diese Sorte in der Union eingereicht;
 - (c) es wurde eine amtliche Beschreibung dieser Sorte in der Union erstellt und die technische Prüfung gemäß Artikel 69, Artikel 71 und gegebenenfalls Artikel 73 durchgeführt.

3. Ist Absatz 2 Buchstabe c zutreffend, so stellen die für die technischen Prüfungen zuständigen Personen den zuständigen Behörden und der Agentur die amtliche Beschreibung der von ihnen geprüften Sorte zur Verfügung.

Artikel 61
Homogenität

Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a gilt eine Sorte als homogen, wenn sie – vorbehaltlich der Variation, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung und Art zu erwarten ist – in der Ausprägung derjenigen Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden, sowie aller sonstigen Merkmale, die zur amtlichen Beschreibung dienen, hinreichend einheitlich ist.

Artikel 62
Beständigkeit

Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a gilt eine Sorte als beständig, wenn die Ausprägung derjenigen Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden, sowie aller sonstigen Merkmale, die zur Sortenbeschreibung dienen, nach wiederholter Vermehrung oder im Fall von Vermehrungszyklen am Ende eines jeden Zyklus unverändert ist.

Artikel 63
Erteilte Sortenschutzrechte

Wurde für eine Sorte gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 oder den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Sortenschutz erteilt, so gilt diese Sorte für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a als unterscheidbar, homogen und beständig, und es wird davon ausgegangen, dass sie für die Zwecke des Artikels 56 Absatz 1 Buchstabe a eine geeignete Bezeichnung besitzt.

Artikel 64
Bezeichnung von Sorten

1. Für die Zwecke des Artikels 56 Absatz 1 Buchstabe a gilt die Bezeichnung einer Sorte nicht als geeignet, wenn
 - (a) ihrer Verwendung im Gebiet der Union das ältere Recht eines Dritten entgegensteht;
 - (b) für ihre Verwender allgemein Schwierigkeiten bestehen, sie als Sortenbezeichnung zu erkennen oder wiederzugeben;
 - (c) sie mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, unter der in einem Mitgliedstaat oder in einem Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eine andere Sorte derselben oder einer eng verwandten Art in einem nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union eingetragen ist oder Material einer anderen Sorte auf dem Markt bereitgestellt worden ist, es sei denn, diese andere Sorte besteht nicht mehr fort und ihre Bezeichnung hat keine größere Bedeutung erlangt;

- (d) sie mit anderen Bezeichnungen übereinstimmt oder verwechselt werden kann, die bei der Bereitstellung von Waren auf dem Markt allgemein benutzt werden oder nach anderen Rechtsvorschriften der Union als freizuhaltende Bezeichnung gelten;
 - (e) sie in einem der Mitgliedstaaten Ärgernis erregen kann oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt;
 - (f) sie geeignet ist, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 gilt die Bezeichnung, wenn eine Sorte bereits in anderen nationalen Sortenregistern oder im Sortenregister der Union eingetragen ist, nur dann als geeignet, wenn sie mit dieser eingetragenen Bezeichnung übereinstimmt.
3. Absatz 2 gilt nicht, wenn
- (a) die Bezeichnung in Bezug auf die jeweilige Sorte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu Irrtümern oder Verwechslungen führen könnte oder
 - (b) das Recht eines Dritten der freien Verwendung dieser Bezeichnung im Zusammenhang mit der Sorte entgegensteht.
4. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen spezifische Vorschriften über die Eignung von Sortenbezeichnungen festgelegt sind. Solche Vorschriften können Folgendes betreffen:
- (a) ihren Zusammenhang mit Bezeichnungen von Marken;
 - (b) ihren Zusammenhang mit geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse;
 - (c) schriftliche Zustimmungen der Inhaber früherer Rechte zur Beseitigung von Hindernissen für die Eignung einer Bezeichnung;
 - (d) spezifische Kriterien, nach denen festgestellt wird, ob eine Bezeichnung gemäß Absatz 1 Buchstabe f zu Irrtümern oder Verwechslungen führen könnte, und
 - (e) die Verwendung einer Bezeichnung in Form eines Codes.

ABSCHNITT 2

KLONE

Artikel 65

Registrierungsanforderungen für Klone

1. Ein Klon kann nur dann in ein nationales Sortenregister oder in das Sortenregister der Union eingetragen werden, wenn er die folgenden Anforderungen erfüllt:
- (a) er gehört zu Gattungen oder Sorten, die für bestimmte Marktsegmente einen besonderen Wert haben und gemäß Absatz 3 aufgelistet sind;
 - (b) er gehört zu einer Sorte, die gemäß Kapitel IV in einem nationalen Sortenregister oder gemäß Kapitel V im Sortenregister der Union eingetragen ist;
 - (c) er wurde durch genetische Selektion erzeugt;

- (d) er trägt eine geeignete Bezeichnung.
2. Für die Zwecke der Feststellung, ob eine Bezeichnung gemäß Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels geeignet ist, gelten die Bestimmungen des Artikels 64 mit den erforderlichen Anpassungen. Die in Artikel 64 enthaltenen Verweise auf Sorten gelten als Verweise auf Klone.
 3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Gattungen oder Arten aufgeführt sind, deren Klone für bestimmte Marktsegmente einen besonderen Wert haben.
 4. Die Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt ist:
 - (a) die Anforderung, dass Klone, die zu bestimmten Gattungen oder Arten gehören, für die Zwecke der Eintragung in ein nationales Sortenregister oder das Sortenregister der Union durch gesundheitliche Selektion erzeugt werden müssen und
 - (b) die Anforderungen an die gesundheitliche Selektion gemäß Buchstabe a.

KAPITEL IV

Registrierungsverfahren für nationale Sortenregister

ABSCHNITT 1

VERFAHREN ZUR SORTENREGISTRIERUNG

Artikel 66

Einreichung von Anträgen

1. Jede Person kann bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Eintragung einer Sorte in das nationale Sortenregister einreichen.
2. Der Antrag gemäß Absatz 1 ist schriftlich einzureichen und kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Artikel 67

Inhalt der Anträge

1. Der Antrag auf Eintragung einer Sorte in das nationale Sortenregister umfasst folgende Elemente:
 - (a) einen Registrierungsantrag;
 - (b) die Bezeichnung des botanischen Taxons (Gattung oder Art), zu der die Sorte gehört;
 - (c) Name und Adresse sowie gegebenenfalls Bezugsnummer des Antragstellers oder – sofern zutreffend – Namen und Adressen der gemeinsamen Antragsteller sowie die Vollmachten für Verfahrensvertreter;
 - (d) eine vorläufige Bezeichnung;
 - (e) Name und Adresse sowie gegebenenfalls Bezugsnummer der für die Erhaltung der Sorte zuständigen Person;

- (f) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Sorte und, sofern verfügbar, ein ausgefüllter technischer Fragebogen;
 - (g) eine Beschreibung des Verfahrens zur Sortenerhaltung;
 - (h) den geografischen Ursprung der Sorte;
 - (i) Informationen darüber, ob die Sorte in einem anderen nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union eingetragen ist und ob der Antragsteller Kenntnis von einem anhängigen Antrag auf Eintragung in ein solches Register hat;
 - (j) wenn die Sorte einen genetisch veränderten Organismus enthält oder aus einem solchen besteht, den Nachweis, dass der genetisch veränderte Organismus gemäß Richtlinie 2001/18/EG oder Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für den Anbau zugelassen ist;
 - (k) wenn sich der Antrag auf eine amtlich anerkannte Beschreibung der Sorte stützt, eine Akte mit dieser Beschreibung und etwaigen Belegdokumenten oder Veröffentlichungen;
 - (l) bei einem Antrag für Sorten, für die gemäß Artikel 63 ein Sortenschutzrecht erteilt wurde, den Nachweis, dass die Sorte durch ein solches Recht geschützt ist, und die zugehörige amtliche Beschreibung;
 - (m) gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Sorte einen befriedigenden Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 58 Absatz 1 und/oder einen nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 59 Absatz 1 besitzt.
2. Zusammen mit dem Antrag auf Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister ist nach Maßgabe der zuständigen Behörde eine qualitativ und quantitativ ausreichende Probe der Sorte einzureichen.
 3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen zusätzliche Elemente festgelegt sind, die den Anträgen für bestimmte Gattungen oder Arten im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der Sorten, die zu diesen Gattungen oder Arten gehören, beizufügen sind.

Artikel 68

Format des Antrags

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format des Antrags gemäß Absatz 66 fest. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 69

Formalprüfung des Antrags

1. Die zuständige Behörde bewahrt Aufzeichnungen zu jedem eingegangenen Antrag auf Eintragung in das nationale Sortenregister auf und führt eine Formalprüfung der Anträge durch. Bei der Formalprüfung des Antrags wird untersucht, ob der Antrag
 - (a) den inhaltlichen Anforderungen gemäß Artikel 67 und
 - (b) dem gemäß Artikel 68 festgelegten Format entspricht.

2. Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen gemäß Artikel 67 oder dem gemäß Artikel 68 festgelegten Format, so räumt die zuständige Behörde dem Antragsteller die Möglichkeit ein, den Antrag innerhalb einer Frist mit den Anforderungen in Einklang zu bringen.

Artikel 70

Geltungsbeginn

Die Registrierung gilt ab dem Datum, an dem ein Antrag, der den inhaltlichen Anforderungen gemäß Artikel 67 und dem gemäß Artikel 68 festgelegten Format entspricht, bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde.

Artikel 71

Technische Prüfung

1. Wenn die Formalprüfung zu dem Ergebnis führte, dass der Antrag den inhaltlichen Anforderungen gemäß Artikel 67 und dem gemäß Artikel 68 festgelegten Format entspricht, wird anschließend im Hinblick auf die Erstellung einer amtlichen Beschreibung eine technische Prüfung der Sorte durchgeführt.
2. Bei der technischen Prüfung gemäß Absatz 1 wird Folgendes überprüft:
 - (a) die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß Artikel 60, 61 und 62;
 - (b) sofern zutreffend, dass die Sorte einen befriedigenden Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 58 Absatz 1 und einen nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 59 Absatz 1 besitzt.
3. Die technische Prüfung gemäß Absatz 1 wird von den zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Artikel 74 durchgeführt.

Auf Antrag des Antragstellers bei der zuständigen Behörde kann die technische Prüfung, oder Teile davon, vom Antragsteller in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 73 und den Anforderungen gemäß Artikel 74 durchgeführt werden.
4. Ist bereits eine von der Agentur oder einer zuständigen Behörde erstellte amtliche Beschreibung der Sorte verfügbar, entscheidet die zuständige Behörde, dass die technische Prüfung gemäß Absatz 1 nicht erforderlich ist.
5. Abweichend von Absatz 4 kann die zuständige Behörde entscheiden, dass die technische Prüfung gemäß Absatz 1 für eine Sorte erforderlich ist, deren Registrierung gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe b beantragt wird.

Artikel 72

Audit der Räumlichkeiten und der Struktur der zuständigen Behörde

1. Die zuständige Behörde darf die technische Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1 nur dann durchführen, wenn die Räumlichkeiten, die sie für diesen Zweck vorsieht, und ihre Struktur von der Agentur geprüft wurden.

Bei diesem Audit wird geprüft, ob die Räumlichkeiten und die Struktur der zuständigen Behörde für die Durchführung der technischen Prüfung in Bezug auf folgende Elemente geeignet sind:

- (a) Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß Artikel 60, 61 und 62 und
 - (b) Einhaltung der Anforderungen an einen nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 59 Absatz 1.
2. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Vorschriften über das Audit gemäß Absatz 1 festgelegt sind.
3. Auf der Grundlage des Audits gemäß Absatz 1 kann die Agentur der zuständigen Behörde gegebenenfalls Maßnahmen empfehlen, um die Eignung der Räumlichkeiten und der Struktur der zuständigen Behörden sicherzustellen. Zusätzlich zu dem Audit gemäß Absatz 1 kann die Agentur weitere Audits durchführen und den zuständigen Behörden gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen empfehlen, um die Eignung ihrer Betriebsstätten und Organisation sicherzustellen.

Artikel 73

Technische Prüfung durch den Antragsteller

1. Der Antragsteller kann die technische Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1, oder Teile davon, nur durchführen, wenn ihm von der zuständigen Behörde die Genehmigung erteilt wurde. Die technische Prüfung durch den Antragsteller wird in besonderen Räumlichkeiten durchgeführt, die für diesen Zweck vorgesehen sind.
2. Bevor sie die Genehmigung zur Durchführung der technischen Prüfung erteilt, prüft die zuständige Behörde die Räumlichkeiten und die Struktur des Antragstellers. Bei diesem Audit wird geprüft, ob die Räumlichkeiten und die Struktur für die Durchführung der technischen Prüfung in Bezug auf folgende Elemente geeignet sind:
 - (a) Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß Artikel 60, 61 und 62 und
 - (b) Einhaltung der Anforderungen an einen befriedigenden Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 58 Absatz 1;
 - (c) Einhaltung der Anforderungen an einen nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 59 Absatz 1.
3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Vorschriften über das Audit gemäß Absatz 2 festgelegt sind.
4. Auf der Grundlage des Audits gemäß Absatz 1 kann die zuständige Behörde dem Antragsteller gegebenenfalls Maßnahmen empfehlen, um die Eignung seiner Räumlichkeiten und Struktur sicherzustellen.
5. Zusätzlich zu der Genehmigung und dem Audit gemäß Absatz 1 kann die zuständige Behörde weitere Audits durchführen und dem Antragsteller gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen empfehlen, um die Eignung seiner Räumlichkeiten und Struktur sicherzustellen.

Kommt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die Räumlichkeiten und die Struktur des Antragstellers nicht geeignet sind, kann sie die Genehmigung gemäß Absatz 1 aufheben oder ändern.

Artikel 74

Zusätzliche Vorschriften für die technische Prüfung

1. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die in den Artikeln 71, 72 und 73 festgelegten Anforderungen an die technische Prüfung ergänzen. Solche delegierten Rechtsakte können Folgendes betreffen:
 - (a) Qualifikation, Schulung und Tätigkeiten des Personals der zuständigen Behörde oder des Antragstellers für die Zwecke der technischen Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1;
 - (b) die notwendige Ausrüstung, einschließlich Laboratorien zur Überprüfung der Krankheitsresistenzmerkmale, die zur Durchführung der technischen Prüfung erforderlich ist;
 - (c) die Erstellung einer Sortenreferenzsammlung zur Bewertung der Unterscheidbarkeit und die Lagerverwaltung einer solchen Referenzsammlung;
 - (d) die Einrichtung von Qualitätsmanagementsystemen, einschließlich Aufzeichnung von Tätigkeiten, Protokollen oder Leitlinien, die für die technische Prüfung genutzt werden sollen;
 - (e) die Durchführung von Anbauprüfungen und Labortests für bestimmte Gattungen oder Arten.Solche delegierten Rechtsakte berücksichtigen die verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Protokolle.
2. Wurden keine Anforderungen gemäß Absatz 1 festgelegt, werden die technischen Prüfungen in Übereinstimmung mit nationalen Protokollen für die in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Elemente durchgeführt.

Artikel 75

Vertraulichkeit

1. Ist im Rahmen der technischen Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1 eine Prüfung der genealogischen Komponenten erforderlich, so werden die Ergebnisse dieser Prüfung und die Beschreibung der genealogischen Komponenten auf Ersuchen des Antragstellers vertraulich behandelt.
2. Im Falle von Sorten von Pflanzenvermehrungsmaterial, das ausschließlich zur Erzeugung landwirtschaftlicher Rohstoffe zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist, sowie auf Ersuchen des Antragstellers werden die Ergebnisse der technischen Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1 und die Zweckbestimmungen solcher Sorten als vertraulich behandelt.

Artikel 76

Vorläufiger Prüfungsbericht und vorläufige amtliche Beschreibung

1. Im Anschluss an die technische Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1 erstellt die zuständige Behörde einen vorläufigen Prüfungsbericht und – sofern sie die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß Artikel 60, 61 und 62 für gegeben erachtet – eine vorläufige amtliche Beschreibung der Sorte auf der Grundlage dieses Berichts.

2. Der vorläufige Prüfungsbericht kann sich auf Feststellungen anderer Prüfberichte beziehen, die von der jeweiligen zuständigen Behörde, anderen zuständigen Behörden oder der Agentur zu der betreffenden Sorte erstellt wurden.
3. Die zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller den vorläufigen Prüfbericht und die vorläufige amtliche Beschreibung.
4. Sieht die zuständige Behörde den Prüfungsbericht nicht als hinreichende Entscheidungsgrundlage für die Registrierung einer Sorte an, kann sie von sich aus nach Anhörung des Antragstellers oder auf Antrag des Antragstellers eine ergänzende Prüfung vorsehen. Zusätzliche Prüfungen, die bis zur Entscheidung gemäß Artikel 79 Absatz 1 durchgeführt werden, gelten als Teil der technischen Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1.

Artikel 77

Prüfungsbericht und amtliche Beschreibung

1. Nachdem sie dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsbericht und zur vorläufigen amtlichen Beschreibung gegeben hat, erstellt die zuständige Behörde einen endgültigen Prüfungsbericht und eine endgültige amtliche Beschreibung.
2. Die zuständigen Behörden stellen Dritten die Prüfungsberichte auf der Grundlage eines begründeten Antrags und gemäß nationalen oder Unionsbestimmungen zum Datenschutz und den geltenden Vertraulichkeitsregelungen zur Verfügung.

Artikel 78

Prüfung der Bezeichnung

1. Nach der Formalprüfung des Antrags gemäß Artikel 69 und vor der Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister gemäß Artikel 79 konsultiert die zuständige Behörde die Agentur bezüglich der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung.
2. Die Agentur übermittelt der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Artikel 64 eine Empfehlung zur Eignung der Sortenbezeichnung, die der Antragsteller vorgeschlagen hat. Die zuständige Behörde informiert den Antragsteller über diese Empfehlung.

Artikel 79

Beschluss über die Registrierung

1. Wird auf der Grundlage des in Artikel 66 bis 78 beschriebenen Verfahrens der Schluss gezogen, dass die Sorte den geltenden Anforderungen gemäß Artikel 56 entspricht, beschließt die zuständige Behörde die Eintragung der Sorte in das nationale Sortenregister.
2. Die zuständige Behörde beschließt die Verweigerung der Eintragung in das nationale Sortenregister, wenn
 - (a) sie feststellt, dass die geltenden Anforderungen gemäß Artikel 56 nicht erfüllt sind oder
 - (b) der Antragsteller eine der in Artikel 66 bis 74 festgelegten Pflichten nicht erfüllt hat.

3. In Beschlüssen über die Verweigerung der Registrierung werden die Gründe für die Verweigerung angegeben.
4. Die zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller eine Kopie des Beschlusses gemäß den Absätzen 1 und 2.

Artikel 80

Bereits eingetragene Sorten und Klone

1. Abweichend von Artikel 66 bis 79 tragen die zuständigen Behörden in ihre nationalen Sortenregister alle Sorten ein, die amtlich zugelassen sind oder vor Inkrafttreten dieser Verordnung in die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG, Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/90/EG und Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, sowie alle Klone, die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/90/EG, Kapitel II der Richtlinie 2008/62/EG und Kapitel II Abschnitt I sowie Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 2009/145/EG registriert wurden.
2. Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/145/EG zugelassene Sorten werden in die nationalen Sortenregister als Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen.

Artikel 81

Neue Bezeichnung nach der Registrierung

Stellt die zuständige Behörde nach der Registrierung einer Sorte fest, dass die Bezeichnung der Sorte zum Zeitpunkt der Registrierung nicht geeignet im Sinne des Artikels 64 war, übermittelt der Antragsteller einen Antrag auf eine neue Bezeichnung. Die zuständige Behörde entscheidet nach Konsultation der Agentur über diesen Antrag. Die zuständige Behörde kann die vorübergehende Verwendung der früheren Bezeichnung erlauben.

ABSCHNITT 2

GELTUNGSDAUER DER REGISTRIERUNG UND SORTENERHALTUNG

Artikel 82

Geltungsdauer der Registrierung

1. Die Geltungsdauer der Eintragung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister beträgt 30 Jahre.
2. Im Falle von Sorten, die einen genetisch veränderten Organismus enthalten oder aus einem solchen bestehen, ist die Geltungsdauer der Registrierung auf den Zeitraum begrenzt, während dessen der betreffende genetisch veränderte Organismus gemäß Richtlinie 2001/18/EG oder Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zum Anbau zugelassen ist.

Artikel 83

Geltungsdauer der Verlängerung

1. Die Eintragung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister kann in Übereinstimmung mit dem Verfahren und den Bedingungen gemäß Artikel 84 um weitere Zeiträume von 30 Jahren verlängert werden.

2. Im Falle einer Sorte, die einen genetisch veränderten Organismus enthält oder aus einem solchen besteht, ist die Geltungsdauer der Verlängerung auf den Zeitraum begrenzt, während dessen der betreffende genetisch veränderte Organismus gemäß Richtlinie 2001/18/EG oder Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zum Anbau zugelassen ist.

Artikel 84

Verfahren und Bedingungen für die Verlängerung der Registrierung

1. Personen, die die Registrierung einer Sorte verlängern möchten, reichen frühestens 12 Monate und spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer gemäß Artikel 82 einen diesbezüglichen Antrag ein.
2. Der Antrag wird schriftlich eingereicht und kann auch in elektronischer Form erfolgen. Ihm werden Nachweise beigefügt, aus denen hervorgeht, dass die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
3. Die Verlängerung der Eintragung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister wird nur gewährt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) die Sorte entspricht weiterhin den Anforderungen des Artikels 56 und gegebenenfalls des Artikels 57;
 - (b) die zuständige Behörde legt fest, dass eine Person für die Erhaltung der Sorte gemäß den Bestimmungen des Artikels 86 zuständig ist.
4. Die zuständige Behörde kann die Eintragung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister verlängern, ohne dass ein Verlängerungsantrag gemäß den Absätzen 1 und 2 eingereicht wurde, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verlängerung dieser Registrierung der nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung und der Erhaltung der Artenvielfalt dient und die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

Artikel 85

Löschung aus nationalen Sortenregistern

1. Die zuständige Behörde beschließt, eine Sorte aus dem nationalen Sortenregister zu löschen, wenn
 - (a) sie auf der Grundlage neuer Nachweise zu dem Schluss kommt, dass die Registrierungsanforderungen gemäß Artikel 56 nicht länger erfüllt sind;
 - (b) der Antragsteller die Löschung der Sorte aus dem nationalen Sortenregister beantragt hat;
 - (c) der Antragsteller die jährliche Gebühr gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe e nicht bezahlt;
 - (d) die für die Erhaltung der Sorte gemäß Artikel 86 Absatz 1 zuständige Person dies beantragt und die Erhaltung nicht von einer anderen Person gewährleistet wird;
 - (e) die Sorte nicht länger gemäß den Anforderungen des Artikels 86 erhalten wird;
 - (f) die Sorte in einem Drittland erhalten wird und dieses Drittland bei den Kontrollen dieser Erhaltung keine Unterstützung gemäß Artikel 86 Absatz 8 geboten hat;

- (g) bei der Beantragung falsche oder irreführende Angaben über Tatsachen gemacht wurden, von denen die Entscheidung über die Registrierung abhing;
 - (h) der Antragsteller bis zum Fristende für die Beantragung einer Verlängerung gemäß Artikel 84 Absatz 1 keinen solchen Antrag eingereicht hat und die Geltungsdauer gemäß Artikel 82 Absatz 1 abgelaufen ist.
2. Auf Antrag des Antragstellers kann die zuständige Behörde die weitere Bereitstellung einer Sorte auf dem Markt, die gemäß Absatz 1 Buchstabe b aus dem nationalen Sortenregister gelöscht wurde, bis zum 30. Juni des dritten Jahres nach der Löschung aus dem Register genehmigen.
- Dieser Antrag ist spätestens an dem Tag einzureichen, an dem die Geltungsdauer der Registrierung ausläuft.
3. Nachdem eine Sorte aus dem nationalen Sortenregister gelöscht wurde, reicht die zuständige Behörde eine Probe dieser Sorte sowie ihre Beschreibung bei einer Genbank für die Erhaltung genetischer Ressourcen ein.

Artikel 86

Sortenerhaltung

1. Die Erhaltung von Sorten, die in einem nationalen Sortenregister eingetragen sind, erfolgt durch den Antragsteller oder eine andere Person, die in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Antragsteller handelt. Der Antragsteller setzt die zuständige Behörde über diese andere Person in Kenntnis.
2. Die Sortenerhaltung erfolgt in Übereinstimmung mit anerkannten Verfahren für – sofern zutreffend – die jeweiligen Gattungen, Arten oder Typen von Sorten.
3. Die in Absatz 1 genannten Personen führen Aufzeichnungen zur Erhaltung der Sorte. Es ist für die zuständige Behörde jederzeit möglich, die Erhaltung der Sorte anhand dieser Aufzeichnungen zu kontrollieren. Diese Aufzeichnungen umfassen auch die Erzeugung von Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial sowie die Erzeugungsstufen vor dem Vorstufenmaterial.
4. Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung werden in ihren Ursprungsregionen erhalten.
5. Die zuständige Behörde kontrolliert, auf welche Weise die Sortenerhaltung durchgeführt wird; zu diesem Zweck kann sie Proben der betreffenden Sorten entnehmen.
6. Kommt eine zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die für die Sortenerhaltung zuständige Person die Absätze 1 bis 4 nicht erfüllt, räumt sie dieser die Gelegenheit ein, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
7. Erfolgt die Sortenerhaltung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Sorte in das nationale Sortenregister eingetragen wurde, unterstützen sich die zuständigen Behörden der betreffenden zwei Mitgliedstaaten bei den Kontrollen der Sortenerhaltung gegenseitig.
8. Erfolgt die Sortenerhaltung in einem Drittland, so ersuchen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten, in denen die Sorte in das nationale Sortenregister eingetragen wurde, die Behörden des Drittlandes um Unterstützung bei den Kontrollen der Sortenerhaltung.

ABSCHNITT 3

REGISTRIERUNGSGEBÜHREN

Artikel 87

Registrierungsgebühren

1. Die zuständige Behörde erhebt Gebühren, um die für die folgenden Tätigkeiten erforderlichen Ausgaben zu decken:
 - (a) die Formalprüfung des Antrags gemäß Artikel 69;
 - (b) die technische Prüfung und die Audits gemäß Artikel 71 und Artikel 73 Absatz 1;
 - (c) die Prüfung der Sortenbezeichnung gemäß Artikel 78;
 - (d) den Registrierungsbeschluss gemäß Artikel 79 und etwaige nach nationalen Rechtsvorschriften gegen diesen Beschluss erhobene Verwaltungsbeschwerden;
 - (e) die Aufnahme der Sorte oder gegebenenfalls des Klons in das nationale Sortenregister für jedes Jahr der Geltungsdauer der Registrierung;
 - (f) die Kontrollen der Erhaltung gemäß Artikel 86 Absatz 5.
2. Die Tätigkeiten gemäß Absatz 1 werden nur auf Antrag des Antragsstellers bei der zuständigen Behörde und nach Zahlung der jeweiligen Gebühren durchgeführt. Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats ab dem Datum gezahlt werden, an dem die zuständige Behörde zur Zahlung der Gebühren aufgefordert und in dieser Aufforderung auf die Folgen der Nichtzahlung verwiesen hat.
3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis f abzudeckenden Posten festgelegt sind.

Artikel 88

Gebühren für Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung

1. Im Falle von Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung werden keine Gebühren für die Tätigkeiten gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe e erhoben.
2. Im Falle von Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung senken die zuständigen Behörden die Höhe der Gebühren für die Tätigkeiten gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und f. Diese Senkung erfolgt in einer Art und Weise, die gewährleistet, dass die Gebühren kein Hindernis für die Registrierung der betreffenden Sorte darstellen.

Artikel 89

Befreiungen von der Zahlung von Registrierungsgebühren

1. Gebühren gemäß den Artikeln 87 und 88 werden weder direkt noch indirekt zurückerstattet, es sei denn, sie wurden zu Unrecht erhoben.
2. Antragsteller, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet, sind von der Zahlung der Gebühren gemäß den Artikeln 87 und 88 befreit.

3. Die Gebühren gemäß den Artikeln 87 und 88 umfassen keine Kosten, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Antragsteller gemäß Absatz 2 angefallen sind.

ABSCHNITT 4 REGISTRIERUNG VON KLONEN

Artikel 90

Geltende Bestimmungen

1. Für die Eintragung eines Klons in ein nationales Sortenregister gelten die Abschnitte 1, 2 und 3 mit den erforderlichen Anpassungen, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:
- (a) die Bestimmungen über den Inhalt der Anträge gemäß Artikel 67;
 - (b) die Bestimmungen über Sorten mit amtlich anerkannten Beschreibungen;
 - (c) die Bestimmungen über Sorten mit einem befriedigenden oder nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung.
2. Was den Inhalt der Anträge anbelangt, so gilt Artikel 92 anstatt Artikel 67.

Artikel 91

Verweise

Bei Anwendung der Abschnitte 1, 2 und 3 für die Eintragung eines Klons in ein nationales Sortenregister gelten die jeweiligen Verweise folgendermaßen:

- (a) Verweise auf Sorten gelten als Verweise auf Klone;
- (b) Verweise auf Artikel 56 gelten als Verweise auf Artikel 65;
- (c) Verweise auf Anforderungen gemäß den Artikeln 60, 61 und 62 gelten als Verweise auf Anforderungen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3;
- (d) Verweise auf Artikel 67 zum Inhalt der Anträge gelten als Verweise auf Artikel 92.

Artikel 92

Inhalt der Anträge

1. Der Antrag auf Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister umfasst folgende Elemente:
- (a) einen Registrierungsantrag;
 - (b) die Identifizierung der Sorte, zu der der Klon gehört;
 - (c) Namen und Adresse des Antragstellers oder gegebenenfalls der gemeinsamen Antragsteller sowie die Vollmachten für etwaige Verfahrensvertreter;
 - (d) eine vorläufige Bezeichnung;
 - (e) Namen und Adresse sowie gegebenenfalls Bezugsnummer der für die Erhaltung des Klons zuständigen Person;
 - (f) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Klons und, sofern verfügbar, einen ausgefüllten technischen Fragebogen;
 - (g) den geografischen Ursprung des Klons;

- (h) Informationen darüber, ob der Klon in einem anderen nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union eingetragen ist, oder der Antragsteller Kenntnis von einem anhängigen Antrag auf Eintragung in solche Register hat;
 - (i) wenn der Klon einen genetisch veränderten Organismus enthält oder aus einem solchen besteht, den Nachweis, dass der genetisch veränderte Organismus gemäß Richtlinie 2001/18/EG oder Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für den Anbau zugelassen ist.
2. Zusammen mit dem Antrag auf Eintragung eines Klons in ein nationales Sortenregister wird eine qualitativ und quantitativ ausreichende Probe des Klons eingereicht.

KAPITEL V

Verfahren in Bezug auf das Sortenregister der Union

ABSCHNITT 1

ANWENDUNGSBEREICH DES KAPITELS

Artikel 93

Relevante Sorten und Klone

Dieses Kapitel gilt für Sorten und Klone, die nicht gemäß Artikel 79 in einem Sortenregister eingetragen sind.

ABSCHNITT 2

REGISTRIERUNGSVERFAHREN

Artikel 94

Geltende Bestimmungen

1. Für die Eintragung einer Sorte oder eines Klons in das Sortenregister der Union gilt Kapitel IV mit den erforderlichen Anpassungen, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:
 - (a) die Bestimmungen über die Prüfung der Bezeichnungen gemäß Artikel 78;
 - (b) die Bestimmungen über die Sortenerhaltung gemäß Artikel 86;
 - (c) die Bestimmungen über Sorten mit amtlich anerkannten Beschreibungen;
 - (d) die Bestimmungen über die Befreiung von der Zahlung der Registrierungsgebühren gemäß Artikel 89 Absätze 2 und 3.
2. Für die Prüfung von Bezeichnungen, die Erhaltung von Sorten und Klonen sowie Befreiungen von der Zahlung von Registrierungsgebühren gelten die Artikel 95, 96 und 97 anstelle der Bestimmungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und d.
3. Bei Anwendung des Kapitels IV für die Eintragung einer Sorte oder eines Klons in das Sortenregister der Union gelten die jeweiligen Verweise folgendermaßen:
 - (a) Verweise auf die zuständige Behörde gelten als Verweise auf die Agentur;
 - (b) Verweise auf nationale Sortenregister gelten als Verweise auf das Sortenregister der Union;
 - (c) Verweise auf Artikel 78 gelten als Verweise auf Artikel 95;

- (d) Verweise auf Artikel 86 gelten als Verweise auf Artikel 96;
- (e) Verweise auf nach nationalen Rechtsvorschriften gegen den betreffenden Beschluss erhobene Verwaltungsbeschwerden gelten als Verweise auf Beschwerden gemäß Artikel 98.

Artikel 95

Prüfung der Bezeichnung

1. Nach der Formalprüfung des Antrags gemäß Artikel 69, die in Übereinstimmung mit Artikel 94 durchgeführt wurde, und vor Eintragung einer Sorte oder eines Klons in das Sortenregister der Union prüft die Agentur die vom Antragsteller vorgeschlagene Bezeichnung der Sorte oder des Klons.
2. Die Agentur entscheidet in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Artikel 64 über die Eignung der Sorten- oder Klonbezeichnung.

Artikel 96

Erhaltung von Sorten und Klonen

1. Die Erhaltung von Sorten und Klonen, die im Sortenregister der Union eingetragen sind, erfolgt durch den Antragsteller oder eine andere Person, die in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Antragsteller handelt. Die Agentur wird über diese anderen Personen in Kenntnis gesetzt.
2. Die Erhaltung erfolgt in Übereinstimmung mit den anerkannten Verfahren, die für die jeweiligen Gattungen, Arten oder Typen von Sorten angemessen sind.
3. Die in Absatz 1 genannte Person führt Aufzeichnungen zur Erhaltung der Sorte oder des Klons. Die Erhaltung der Sorte oder des Klons ist anhand dieser Aufzeichnungen jederzeit für die Agentur kontrollierbar. Diese Aufzeichnungen umfassen auch die Erzeugung von Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial sowie die Erzeugungstufen vor dem Vorstufenmaterial.
4. Die Agentur kontrolliert, auf welche Weise die Erhaltung durchgeführt wird; zu diesem Zweck kann sie Proben der Sorten und Klone entnehmen.
5. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Erhaltung der betreffenden Sorte oder des betreffenden Klons erfolgt, unterstützen die Agentur bei den Kontrollen der Erhaltung.
6. Kommt die Agentur zu dem Schluss, dass die für die Erhaltung zuständige Person die Absätze 1, 2 und 3 nicht erfüllt, räumt sie dieser die Gelegenheit ein, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Artikel 97

Höhe der Gebühren

1. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Höhe der in Artikel 87 Absatz 1 genannten Gebühren zur Anwendung gemäß Artikel 94 festgelegt ist.
2. Die Höhe, in der die Gebühren gemäß Absatz 1 festgelegt werden, genügt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und ermöglicht so der Agentur die Beibehaltung eines ausgeglichenen Haushalts.

ABSCHNITT 3 BESCHWERDEN

Artikel 98

Beschwerderecht

Entscheidungen der Agentur, die gemäß Abschnitt 2 getroffen wurden, sind mit der Beschwerde anfechtbar. Eine solche Beschwerde wird durch die in Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 genannte Beschwerdekammer der Agentur geprüft.

Artikel 99

Vorschriften für Beschwerden

1. Teil 4 Kapitel V und VI der Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 gelten, mit den erforderlichen Anpassungen, für Beschwerden gemäß Artikel 98.
2. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels gelten die folgenden Vorschriften in Teil 4 Kapitel V und VI der Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 nicht für Beschwerden gemäß Artikel 98:
 - (a) Artikel 67 Absatz 1 und Absatz 3;
 - (b) Artikel 74;
 - (c) Artikel 80 Absatz 5.

Artikel 100

Verweise

Für die Zwecke des Artikels 99 Absatz 1 gelten die in Teil 4 Kapitel V und VI der Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 enthaltenen Verweise folgendermaßen:

- (a) der in Artikel 68 enthaltene Verweis auf Artikel 82 entfällt;
- (b) der in Artikel 70 Absatz 1 enthaltene Verweis auf „die Stelle des Amtes, die die Entscheidung vorbereitet hat“ gilt als Verweis auf die Agentur;
- (c) der in Artikel 76 enthaltene Verweis „nach den Artikeln 54 und 55 zu prüfen“ gilt als Verweis auf die technische Prüfung des Registrierungsantrags, die die Agentur gemäß dieser Verordnung durchführt;
- (d) der in Artikel 78 Absatz 3 und Absatz 4 enthaltene Verweis auf Artikel 90 Absatz 2 entfällt;
- (e) der in Artikel 79 enthaltene Verweis auf die „zuständigen Sortenbehörden“ gilt als Verweis auf die zuständigen Behörden;
- (f) der in Artikel 80 Absatz 1 enthaltene Verweis auf den „Antragsteller eines Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz“ oder den „Inhaber“ gilt als Verweis auf den Antragsteller eines Registrierungsantrags;
- (g) der in Artikel 80 Absatz 3 enthaltene Verweis auf „die Fristen des Artikels 52 Absätze 2, 4 und 5“ entfällt;
- (h) der in Artikel 81 enthaltene Verweis auf die „Bediensteten der Prüfungsämter“ entfällt.

KAPITEL VI

Mitteilung von Sorten an das Sortenregister der Union

Artikel 101

Mitteilungsverfahren

1. Jede zuständige Behörde benachrichtigt die Agentur innerhalb von fünf Arbeitstagen über gestellte Anträge auf Registrierung einer Sorte, den Beschluss gemäß Artikel 79, die neue Bezeichnung nach der Registrierung gemäß Artikel 81, die Verlängerung der Registrierung gemäß Artikel 83 und die Löschung einer Sorte gemäß Artikel 85.
2. Jede zuständige Behörde setzt die Agentur über die für die Erhaltung der Sorte gemäß Artikel 86 verantwortliche Person in Kenntnis. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Datum, an dem die zuständige Behörde Kenntnis von dieser Person erlangt hat.
3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Verfahren für die Einreichung der Mitteilungen gemäß Absatz 1 fest. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL VII

Aufbewahrung und Behandlung von Informationen

Artikel 102

Dokumentation zu den nationalen Sortenregistern und dem Sortenregister der Union

1. Die zuständige Behörde führt zu jeder Sorte, die im nationalen Sortenregister eingetragen ist, eine Akte, die die amtliche Beschreibung, den Prüfungsbericht und etwaige zusätzliche Prüfungsberichte gemäß Artikel 76 umfasst. Gegebenenfalls umfasst die Akte lediglich die amtliche anerkannte Beschreibung der Sorte und die Belegdokumente dieser Beschreibung.
2. Die Agentur führt zu jeder Sorte, die im nationalen Sortenregister eingetragen ist, eine Akte, die die amtliche Beschreibung und den gemäß Artikel 94 Absatz 1 erstellten Prüfungsbericht umfasst.

Artikel 103

Zugang zu in den nationalen Sortenregistern enthaltenen Informationen

1. Jeder Mitgliedstaat informiert die anderen Mitgliedstaaten, die Agentur und die Kommission über den Zugang zu seinem nationalen Sortenregister.
2. Jede zuständige Behörde informiert die anderen zuständigen Behörden und die Kommission bis zum 31. März jedes Jahres über etwaige Änderungen der jeweiligen nationalen Sortenregister, die während des Vorjahres vorgenommen wurden.
3. Jede zuständige Behörde stellt auf Anfrage einer anderen zuständigen Behörde, der Agentur oder der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - (a) etwaige Prüfungsberichte gemäß Artikel 77 Absatz 1 zu Sorten, die im jeweiligen nationalen Sortenregister eingetragen sind;
 - (b) gegebenenfalls die Ergebnisse der technischen Prüfungen gemäß Artikel 71 Absatz 1;

- (c) die Liste der Sorten, für die ein Registrierungsantrag anhängig ist;
 - (d) sonstige andere Informationen, die in Bezug auf eingetragene oder gelöschte Sorten verfügbar sind.
4. Die zuständige Behörde ergreift geeignete Maßnahmen, um die in den Akten des nationalen Sortenregisters enthaltenen Daten allen Personen, die den Zugang beantragen, zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung gilt nicht, falls die Informationen gemäß Artikel 75 vertraulich zu behandeln sind.

Artikel 104

Zugang zu den Daten des Sortenregisters der Union

1. Die Agentur teilt den zuständigen Behörden und der Kommission die für den Zugang zum Sortenregister der Union erforderlichen Informationen mit.
2. Die Agentur informiert die zuständigen Behörden und die Kommission bis zum 31. März jedes Jahres über etwaige Änderungen des Sortenregisters der Union, die während des Vorjahres in Bezug auf die gemäß Artikel 94 Absatz 1 eingetragenen Sorten vorgenommen wurden.
3. Auf Antrag stellt die Agentur bezüglich der gemäß Artikel 94 Absatz 1 in das Sortenregister der Union eingetragenen Sorten den zuständigen Behörden oder der Kommission Folgendes zur Verfügung:
 - (a) die Prüfungsberichte oder die amtliche Beschreibung der eingetragenen Sorten;
 - (b) die Ergebnisse der technischen Prüfungen;
 - (c) die Liste der Sorten, für die ein Registrierungsantrag anhängig ist;
 - (d) sonstige andere Informationen, die in Bezug auf eingetragene oder gelöschte Sorten verfügbar sind.
4. Die Agentur ergreift geeignete Maßnahmen, um die in den Akten des Sortenregisters der Union enthaltenen Daten allen Personen, die den Zugang beantragen, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, falls die Informationen gemäß Artikel 75 vertraulich zu behandeln sind.

TEIL IV

ERZEUGUNG VON FORSTLICHEM VERMEHRUNGSMATERIAL UND DESSEN BEREITSTELLUNG AUF DEM MARKT

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 105

Anwendungsbereich

Dieser Teil gilt für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt.

Artikel 106

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Teils bezeichnet der Ausdruck
 - (a) „forstliches Ausgangsmaterial“ Samenquellen, Bestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen;
 - (b) „Samenquelle“ Bäume innerhalb eines begrenzten Areals, in dem Saatgut geerntet wird;
 - (c) „Bestand“ einen abgegrenzten Bestand von Bäumen mit hinreichend homogener Zusammensetzung;
 - (d) „Samenplantage“ eine Anpflanzung ausgewählter Klone oder Familien, die so abgeschirmt oder bewirtschaftet wird, dass Befruchtung durch Externpollen vermieden oder in Grenzen gehalten wird, und die mit dem Ziel häufiger, reicher und leichter Ernten bewirtschaftet wird;
 - (e) „Familieneltern“ Bäume zur Erzeugung von Nachkommenschaften durch kontrollierte oder freie Bestäubung eines bestimmten Samenelterns mit dem Pollen eines Pollenelterns (Vollgeschwister) oder mehrerer bestimmter oder unbestimmter Polleneltern (Halbgeschwister);
 - (f) „Klone“ eine Gruppe vegetativer Abkömmlinge (ramets), die von einem einzigen Ausgangsindividuum (ortet) durch vegetative Vermehrung gewonnen wurden, einschließlich in Form von Stecklingen, durch mikro-vegetative Vermehrung, in Form von Pfropflingen, Absenkern oder durch Teilung;
 - (g) „Klonmischung“ eine Mischung bestimmter Klone in festgelegten Anteilen;
 - (h) „Autochthone Bestände“ oder „autochthone Samenquellen“ einen Bestand oder eine Samenquelle, der bzw. die
 - (i) aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung stammt oder
 - (ii) künstlich aus generativem Vermehrungsmaterial, das in demselben Bestand oder in derselben Samenquelle geerntet wurde, begründet wurde oder

- (iii) künstlich aus generativem Vermehrungsmaterial, das in dichtbenachbarten Beständen oder in Samenquellen gerettet wurde und die Beschreibung in den Ziffern i und ii erfüllt;
- (i) „indigener Bestand“ oder „indigene Samenquelle“ einen Bestand oder eine Samenquelle, der bzw. die künstlich aus Saatgut begründet wurde, dessen Ursprung in demselben Herkunftsgebiet liegt;
- (j) „Ursprung“
 - (i) im Falle autochthoner Bestände oder Samenquellen den Ort, an dem die Bäume wachsen;
 - (ii) im Falle nichtautochthoner Bestände oder Samenquellen den Ort, von dem das Saat- oder Pflanzgut ursprünglich stammt;
- (k) „Herkunft“ den Ort, an dem ein Bestand wächst;
- (l) „Herkunftsgebiet“, für eine Art oder Unterart, das Areal oder die Gesamtheit von Arealen mit hinreichend gleichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Bestände oder Samenquellen befinden, die ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen und gegebenenfalls durch Höhenlagen abgegrenzt sind;
- (m) „Kategorie“ alle der folgenden Gruppierungen von forstlichem Vermehrungsmaterial: herkunftsgesichertes, ausgewähltes, qualifiziertes oder geprüftes Material;
- (n) „herkunftsgesichert“ Vermehrungsmaterial, das von forstlichem Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich entweder um eine Samenquelle oder einen Bestand innerhalb eines einzigen Herkunftsgebiets handelt;
- (o) „ausgewählt“ Vermehrungsmaterial, das von forstlichem Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich um einen Bestand handelt, der innerhalb eines einzigen Herkunftsgebiets liegt und nach phänotypischen Merkmalen aus dem Bestand auf Populationsebene ausgelesen wurde;
- (p) „qualifiziert“ Vermehrungsmaterial, das von forstlichem Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich um Samenplantagen, Familieneltern, Klone oder Klonmischungen handelt, deren Komponenten auf Einzelbaumebene nach phänotypischen Merkmalen ausgelesen wurden;
- (q) „geprüft“ Vermehrungsmaterial, das von forstlichem Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich um Bestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone oder Klonmischungen von höchster Qualität handelt;
- (r) „Pflanzgut“ Folgendes:
 - (i) aus Saatgut angezogene Pflanzen;
 - (ii) aus Pflanzenteilen angezogene Pflanzen oder
 - (iii) aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen;
- (s) „Saatgut“ Zapfen, Fruchtsände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;
- (t) „Pflanzenteile“ Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für mikro-vegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Wurzeln,

Pfropfreiser, Setzstangen und andere Pflanzenteile, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;

- (u) „Nutzungsgebiet“ das Gebiet, in dem das forstliche Vermehrungsmaterial für einen bestimmten Zweck genutzt wird.

TITEL II

Forstliches Ausgangsmaterial

Artikel 107

Zulassung von forstlichem Ausgangsmaterial

1. Forstliches Ausgangsmaterial wird von der zuständigen Behörde für die Erzeugung der relevanten Kategorien von forstlichem Vermehrungsmaterial zugelassen, wenn es die Anforderungen gemäß den Anhängen V, VI, VII oder VIII erfüllt.
2. Jede Einheit von zugelassenem forstlichem Ausgangsmaterial (nachstehend „Zulassungseinheit“) wird mit einem eigenen Verweis auf das Register gemäß Artikel 112 Absatz 1 identifiziert.
3. Die Zulassung wird entzogen, wenn die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht länger erfüllt sind.
4. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Anforderungen gemäß Anhang VII Punkt 3 für Klone und Punkt 4 für Klonmischungen zu erlassen, in denen die Höchstzahl der Jahre oder die Höchstzahl der vegetativen Abkömmlinge (ramets), auf die die Zulassung von Klonen oder Klonmischungen begrenzt wird, festgelegt ist.

Artikel 108

Vorläufige Zulassung von forstlichem Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von geprüftem Material bestimmt ist

1. Forstliches Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsmaterial der Kategorie „geprüft“, für das die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 107 Absatz 1 noch nicht festgestellt wurde, kann von der zuständigen Behörde für eine Höchstdauer von 10 Jahren vorläufig zugelassen werden, sofern davon auszugehen ist, dass es nach Abschluss der Tests die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen wird. Diese Vermutung beruht auf den vorläufigen Ergebnissen der genetischen Prüfung oder der Vergleichsprüfungen gemäß Anhang VIII.
2. Die vorläufige Zulassung gemäß Absatz 1 kann das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ganz oder teilweise abdecken.

Artikel 109

Inspektionen nach der Zulassung

Nach der Zulassung gemäß den Artikeln 107 und 108 wird forstliches Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsmaterial der Kategorien „geprüft“, „qualifiziert“ und „geprüft“ bestimmt ist, von der zuständigen Behörde in regelmäßigen Abständen überprüft, um die Übereinstimmung mit diesen Artikeln zu bestätigen.

Artikel 110

Abgrenzung der Herkunftsgebiete

1. Die Mitgliedstaaten grenzen die Herkunftsgebiete von forstlichem Ausgangsmaterial ab, bei dem es sich um Bestände oder Samenquellen handelt und das für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsmaterial der Kategorien „herkunftsgesichert“ und „ausgewählt“ bestimmt ist.
2. Die Mitgliedstaaten erstellen und veröffentlichen Karten, aus denen die Abgrenzung der Herkunftsgebiete ersichtlich ist. Diese Karten werden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 111

Mitteilung über die Absicht, zugelassenes forstliches Ausgangsmaterial zu sammeln

Die Unternehmer informieren die zuständigen Behörden rechtzeitig über ihre Absicht, zugelassenes forstliches Ausgangsmaterial zu sammeln.

Artikel 112

Nationales Register und nationale Liste des zugelassenen forstlichen Ausgangsmaterials

1. Die Mitgliedstaaten richten ein nationales Register des gemäß den Artikeln 107 und 108 in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen forstlichen Ausgangsmaterials ein. Dieses Register enthält Informationen zur Zulassungseinheit zusammen mit deren eigenem Registerzeichen.
2. Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Zusammenfassung des nationalen Registers in Form einer nationalen Liste und veröffentlicht und aktualisiert diese.
3. Die nationale Liste gemäß Absatz 2 wird in einheitlicher Form erstellt. Jede Zulassungseinheit wird darin angegeben. Für die Kategorien „herkunftsgesichert“ und „ausgewählt“ bestimmtes forstliches Ausgangsmaterial ist jedoch eine weitere Zusammenfassung auf der Grundlage der Herkunftsgebiete zulässig.
4. Die in Absatz 2 genannte nationale Liste enthält folgende Angaben:
 - (a) botanischer Name;
 - (b) Kategorie, für deren Erzeugung das forstliche Ausgangsmaterial bestimmt ist;
 - (c) Bestimmungszweck des forstlichen Vermehrungsmaterials, das aus dem forstlichen Ausgangsmaterial gewonnen wird;
 - (d) Art des forstlichen Ausgangsmaterials (Samenquelle, Bestand, Samenplantage, Familieneltern, Klon und Klonmischung);
 - (e) Registerzeichen der Zulassungseinheit oder gegebenenfalls Kurzfassung bzw. Code des Herkunftsgebiets;
 - (f) Lage: gegebenenfalls Kurzbezeichnung und eine der folgenden Angaben:
 - (i) für forstliches Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung der Kategorie „herkunftsgesichert“ bestimmt ist: Herkunftsgebiet und geografische Position (Längen- und Breitengradbereich);
 - (ii) für forstliches Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung der Kategorie „ausgewählt“ bestimmt ist: Herkunftsgebiet und geografische Position (Längen- und Breitengrade oder Längen- und Breitengradbereich);

- (iii) für forstliches Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung der Kategorie „ausgewählt“ bestimmt ist: die genaue geografische Position, an der das Ausgangsmaterial erhalten wird;
 - (iv) für forstliches Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung der Kategorie „geprüft“ bestimmt ist: die genaue geografische Position, an der das Ausgangsmaterial erhalten wird;
 - (g) Höhenlage oder Höhenzone,
 - (h) Fläche: Größe der Samenquelle(n), des Bestands bzw. der Bestände oder der Samenplantage(n);
 - (i) Ursprung: ob das Ausgangsmaterial autochthon/indigen, nichtautochthon/nichtindigen oder unbekanntem Ursprungs ist. Für nichtautochthones/nichtindigenes Ausgangsmaterial ist der Ursprung anzugeben, falls er bekannt ist;
 - (j) für forstliches Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung der Kategorie „geprüft“ bestimmt ist, ob es sich dabei um genetisch verändertes Material handelt.
5. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die allgemeine Form fest, in der die nationalen Listen gemäß Absatz 3 einzurichten sind. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 113

Unionsliste des zugelassenen forstlichen Ausgangsmaterials

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Agentur, die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen über die nationale Liste gemäß Artikel 112 Absatz 2 und etwaige Aktualisierungen in Kenntnis.
2. Auf der Grundlage der von jedem Mitgliedstaat gemeldeten nationalen Liste richtet die Agentur eine „Unionsliste des zugelassenen Ausgangsmaterials für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsmaterial“ ein und veröffentlicht und aktualisiert diese.

Die Agentur nimmt in dieses Register alle Elemente der „gemeinschaftlichen Liste des zugelassenen Ausgangsmaterials für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut“, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 1999/105/EG veröffentlicht wurde, auf.
3. Die Unionsliste gibt Aufschluss über die in den nationalen Listen gemäß Artikel 112 enthaltenen Einzelheiten und über den Anwendungsbereich sowie über nach Artikel 128 erteilte Ermächtigungen.
4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format der Mitteilung gemäß Absatz 1 und des Registers gemäß Absatz 2 fest. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

TITEL III

Bereitstellung von aus forstlichem Ausgangsmaterial gewonnenem Material auf dem Markt

Artikel 114 **Anwendungsbereich**

Dieser Titel gilt für die Bereitstellung auf dem Markt von forstlichem Vermehrungsmaterial, das aus forstlichem Ausgangsmaterial gewonnen wurde.

KAPITEL I **Liste der Anforderungen**

Artikel 115
Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt von forstlichem Vermehrungsmaterial

Forstliches Vermehrungsmaterial darf nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es den folgenden Anforderungen entspricht:

- (a) den Registrierungsanforderungen gemäß Kapitel II;
- (b) den Qualitätsanforderungen für die betreffende Kategorie gemäß Kapitel III;
- (c) den Handhabungsvorschriften gemäß Kapitel IV;
- (d) den Anforderungen an die Zertifizierung und die Identifizierung gemäß Kapitel V.

KAPITEL II **Registrierungsanforderungen**

Artikel 116
Forstliches Vermehrungsmaterial, das aus in ein nationales Register eingetragener forstlichem Ausgangsmaterial gewonnen wird

Forstliches Vermehrungsmaterial darf nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es aus zugelassenem forstlichem Ausgangsmaterial gewonnen wird, das gemäß Artikel 112 Absatz 1 in einem nationalen Register eingetragen und gemäß Titel II für die relevante Kategorie zugelassen ist.

KAPITEL III **Qualitätsanforderungen**

Artikel 117
Qualitätsanforderungen

1. Forstliches Vermehrungsmaterial wird ausschließlich unter den Kategorien „herkunftsgesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ oder „geprüft“ auf dem Markt bereitgestellt.
2. Forstliches Vermehrungsmaterial, das zu den in Anhang IX aufgeführten Gattungen und künstlichen Hybriden gehört, darf nicht unter der Kategorie „herkunftsgesichert“ auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es durch vegetative Vermehrung eines anderen forstlichen Vermehrungsmaterials gewonnen wurde.

3. Forstliches Vermehrungsmaterial, das zu den in Anhang IX aufgeführten künstlichen Hybriden gehört, wird ausschließlich unter den Kategorien „ausgewählt“, „qualifiziert“ oder „geprüft“ auf dem Markt bereitgestellt.
4. Forstliches Vermehrungsmaterial, das zu den in Anhang IX aufgeführten Gattungen und künstlichen Hybriden gehört, darf nur unter der Kategorie „ausgewählt“ auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es durch Massenvermehrung aus Samen erzeugt wurde.
5. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf forstliches Vermehrungsmaterial der in Anhang IX aufgeführten Arten und künstlichen Hybriden, das ganz oder teilweise aus genetisch veränderten Organismen besteht, ausschließlich unter der Kategorie „geprüft“ auf dem Markt bereitgestellt werden.
6. Die Typen von forstlichem Ausgangsmaterial, die für die Erzeugung der verschiedenen Kategorien von forstlichem Vermehrungsmaterial der in Anhang IX genannten Arten und künstlichen Hybride zu verwenden sind, sind in Anhang X aufgeführt.

Artikel 118

Zusätzliche Anforderungen für bestimmte Formen von forstlichem Vermehrungsmaterial

Forstliches Vermehrungsmaterial, das zu den in Anhang IX aufgeführten und Anhang XI genannten Arten und künstlichen Hybriden gehört, darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es die in Anhang XI beschriebenen Qualitätsanforderungen zusätzlich zu den gemäß Artikel 117 geltenden Anforderungen erfüllt.

Artikel 119

Zusätzliche Anforderungen für bestimmte Pflanzenteile und Pflanzgut

Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Qualitätsanforderungen für die Bereitstellung auf dem Markt bestimmter Pflanzenteile und Pflanzgut der in Anhang IX aufgeführten Arten und künstlichen Hybriden festgelegt sind; diese ergänzen die in den Artikeln 117 und 118 genannten Anforderungen. Solche Anforderungen berücksichtigen die Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse.

KAPITEL IV

Handhabungsvorschriften

Artikel 120

Partien

1. Forstliches Vermehrungsmaterial wird auf allen Stufen der Erzeugung durch den Verweis auf die einzelnen Zulassungseinheiten, aus denen es gewonnen wird, getrennt gehalten.
2. Forstliches Vermehrungsmaterial wird in Partien auf dem Markt bereitgestellt.

Artikel 121

Verpackung von Saatgut

Saatgut wird ausschließlich in verschlossenen Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt. Der Verschluss ist so beschaffen, dass er beim Öffnen der Verpackung unbrauchbar wird.

KAPITEL V

Anforderungen an die Zertifizierung und die Identifizierung

Artikel 122 ***Stammzertifikat***

1. Nach der Gewinnung stellt die zuständige Behörde für jedes Vermehrungsmaterial, das aus zugelassenem forstlichem Ausgangsmaterial gewonnen wurde, ein Stammzertifikat mit Angabe des Registerzeichens gemäß Artikel 112 Absatz 4 Buchstabe e aus.
2. Das Stammzertifikat enthält die jeweils in Anhang XIII Teil A, B und C aufgeführten relevanten Informationen.
3. Ist die nachfolgend vegetative Vermehrung gemäß Artikel 117 Absatz 2 vorgesehen, so wird ein neues Stammzertifikat ausgestellt.
4. Für den Fall des Mischens gemäß Artikel 126 Absätze 1, 2, 3 oder 5 wird ein neues Stammzertifikat oder ein anderes Dokument zur Identifizierung früherer Stammzertifikate der Mischungskomponenten ausgestellt.
5. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Formatmuster des in Absatz 1 genannten Stammzertifikats fest. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 123 ***Identifizierung von Partien***

1. Jede Partie bleibt über den gesamten Prozess von der Gewinnung bis zur Lieferung an den Endverbraucher klar identifizierbar.
2. Jede Partie von forstlichem Vermehrungsmaterial ist mit den folgenden Informationen zu kennzeichnen:
 - (a) Ländercode und Nummer des Stammzertifikats;
 - (b) botanischer Name;
 - (c) Kategorie des forstlichen Vermehrungsmaterials;
 - (d) Bestimmungszweck;
 - (e) Typ des forstlichen Ausgangsmaterials, aus dem das forstliche Vermehrungsmaterial gewonnen wird (Samenquelle, Bestand, Samenplantage, Familieneltern, Klon und Klonmischung);
 - (f) Registerzeichen des forstlichen Ausgangsmaterials oder Code für das Herkunftsgebiet des forstlichen Ausgangsmaterials;
 - (g) ob es sich bei dem forstlichen Ausgangsmaterial, aus dem das forstliche Vermehrungsmaterial gewonnen wird, um autochthones oder indigenes, nichtautochthones oder nichtindigenes Material oder um Material unbekanntes Ursprungs handelt;
 - (h) im Falle von Saatgut das Reifejahr;
 - (i) Alter der als Pflanzgut verwendeten Sämlinge oder Stecklinge;
 - (j) Alter des Pflanzguts (ob unterschritten, verschult oder getopft);

- (k) gegebenenfalls die Tatsache, dass es genetisch verändert ist;
- (l) gegebenenfalls die Tatsache, dass es vegetativ vermehrt wurde.

Artikel 124
Kennzeichnung

1. Jeder Partie wird ein vom Unternehmer angefertigtes Etikett (nachstehend „Etikett des Unternehmers“) beigefügt. Das Etikett des Unternehmers enthält zusätzlich zu den gemäß Artikel 123 erforderlichen Informationen die folgenden Angaben:
 - (a) die Nummer des Stammzertifikats, das nach Artikel 122 Absatz 1 ausgestellt wurde, oder Bezug auf ein anderes Dokument gemäß Artikel 122 Absatz 4;
 - (b) die Bezugsnummer – sofern vorhanden – und Name des Unternehmers;
 - (c) die gelieferte Menge;
 - (d) im Falle von forstlichem Vermehrungsmaterial der Kategorie „geprüft“, das aus gemäß Artikel 108 Absatz 1 zugelassenem forstlichem Ausgangsmaterial gewonnen wurde, die Worte „vorläufig zugelassen“.
2. Im Falle von Saatgut enthält das Etikett des Unternehmers außerdem folgende Informationen:
 - (a) Gewichtsanteile an Reinsaatgut, Saatgut anderer Arten und unschädlichen Verunreinigungen;
 - (b) Keimrate des reinen Saatguts oder für den Fall, dass die Keimrate nicht oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, die mit Hilfe einer spezifizierten Methode ermittelte Lebensfähigkeit;
 - (c) Tausendkorngewicht;
 - (d) Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm des als Saatgut auf dem Markt bereitgestellten Produkts oder für den Fall, dass die Zahl der keimfähigen Samen nicht oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, die Zahl der lebensfähigen Samen je Kilogramm.
3. Das Etikett des Unternehmers trägt bei „herkunftsgesichertem“ Vermehrungsmaterial die Farbe gelb, bei „ausgewähltem“ Vermehrungsmaterial grün, bei „qualifiziertem“ Vermehrungsmaterial rosa und bei „geprüftem“ Vermehrungsmaterial blau.
4. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Bedingungen festgelegt sind, unter denen das Etikett des Unternehmers durch ein vom Unternehmer erstelltes Dokument ergänzt werden muss. In solchen delegierten Rechtsakten sind die in das Dokument aufzunehmenden Informationen festgelegt.

Artikel 125
Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsmaterial, das zu Arten von *Populus* spp. gehört

Im Falle von *Populus* spp. werden Pflanzenteile nur auf dem Markt bereitgestellt, wenn die EU-Klassifizierungsnummer gemäß Anhang XI Teil C Nummer 2 Buchstabe b auf dem Etikett des Unternehmers angegeben ist.

Artikel 126

Mischungen von forstlichem Vermehrungsmaterial

1. Mischungen von forstlichem Vermehrungsmaterial werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt.
2. Mischungen von forstlichem Vermehrungsmaterial, die aus zwei oder mehreren Zulassungseinheiten innerhalb der Kategorie „herkunftsgesichert“ oder innerhalb der Kategorie „ausgewählt“ gewonnen werden, sind zulässig, sofern die Zulassungseinheiten aus demselben Herkunftsgebiet stammen.
3. Bei Mischungen von aus verschiedenen Samenquellen und Erntebeständen gewonnenem forstlichem Vermehrungsmaterial der Kategorie „herkunftsgesichert“ gemäß Absatz 2 wird die neu zusammengestellte Partie als „Vermehrungsmaterial von einer Samenquelle“ zertifiziert.
4. Bei Mischungen gemäß Absatz 2 von forstlichem Vermehrungsmaterial von nichtautochthonem oder nichtindigenem Ausgangsmaterial mit forstlichem Vermehrungsmaterial von Ausgangsmaterial unbekanntem Ursprungs wird die neukombinierte Partie als „unbekanntem Ursprungs“ zertifiziert.
5. Für den Fall des Mischens gemäß Absatz 4 darf das Registerzeichen nicht gemäß Artikel 123 Buchstabe f durch den Code des Herkunftsgebiets ersetzt werden.
6. Das Mischen von forstlichem Vermehrungsmaterial von einer einzigen Zulassungseinheit aus unterschiedlichen Reifejahren ist zulässig unter der Voraussetzung, dass die verschiedenen Reifejahre und der Anteil des auf jedes Jahr entfallenden Materials vom Unternehmer angegeben werden.

Artikel 127

Änderungen der Anhänge V bis XII

Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis erteilt, zur Änderung der Anhänge V bis XII delegierte Rechtsakte zu erlassen. Diese Änderungen berücksichtigen die Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse und Daten aus der Wirtschaft.

TITEL IV Ausnahmen

Artikel 128

Strengere Anforderungen und Verbote

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Mitgliedstaaten die Genehmigung erteilen,
 - (a) strengere Qualitätsanforderungen als die in den Artikeln 117 und 118 genannten festzulegen und
 - (b) in ihren Hoheitsgebieten oder Teilen davon die Bereitstellung von spezifiziertem forstlichem Vermehrungsmaterial auf dem Markt zwecks Aussaat oder Pflanzung zu untersagen.

Das Verbot gemäß Buchstabe b kann auf die Bereitstellung auf dem Markt für Endverbraucher beschränkt werden.

Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

2. Um eine Genehmigung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b zu erhalten, reichen die Mitgliedstaaten bei der Kommission einen Antrag mit den folgenden Elementen ein:
 - (a) einem Entwurf der Bestimmungen für die vorgeschlagenen Anforderungen oder Verbote;
 - (b) einer Begründung der Notwendigkeit und Angemessenheit solcher Anforderungen oder Verbote;
 - (c) der Angabe, ob die vorgeschlagenen Anforderungen oder Verbote dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum gelten sollen.
3. Die Genehmigung gemäß Absatz 1 wird erteilt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) die Umsetzung der Einschränkungen oder Verbote gemäß Absatz 1 gewährleistet eine qualitative Verbesserung des betreffenden forstlichen Vermehrungsmaterials, den Schutz der Umwelt oder die Erhaltung genetischer Ressourcen, und
 - (b) die Einschränkungen oder Verbote gemäß Absatz 1 sind notwendig und stehen in angemessenem Verhältnis zu ihrem Ziel.
4. Die Genehmigung gemäß Absatz 1 wird auf der folgenden Grundlage erteilt:
 - (a) Informationen zum Herkunftsgebiet oder zum Ursprung des Vermehrungsmaterials zusammen mit Unterlagen, aus denen die Unterschiede der jeweiligen klimatischen und ökologischen Daten hervorgehen, oder
 - (b) bekannte Ergebnisse von Versuchen und wissenschaftlichen Forschungen oder Ergebnisse forstwirtschaftlicher Verfahren betreffend das Überleben und die Entwicklung des Pflanzguts, einschließlich Wachstum, im Zusammenhang mit den morphologischen und physiologischen Merkmalen.

Artikel 129

Vorübergehende Schwierigkeiten bei der Versorgung

1. Im Hinblick auf in einem Mitgliedstaat möglicherweise auftretende vorübergehende Schwierigkeiten bei der allgemeinen Versorgung mit forstlichem Vermehrungsmaterial kann die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats die Bereitstellung auf dem Markt von forstlichem Vermehrungsmaterial der in Anhang IX aufgeführten Arten und künstlichen Hybriden mit geringeren Anforderungen im Vergleich zu den Anforderungen gemäß Artikel 117 und gegebenenfalls Artikel 118 und Artikel 119 genehmigen.

Diese Genehmigung wird auf der Grundlage eines begründeten Antrags des betreffenden Unternehmers für einen bestimmten Zeitraum erteilt.

Forstliches Vermehrungsmaterial, das gemäß diesem Absatz auf dem Markt bereitgestellt wird, wird mit einem braunen Etikett versehen. Auf diesem Etikett wird angegeben, dass das forstliche Vermehrungsmaterial geringeren Qualitätsanforderungen als den in Artikel 117 und gegebenenfalls Artikel 118 und 119 genannten genügt.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede gemäß diesem Absatz erteilte Genehmigung in Kenntnis.

2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Mitgliedstaat zur Aufhebung oder Änderung einer gemäß Absatz 1 erteilten Genehmigung auffordern, falls sie zu dem Schluss kommt, dass diese Genehmigung nicht notwendig oder unangemessen ist, um die Behebung der vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten bei der allgemeinen Versorgung mit forstlichem Vermehrungsmaterial sicherzustellen. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 130

Rasche Bereitstellung auf dem Markt von Samen

Damit das in der laufenden Saison geerntete Saatgut rasch erhältlich ist, kann forstliches Vermehrungsmaterial bis zum ersten Käufer auf dem Markt bereitgestellt werden, ohne dass die Angaben zur Keimfähigkeit oder Lebensfähigkeit in das Etikett des Unternehmers gemäß Artikel 124 Absatz 2 Buchstaben b und d aufgenommen werden. Die Angaben gemäß Artikel 124 Absatz 2 Buchstaben b und d legt der Unternehmer so früh wie möglich vor.

Artikel 131

Ausnahme für kleine Mengen

1. Im Falle von in kleinen Mengen auf dem Markt bereitgestelltem Saatgut gelten die Informationsanforderungen zur Keimrate oder Lebensfähigkeit gemäß Artikel 124 Absatz 2 Buchstaben b und d nicht.
2. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen der Höchstumfang der kleinen Mengen gemäß Absatz 1 für bestimmte Kategorien oder Arten von forstlichem Vermehrungsmaterial festgelegt sind; dies soll die verhältnismäßige Anwendung der Ausnahme gemäß Absatz 1 gewährleisten.

Artikel 132

Sofortmaßnahmen

1. Ist davon auszugehen, dass forstliches Vermehrungsmaterial wahrscheinlich eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze oder für die Umwelt darstellt, und dieser Gefahr durch Maßnahmen der betreffenden Mitgliedstaaten nicht auf zufriedenstellende Weise begegnet werden kann, so trifft die Kommission auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats unverzüglich geeignete vorläufige Sofortmaßnahmen, darunter – je nach der Schwere der Lage – Maßnahmen zur Einschränkung oder Untersagung der Bereitstellung auf dem Markt des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials. Diese Maßnahmen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
2. Aus ausreichend gerechtfertigten zwingenden Gründen absoluter Dringlichkeit erlässt die Kommission zur Eindämmung und/oder Abwendung einer ernsthaften Gefahr für die menschliche Gesundheit unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 141 Absatz 4.
3. Hat ein Mitgliedstaat die Kommission über die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen in Kenntnis gesetzt und ist die Kommission nicht gemäß Absatz 1 tätig geworden, so kann der betreffende Mitgliedstaat selber geeignete vorläufige Sofortmaßnahmen treffen, durch die die Bereitstellung auf dem Markt des

betreffenden forstlichen Vermehrungsmaterials in seinem Hoheitsgebiet, je nach Ernst der Lage, eingeschränkt oder untersagt wird. Er teilt dies unter Angabe der Gründe unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen sie den Mitgliedstaat zur Änderung oder Aufhebung der vorläufigen nationalen Sofortmaßnahmen auffordert. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Der Mitgliedstaat darf seine vorläufigen nationalen Sofortmaßnahmen bis zum Geltungsbeginn der in diesem Absatz genannten Durchführungsrechtsakte beibehalten.

4. Dieser Artikel gilt unbeschadet gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG oder Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 angenommener Maßnahmen, die den Anbau von genetisch veränderten Organismen beschränken oder untersagen.

Artikel 133

Zeitlich befristete Versuche

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Durchführung zeitlich befristeter Versuche beschließen, um Möglichkeiten zur Verbesserung der in Artikel 107 und Artikel 117 sowie gegebenenfalls in Artikel 118 und Artikel 119 festgelegten Bestimmungen zu ermitteln. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
2. Die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 enthalten Angaben zu den betreffenden Gattungen oder Arten, den Versuchsbedingungen für die einzelnen Gattungen oder Arten, der Dauer der Versuche und den Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der beteiligten Mitgliedstaaten. Sie berücksichtigen die Entwicklung der Techniken für die Erzeugung, Vermehrung und Prüfung des betreffenden Materials.

Die Dauer eines Versuchs darf nicht mehr als sieben Jahre betragen.

Artikel 134

Weniger strenge Anforderungen an die Erhaltung genetischer Ressourcen

1. Die Mitgliedstaaten können im Interesse der Erhaltung und nachhaltigen Verwendung forstgenetischer Ressourcen weniger strenge Anforderungen als die in den Artikeln 107 und 117 sowie gegebenenfalls den Artikeln 118 und 119 genannten erlassen. Dabei berücksichtigen sie die Notwendigkeit, forstliches Vermehrungsmaterial zu erzeugen und auf dem Markt bereitzustellen, das an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht ist.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten eine begründete Mitteilung dieser Maßnahmen.

2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Mitgliedstaat zur Aufhebung oder Änderung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 auffordern, falls sie zu dem Schluss kommt, dass solche Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel der Erhaltung und nachhaltigen Verwendung forstgenetischer Ressourcen nicht erforderlich oder nicht angemessen sind. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

TITEL V Gebühren

Artikel 135

Registrierungs- und Zertifizierungsgebühren

1. Die zuständigen Behörden erheben für die folgenden Tätigkeiten Gebühren:
 - (a) Registrierung von zugelassenem forstlichem Ausgangsmaterial gemäß Artikel 112 und
 - (b) Ausstellung eines Stammzertifikats gemäß Artikel 122.
2. Die Tätigkeiten gemäß Absatz 1 werden nur auf Antrag des Unternehmers bei der zuständigen Behörde durchgeführt. Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats ab dem Datum, an dem die zuständige Behörde zur Zahlung der Gebühren aufgefordert und in dieser Aufforderung auf die Folgen der Nichtzahlung verwiesen hat, gezahlt werden.
3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b abzudeckenden Posten festgelegt sind.

Artikel 136

Befreiungen von der Zahlung von Registrierungsgebühren

1. Gebühren gemäß Artikel 135 Absatz 1 werden weder direkt noch indirekt zurückerstattet, es sei denn, sie wurden zu Unrecht erhoben.
2. Antragsteller, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet, sind von der Zahlung der Gebühren gemäß Artikel 135 Absatz 1 befreit.
3. Die Kosten gemäß Artikel 135 Absatz 3 umfassen nicht diejenigen Kosten, die für die Registrierung von zugelassenem forstlichem Ausgangsmaterial oder für die Ausstellung eines Stammzertifikats gemäß Absatz 2 anfallen.

TITEL VI

Einfuhren aus und Ausfuhren nach Drittländern von forstlichem Vermehrungsmaterial

Artikel 137

Einfuhren auf der Grundlage einer EU-Gleichwertigkeitsfeststellung

1. Forstliches Vermehrungsmaterial kann aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn gemäß Artikel 138 festgestellt wurde, dass es Anforderungen genügt, die den für in der Union erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes forstliches Vermehrungsmaterial geltenden gleichwertig sind.
2. Bei Einfuhren von Saatgut und Pflanzgut in die Union informiert der Unternehmer, der dieses forstliche Vermehrungsmaterial einführt, die jeweilige zuständige Behörde im Vorfeld über die Einfuhr.
3. Eingeführtem forstlichen Vermehrungsmaterial wird ein Stammzertifikat oder eine sonstige amtliche Bescheinigung beigelegt, das bzw. die vom Herkunftsland

ausgestellt wurde, sowie Aufzeichnungen mit Informationen des Unternehmers in diesem Drittland zu dem betreffenden Material.

Artikel 138

Kommissionsbeschluss über die Gleichwertigkeit

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten entscheiden, ob in einem Drittland, oder bestimmten Gebieten eines Drittlandes, erzeugtes forstliches Vermehrungsmaterial bestimmter Gattungen, Arten oder Kategorien Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes forstliches Vermehrungsmaterial gleichwertig sind; dabei stützt sie sich auf Folgendes:
 - (a) eine gründliche Analyse der von dem betreffenden Drittland gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert the number of the Regulation on official controls*] vorgelegten Informationen und Daten und
 - (b) gegebenenfalls das zufriedenstellende Ergebnis einer Kontrolle, die gemäß Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert the number of the Regulation on official controls*] durchgeführt wurde.

Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

2. Bei Beschlüssen gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission, ob die im betreffenden Drittland angewendeten Systeme für die Zulassung und Registrierung von forstlichem Ausgangsmaterial und die anschließende Erzeugung von forstlichem Vermehrungsmaterial aus diesem forstlichen Ausgangsmaterial die gleiche Gewähr bieten, wie die gemäß den Artikeln 107 und 117 sowie gegebenenfalls den Artikeln 118 und 119 vorgesehenen Systeme für die Kategorien „herkunftsgesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ und „geprüft“.
3. Für die Zwecke der Beschlüsse gemäß Absatz 1 kann die Kommission die Bestimmungen des Artikels 71 der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls*] bezüglich der Genehmigung von Kontrollen, die Drittländer vor der Ausfuhr durchführen, anwenden.

Artikel 139

Ausfuhr aus der Union

1. Wird die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsmaterial in ein Drittland über ein Abkommen mit diesem Land geregelt, so genügt die Ausfuhr den Anforderungen dieses Abkommens.
2. Wird die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsmaterial in ein Drittland nicht über ein Abkommen mit diesem Land geregelt, so erfolgt diese Ausfuhr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Drittlandes, in das das forstliche Vermehrungsmaterial ausgeführt werden soll.
3. Wird die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsmaterial in ein Drittland weder über ein Abkommen mit diesem Land noch über die Vorschriften dieses Landes, in das das forstliche Vermehrungsmaterial ausgeführt werden soll, geregelt, so gelten die

Anforderungen an die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt im Gebiet der Union gemäß Artikel 105 bis 134.

TEIL V

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 140

Delegierte Rechtsakte

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnisse gemäß Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 6, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 56 Absatz 5, Artikel 56 Absatz 6, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 4, Artikel 65 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 2, Artikel 72 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 1, Artikel 119, Artikel 124 Absatz 4, Artikel 127, Artikel 131 Absatz 2, Artikel 135 Absatz 4 und Artikel 138 Absatz 1 werden der Kommission ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die Befugnisübertragungen gemäß Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 6, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 56 Absatz 5, Artikel 56 Absatz 6, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 4, Artikel 65 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 2, Artikel 72 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 1, Artikel 119, Artikel 124 Absatz 4, Artikel 127, Artikel 131 Absatz 2, Artikel 135 Absatz 4 und Artikel 138 Absatz 1 können vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein nach Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 6, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 56 Absatz 5, Artikel 56 Absatz 6, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 4, Artikel 65 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 2, Artikel 72 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 1, Artikel 119, Artikel 124 Absatz 4, Artikel 127, Artikel 131 Absatz 2, Artikel 135 Absatz 4 und Artikel 138 Absatz 1 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben,

dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 141

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel unterstützt, der durch Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzt wurde. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder es verlangt.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder es verlangt.
4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

TEIL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 142 **Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94**

Die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4 **Agentur der Union**

1. Für die Durchführung dieser Verordnung wird eine Europäische Agentur für Pflanzensorten errichtet (nachstehend „Agentur“ genannt).
2. Die Agentur führt folgende Tätigkeiten aus:
 - (a) sie erteilt auf Antrag gemäß Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert number of this Regulation*] Empfehlungen zu Sortenbezeichnungen;
 - (b) sie fördert und koordiniert die Entwicklung einer einheitlichen technischen Prüfung von Sorten, einschließlich der Entwicklung von Protokollen, die gemäß Artikel 71 und gegebenenfalls den nach Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert number of this Regulation*] erlassenen Rechtsakten durchgeführt werden;
 - (c) sie führt gemäß Artikel 72 der Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial Audits bei den zuständigen Behörden durch und prüft dabei deren Räumlichkeiten und Struktur sowie die Durchführung der technischen Prüfungen;
 - (d) sie bietet Schulungen in den Bereichen ihres Auftrags an und beteiligt sich am Angebot solcher Schulungen;
 - (e) sie bietet der Kommission technische Unterstützung in den Bereichen ihres Auftrags;
 - (f) sie gibt für die Erfüllung ihres Auftrags erforderliche Studien in Auftrag;
 - (g) sie macht in den Bereichen ihres Auftrags technische Daten ausfindig, sammelt sie, stellt sie zusammen, analysiert sie und fasst sie zusammen;
 - (h) sie stellt in den Bereichen ihres Auftrags sicher, dass die Öffentlichkeit und die Beteiligten rasch zuverlässige, objektive und verständliche Informationen erhalten;
 - (i) sie gewährt der Kommission in den Bereichen ihres Auftrags auf Anforderung technische Unterstützung mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen der Union, beitriftswilligen Ländern, internationalen Organisationen und Drittländern zu verbessern;
 - (j) sie richtet eine Datenbank über Referenzsammlungen von Sorten ein, veröffentlicht und aktualisiert diese.“

3. Die Agentur verwaltet und unterstützt darüber hinaus das Sortenregister der Union, das in Übereinstimmung mit Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert number of this Regulation*] eingerichtet wurde. Sie setzt das Verfahren für die Eintragung von Sorten im Sortenregister der Union in Übereinstimmung mit Titel IV Kapitel V der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert number of this Regulation*] um”.

- (2) Der folgende Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

Verweise auf das Gemeinschaftliche Sortenamt („Amt“)

In dieser Verordnung enthaltene Verweise auf das Amt und in Rechtsvorschriften der Union enthaltene Verweise auf das Gemeinschaftliche Sortenamt gelten als Verweise auf die mit Artikel 4 eingerichtete Europäische Agentur für Pflanzensorten.“

Artikel 143

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.

Artikel 144

Aufhebung

1. Die in Anhang XIII aufgeführten Rechtsakte werden hiermit aufgehoben.
2. Verweise auf die aufgehobenen Rechtsakte gelten als Verweise auf diese Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang XIV zu lesen.

Artikel 145

Übergangsbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten überprüfen bis zum [*Office of Publications, please insert date of application of this Regulation*] die Maßnahmen, die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 66/401/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 66/402/EWG, Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 7 der Richtlinie 2002/54/EG, Artikel 24 der Richtlinie 2002/55/EG, Artikel 5 der Richtlinie 2002/56/EG und Artikel 7 der Richtlinie 2002/57/EG angenommen wurden, und ergreifen eine der folgenden Maßnahmen:
 - (a) Aufhebung dieser Maßnahmen oder
 - (b) Änderung dieser Maßnahmen, um die Konformität des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union zu gewährleisten.
2. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über

- (a) alle Maßnahmen, die gemäß den in Absatz 1 genannten Richtlinien angenommen wurden [*Office of Publications, please insert date of application of this Regulation*], und
- (b) alle Maßnahmen, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b ergriffen werden.

Artikel 146
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [*Office of Publications please insert date counting 36 months from the entry into force*].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

GATTUNGEN UND ARTEN GEMÄSS ARTIKEL 11

Abies alba Mill.
Abies cephalonica Loudon
Abies grandis Lindl.
Abies pinsapo Boiss.
Acer platanoides L.
Acer pseudoplatanus L.
Agrostis canina L.
Agrostis capillaris L.
Agrostis gigantea Roth.
Agrostis stolonifera L.
Allium cepa L.
Allium fistulosum L.
Allium porrum L.
Allium sativum L.
Allium schoenoprasum L.
Alnus glutinosa Gaertn.
Alnus incana Moench.
Alopecurus pratensis L.
Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.
Apium graveolens L.
Arachis hypogaea L.
Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J. Presl & C. Presl.
Asparagus officinalis L.
Avena nuda L.
Avena sativa L. (einschließlich *A. byzantina* K. Koch)
Avena strigosa Schreb.
Beta vulgaris L.
Betula pendula Roth.
Betula pubescens Ehrh.
Brassica juncea (L.) Czern.
Brassica napus L.
Brassica nigra (L.) W.D.J. Koch
Brassica oleracea L.

Brassica rapa L.
Bromus catharticus Vahl
Bromus sitchensis Trin.
Cannabis sativa L.
Capsicum annuum L.
Carpinus betulus L.
Carthamus tinctorius L.
Carum carvi L.
Castanea sativa Mill.
Castanea Mill. (Unterlagen)
Cedrus atlantica (Endl) Manetti ex Carr.
Cedrus libani A. Richard
Cichorium endivia L.
Cichorium intybus L.
Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. & Nakai
Citrus L.
Corylus avellana L.
Corylus L. (Unterlagen)
Cucumis melo L.
Cucumis sativus L.
Cucurbita maxima Duchesne
Cucurbita pepo L.
Cydonia oblonga Mill.
Cynara cardunculus L.
Cynodon dactylon (L.) Pers.
Dactylis glomerata L.
Daucus carota L.
Fagus sylvatica L.
Festuca arundinacea Schreb.
Festuca filiformis Pourr.
Festuca ovina L.
Festuca pratensis Huds.
Festuca rubra L.
Festuca trachyphylla (Hack.) Krajina
xFestulolium Asch. et Graebn.

Ficus carica L.
Foeniculum vulgare Mill.
Fortunella Swingle
Fragaria L.
Fraxinus angustifolia Vahl.
Fraxinus excelsior L.
Galega orientalis Lam.
Glycine max (L.) Merrill
Gossypium L.
Hedysarum coronarium L.
Helianthus annuus L.
Hordeum vulgare L.
Juglans regia L.
Juglans L. (Unterlagen)
Lactuca sativa L.
Larix decidua Mill.
Larix kaempferi (Lamb.) Carr.
Larix sibirica Ledeb.
Larix x eurolepis Henry
Linum usitatissimum L.
Lolium × *boucheanum* Kunth
Lolium multiflorum Lam.
Lolium perenne L.
Lotus corniculatus L.
Lupinus albus L.
Lupinus angustifolius L.
Lupinus luteus L.
Malus domestica Borkh.
Malus Mill. (Unterlagen)
Medicago lupulina L.
Medicago sativa L.
Medicago × *varia* T. Martyn
Olea europaea L.
Onobrychis viciifolia Scop.
Oryza sativa L.

Papaver somniferum L.
Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill
Phacelia tanacetifolia Benth.
Phalaris aquatica L.
Phalaris canariensis L.
Phaseolus coccineus L.
Phaseolus vulgaris L.
Phleum nodosum L. (früher *Phleum bertolonii* DC.)
Phleum pratense L.
Picea abies (L.) H. Karst.
Picea sitchensis (Bong.) Carr.
Pinus brutia Ten.
Pinus canariensis C. Smith
Pinus cembra L.
Pinus contorta Douglas ex Loud.
Pinus halepensis Mill.
Pinus leucodermis Antoine
Pinus nigra Arnold
Pinus pinaster Aiton
Pinus pinea L.
Pinus radiata D. Don
Pinus sylvestris L.
Pistacia vera L.
Pistacia L. (Unterlagen)
Pisum sativum L.
Poa annua L.
Poa nemoralis L.
Poa palustris L.
Poa pratensis L.
Poa trivialis L.
Poncirus Raf.
Populus spp. und künstliche Hybriden zwischen diesen Arten
Prunus amygdalus Batsch
Prunus armeniaca L.
Prunus avium (L.) L.

Prunus cerasus L.
Prunus domestica L.
Prunus persica (L.) Batsch
Prunus salicina Lindley
Prunus L. (Unterlagen)
Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco
Pyrus communis L.
Pyrus L. (Unterlagen)
Quercus cerris L.
Quercus ilex L.
Quercus petraea (Matt.) Liebl.
Quercus pubescens Willd.
Quercus robur L.
Quercus rubra L.
Quercus suber L.
Raphanus sativus L.
Rheum rhabarbarum L.
Ribes L.
Robinia pseudoacacia L.
Rubus L.
Scorzonera hispanica L.
Secale cereale L.
Sicyos angulatus L. (Unterlagen)
Sinapis alba L.
Solanum lycopersicum Lam. (früher *Lycopersicon esculentum* Mill.)
Solanum lycopersicum Lam.x *Solanum* spp. (Unterlagen)
Solanum melongena L.
Solanum tuberosum L.
Sorghum bicolor (L.) Moench
Sorghum bicolor (L.) Moench × *Sorghum sudanense* (Piper) Stapf.
Sorghum sudanense (Piper) Stapf
Spinacia oleracea L.
Tilia cordata Mill.
Tilia platyphyllos Scop.
Trifolium alexandrinum L.

Trifolium hybridum L.
Trifolium incarnatum L.
Trifolium pratense L.
Trifolium repens L.
Trifolium resupinatum L.
Trigonella foenum-graecum L.
Trisetum flavescens (L.) P. Beauv.
xTriticosecale Wittm. ex A. Camus
Triticum aestivum L.
Triticum durum Desf.
Triticum spelta L.
Vaccinium L.
Valerianella locusta (L.) Laterr.
Vicia faba L.
Vicia pannonica Crantz
Vicia sativa L.
Vicia villosa Roth.
Vitis L.
Zea mays L.

ANHANG II

ANFORDERUNGEN AN VORSTUFEN-, AUSGANGS-, ZERTIFIZIERTES UND STANDARMATERIAL SOWIE ELEMENTE FÜR DIE ANNAHME DIESER ANFORDERUNGEN

TEIL A

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG VON PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL GEMÄSS ARTIKEL 16 ABSATZ 2

Je nach den Eigenschaften der jeweiligen Gattung oder Art gelten die folgenden Anforderungen für Böden und Kulturen:

1. Aussaat oder Auspflanzen:

- (a) Die Identität des Pflanzenvermehrungsmaterials, gegebenenfalls einschließlich der Mutterpflanzen, ist zu bestimmen, um die Rückverfolgbarkeit des Pflanzenvermehrungsmaterials sicherzustellen. Das Etikett des Materials oder die Aufzeichnungen über die Mutterpflanze sind aufzubewahren.
- (b) Das Material ist so auszupflanzen und/oder auszusäen, dass
 - (i) im Einklang mit den Vorschriften über die Isolierung nach botanischen Eigenschaften und Züchtungsverfahren ein ausreichender Abstand zwischen Pollenquellen der gleichen Arten und/oder der gleichen Sorten gegeben ist, damit Schutz vor unerwünschter Fremdbestäubung besteht und eine Kreuzbestäubung mit anderen Kulturen vermieden wird;
 - (ii) eine angemessene Bestäubungsquelle und –intensität sichergestellt sind, die die Vermehrung gewährleisten;
 - (iii) im Hinblick auf die Vermeidung von Unreinheiten eine angemessene Rotation (Vorfrucht und Zeitraum zwischen Anbau der gleichen Arten) gegeben ist;
- (c) Maschinen und Ausrüstungsgegenstände, die verwendet werden, um sicherzustellen, dass kein Unkraut oder andere Arten vorhanden sind, deren Saatgut in Labortests schwer zu unterscheiden ist, müssen hinreichend geprüft werden.
- (d) Beim Aussäen und Auspflanzen des Materials ist sicherzustellen, dass das Vorhandensein von Unionsqualitätsschädlingen oder ihren Vektoren – aufgelistet in einem gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants*] angenommenen Durchführungsrechtsakt – im Einklang mit den Bestimmungen dieses Rechtsakts steht.

2. Anbau:

- (a) Im Sinne der Sortenechtheit und –reinheit sowie einer effizienten Erzeugung dürfen keine „Abweicher“ (Off-Types) vorhanden sein. Ist dies aufgrund der Eigenschaften des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials nicht möglich, dürfen sie nur im geringstmöglichen Umfang vorkommen.

Kommen Off-Types oder andere Pflanzenarten vor, ist eine geeignete Behandlung und/oder eine Beseitigung vorzunehmen, um die Sortenechtheit und –reinheit zu gewährleisten.

- (b) Mutterpflanzen sind im Falle eines positiven Tests oder bei Anzeichen von Schädlingen oder Mängeln als Quelle für Vermehrungsmaterial auszuschließen oder einer Behandlung zu unterziehen.
- (c) Ernte:
Das Pflanzenvermehrungsmaterial ist in Form von Einzelpflanzen oder in größeren Einheiten zu ernten, je nachdem, was für die Sicherstellung von Identität und Reinheit des geernteten Materials am geeignetsten ist.
- (d) Erhaltung:
Pflanzenvermehrungsmaterial, gegebenenfalls einschließlich Mutterpflanzen, ist so zu erhalten, dass die Identität der Sorte sichergestellt ist. Die Erhaltung basiert auf der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung der Sorte.
- (e) Unionsqualitätsschädlinge
Beim Anbau des Pflanzenvermehrungsmaterials ist sicherzustellen, dass das Vorhandensein von Unionsqualitätsschädlingen – aufgelistet in dem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants*] – im betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterial mit den Bestimmungen dieses Rechtsakts im Einklang steht.
- (f) Gegebenenfalls muss der Anbau von Pflanzenvermehrungsmaterial getrennt erfolgen von dem für Lebens- oder Futtermittel bestimmten Anbau von Material der gleichen Gattungen oder Arten, um die Gesundheit des betreffenden Materials sicherzustellen.
- (g) Gegebenenfalls kann für die Reproduktion von Pflanzenvermehrungsmaterial auch auf Mikrovermehrung zurückgegriffen werden.

TEIL B

ANFORDERUNGEN AN DIE QUALITÄT VON PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL GEMÄSS ARTIKEL 16 ABSATZ 2

Je nach den Eigenschaften der jeweiligen Gattung oder Art muss Pflanzenvermehrungsmaterial eine oder mehrere der folgenden Qualitätsanforderungen erfüllen:

- (a) Es weist eine Mindestkeimfähigkeit auf, damit nach der Aussaat eine angemessene Zahl von Pflanzen pro Quadratmeter und mithin der Ertrag und die Qualität der Erzeugung gewährleistet sind.
- (b) Ein Höchstmaß an hartschaligem Saatgut wird nicht überschritten, damit eine angemessene Zahl von Pflanzen pro Quadratmeter erzielt werden kann.
- (c) Es weist ein Mindestmaß an Reinheit auf, damit ein Höchstmaß an Sortenechtheit gewährleistet ist.
- (d) Ein Höchstgehalt an Feuchtigkeit wird nicht überschritten, damit die Erhaltung des Materials während der Verarbeitung, Lagerung und Bereitstellung auf dem Markt gewährleistet ist.

- (e) Ein Höchstanteil an Pflanzenvermehrungsmaterial anderer Gattungen oder Arten wird nicht überschritten, damit ein möglichst geringer Anteil unerwünschter Pflanzen in der Partie sichergestellt ist.
- (f) Es hat eine Mindestwuchskraft sowie eine bestimmte Größe und wird einer spezifischen Sortierung unterzogen, damit die Ordnungsmäßigkeit des Materials und eine hinreichende Homogenität der Partie im Hinblick auf die Aussaat bzw. das Auspflanzen gewährleistet ist.
- (g) Ein Höchstmaß an anhaftender Erde oder Fremdstoffen wird nicht überschritten, um betrügerische Praktiken und technische Unreinheiten zu vermeiden.
- (h) Es ist frei von spezifischen Mängeln und Beschädigungen, damit Qualität und Gesundheit des Materials sichergestellt sind.
- (i) Das Vorhandensein von Unionsqualitätsschädlingen, die in dem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen aufgelistet sind, in Pflanzenvermehrungsmaterial steht im Einklang mit den Bestimmungen des genannten Rechtsakts.

TEIL C

ANFORDERUNGEN AN DIE ZERTIFIZIERUNG VON PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL GEMÄSS ARTIKEL 20 ABSATZ 1

A. Häufigkeit und Methoden der Feldinspektionen

Die Häufigkeit der Inspektionen und das für die Inspektionen relevante Wachstumsstadium des Pflanzenvermehrungsmaterials müssen effiziente Beobachtungen und Inspektionen gewährleisten.

Die Inspektionsmethoden müssen so ausgestaltet sein, dass sie eine zuverlässige Beobachtung gewährleisten.

Gegebenenfalls sind die Mutterpflanzen zu kontrollieren, zumindest durch eine Sichtprüfung zu dem/den am besten geeigneten Zeitpunkt(en) im Jahr, um zu überprüfen, ob Schädlinge bzw. ihre Vektoren vorhanden sind.

Die Mutterpflanzen sind während sämtlicher Phasen des Anbaus unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und die Überprüfung der Identität aufgrund der Sortenbeschreibung ermöglichen.

Inspektionen stellen gegebenenfalls auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against plants*] über das Vorhandensein von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterial ab. Die Qualität des Bodens, der Substrate und der Mutterpflanzen sowie die unmittelbare Umgebung sind zu prüfen, um zu gewährleisten, dass keine Schädlinge oder Vektoren vorhanden sind.

B. Probenahme und Untersuchung

1. Die Methode der Probenahme muss nachstehende Anforderungen erfüllen:

- (a) Die aus einer Partie gezogene Probe muss das entsprechende Mindestgewicht zur Ermittlung des Anteils bestimmter

Unkrautpflanzen aufweisen, damit eine repräsentative Probenahme, eine für die Analyse geeignete Größe des Materials und die Bewertung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen sichergestellt sind.

- (b) Die Anzahl der Probenahmen und die dazu verwendeten Ausrüstungsgegenstände und Methoden müssen gewährleisten, dass zuverlässige Proben für die Untersuchung gesammelt werden.
2. Die Untersuchung ist mittels der Methoden, Ausrüstungsgegenstände und Kultursubstrate durchzuführen, die für die jeweiligen Arten festgelegt sind – sowie für die Referenzsammlung zur Reinheitsanalyse –, damit die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gewährleistet ist. Die Untersuchung schließt gegebenenfalls die wiederholte Untersuchung der Keimfähigkeit ein, um nach einem bestimmten Zeitraum oder der Mischung von Pflanzenvermehrungsmaterial eine angemessene Keimfähigkeit sicherzustellen.
3. Inspektionen stellen gegebenenfalls auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against plants*] über das Vorhandensein von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterial ab. Die Qualität des Bodens, der Substrate und der Mutterpflanzen sowie die unmittelbare Umgebung sind zu prüfen, um zu gewährleisten, dass keine Schädlinge oder Vektoren vorhanden sind.

TEIL D

ELEMENTE FÜR DIE ANNAHME DER ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND QUALITÄT VON PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL GEMÄß ARTIKEL 16 ABSATZ 2 UND AN DIE ZERTIFIZIERUNG VON PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL GEMÄSS ARTIKEL 20 ABSATZ 1

Die Anforderungen an Erzeugung und Qualität gemäß den Teilen A und B sowie die Zertifizierungsverfahren gemäß Teil C können für eines oder mehrere der folgenden Elemente festgelegt werden:

- (a) Gattungen, Arten, Kategorien und Untereinheiten innerhalb einer Kategorie, einschließlich Generationen;
- (b) Sortentypen oder Art des Pflanzenvermehrungsmaterials (heterogenes Material oder Nischenmarktmaterial), einschließlich intraspezifischer oder interspezifischer Hybride;
- (c) spezifische Verwendung der Gattungen, Arten oder Typen des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials;
- (d) Vermehrungsart.

ANHANG III

TEIL A

INHALT DES AMTLICHEN ETIKETTS UND DES ETIKETTS DES UNTERNEHMERS GEMÄSS ARTIKEL 21 ABSATZ 1

Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers enthalten folgende Elemente:

- (a) den botanischen Namen bzw. – bei Mischungen – die botanischen Namen der betreffenden Pflanzensorten in lateinischen Buchstaben;
- (b) die Trivialbezeichnung bzw. – bei Mischungen – die Trivialbezeichnungen der betreffenden Pflanzensorten in einer der Amtssprachen der Union;
- (c) den zweistelligen Buchstabencode für den Mitgliedstaat gemäß der Norm ISO 3166-1-alpha-2²² sowie gegebenenfalls den Namen oder die Kurzbezeichnung der jeweiligen zuständigen Behörde(n), mit der bzw. denen der Unternehmer registriert ist;
- (d) die Registrierungsnummer des eingetragenen Unternehmers oder – in Ermangelung einer solchen Nummer – den Namen und die Adresse des Unternehmers;
- (e) die Kennnummer der Partie des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials und gegebenenfalls einen Verweis auf einen einmaligen Datenträger zur Rückverfolgung, z. B. ein Strichcode, Hologramm oder Chip;
- (f) die Sortenbezeichnung oder die Sortenbezeichnungen (bei Mischungskomponenten) im Falle der Bereitstellung auf dem Markt unter Bezugnahme auf Sorten;
- (g) den Hinweis „EU-Rechtsvorschriften und –Normen“;
- (h) Angabe des Landes bzw. – bei Mischungen – der Länder der Erzeugung mit dem zweistelligen Buchstabencode gemäß Buchstabe c;
- (i) Verweise auf die angegebene Zahl des Saatguts, der Unterlagen oder der anderen Einheiten von Vermehrungsmaterial oder gegebenenfalls das Netto- oder Bruttogewicht;
- (j) Angaben zur Kategorie des Pflanzenvermehrungsmaterials und gegebenenfalls den Untereinheiten der Kategorien;
- (k) Angabe des Monats und des Jahres der Kennzeichnung oder Angabe des Monats und des Jahres der letzten Probenahme;
- (l) gegebenenfalls den Hinweis, dass das Pflanzenvermehrungsmaterial zu einer Sorte gehört, die lediglich eine amtlich anerkannte Beschreibung besitzt, sowie Angabe der Ursprungsregion dieser Sorte;
- (m) gegebenenfalls den Hinweis, dass das betreffende Pflanzenvermehrungsmaterial ein Klon oder eine Unterlage ist;
- (n) gegebenenfalls den Hinweis, dass das Pflanzenvermehrungsmaterial genetisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht.

²² ISO 3166-1:2006, Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten - Teil 1: Codes für Ländernamen. Internationale Normungsorganisation, Genf.

TEIL B

IN DAS ETIKETT AUFZUNEHMENE ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 47 FÜR GATTUNGEN ODER ARTEN, DIE NICHT IN ANHANG I AUFGEFÜHRT SIND

Das Etikett enthält folgende Angaben:

- (a) die Arten, unter Angabe des botanischen Namens und in lateinischen Buchstaben;
- (b) die Trivialbezeichnung in einer der Amtssprachen der Union;
- (c) die Bezeichnung der Sorte, falls das Pflanzenvermehrungsmaterial jeweils mit Verweis auf eine Sorte auf dem Markt bereitgestellt wird;
- (d) den Namen und die Adresse des Unternehmers sowie seine Registrierungsnummer;
- (e) die vom Unternehmer vergebene Bezugsnummer der Partie;
- (f) die angegebene Zahl des Saatguts, der Unterlagen oder der anderen Einheiten von Vermehrungsmaterial oder gegebenenfalls das Netto- oder Bruttogewicht;
- (g) den Hinweis „EU-Qualität“;
- (h) das Datum der Etikettausstellung;
- (i) im Falle von Einfuhren aus Drittländern die Angabe des Ursprungslands mit dem zweistelligen Buchstabencode gemäß Teil A Buchstabe h;
- (j) den Erzeugungsort;
- (k) gegebenenfalls den Hinweis, dass das betreffende Pflanzenvermehrungsmaterial zu einem Klon oder einer Unterlage gehört, sowie die Bezeichnung der Sorte, zu der dieser Klon oder diese Unterlage gehört;
- (l) wird Pflanzenvermehrungsmaterial zusammen mit forstlichem Vermehrungsmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt, enthält das Etikett dieses Pflanzenvermehrungsmaterials den Hinweis „nicht für forstliche Zwecke“.

ANHANG IV

TEIL A

KRITERIEN FÜR GATTUNGEN ODER ARTEN MIT BEFRIEDIGENDEM WERT FÜR ANBAU UND/ODER NUTZUNG

Die in Artikel 58 Absatz 2 festgelegten Anforderungen in Bezug auf einen befriedigenden Wert für Anbau und/oder Nutzung gelten für Gattungen und Arten, die eines oder mehrere der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- (a) Sie sind von entscheidender Bedeutung für die Lebens- und Futtermittelsicherheit.
- (b) Sie sind von entscheidender Bedeutung für die Lebensmittelverarbeitung, die Futtermittelverarbeitung oder die industrielle Verarbeitung.
- (c) Sie sind von entscheidender Bedeutung für die Widerstandsfähigkeit und die extensive Landwirtschaft, einschließlich ökologischer Erzeugung.

TEIL B

KRITERIEN FÜR GATTUNGEN ODER ARTEN MIT NACHHALTIGEM WERT FÜR ANBAU UND/ODER NUTZUNG

Die in Artikel 59 Absatz 1 festgelegten Anforderungen in Bezug auf einen nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gelten für Gattungen und Arten, die eines oder mehrere der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- (a) Sie sind in bedeutendem Maße empfänglich für Schädlinge.
- (b) Sie unterliegen besonderen Anforderungen in Bezug auf Ressourceneffizienz.
- (c) Sie sind empfänglich für unerwünschte Stoffe.
- (d) Sie können sich an verschiedene agroklimatische Bedingungen anpassen.

ANHANG V

ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL, DAS ZUR ERZEUGUNG VON FORSTLICHEM VERMEHRUNGSMATERIAL BESTIMMT IST, DAS ALS „HERKUNFTSGESICHERT“ ZERTIFIZIERT WERDEN SOLL

1. Bei dem Ausgangsmaterial muss es sich um eine Samenquelle oder einen Bestand aus einem einzigen Herkunftsgebiet handeln. Ist das Material für einen besonderen forstlichen Zweck bestimmt, muss eine förmliche Kontrolle durchgeführt werden.
2. Der betreffende Unternehmer muss gegenüber der zuständigen Behörde das Herkunftsgebiet, die Lage und die Höhenlage oder Höhenzone des Ortes (der Orte), an dem (denen) das Vermehrungsmaterial gewonnen wird, angeben. Es ist anzugeben, ob es sich bei dem Ausgangsmaterial handelt um
 - (a) autochthones oder nichtautochthones Material oder um Material unbekanntem Ursprungs oder um
 - (b) indigenes oder nichtindigenes Material oder um Material unbekanntem Ursprungs. Bei nichtautochthonem oder nichtindigenem Ausgangsmaterial ist der Ursprung anzugeben, sofern er bekannt ist.

ANHANG VI

ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL, DAS ZUR ERZEUGUNG VON FORSTLICHEM VERMEHRUNGSMATERIAL BESTIMMT IST, DAS ALS „AUSGEWÄHLT“ ZERTIFIZIERT WERDEN SOLL

Allgemein: Der Bestand wird im Hinblick auf den genannten besonderen Zweck, für den das Vermehrungsmaterial bestimmt sein soll, beurteilt, wobei den Kriterien 1 bis 9 je nach dem besonderen Zweck in gebührender Weise Rechnung zu tragen ist. Die Auslesekriterien für das forstliche Vermehrungsmaterial und der Verwendungszweck dieses Materials sind im nationalen Register einzutragen.

1. **Ursprung:** Anhand von Dokumenten aus früherer Zeit oder anderer geeigneter Mittel ist festzustellen, ob es sich bei dem Bestand um autochthones/indigenes, nichtautochthones/nichtindigenes Material oder um Material unbekanntes Ursprungs handelt; bei nichtautochthonem/nichtindigenem Ausgangsmaterial ist der Ursprung anzugeben, falls er bekannt ist.
2. **Isolierung:** Bestände müssen in ausreichender Entfernung von schlecht veranlagten Beständen – einschließlich nichtautochthoner/nichtindigener Bestände oder Bestände unbekanntes Ursprungs – derselben Arten oder von Beständen verwandter Arten oder Sorten stehen, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können.
3. **Tatsächliche Bestandsgröße:** Bestände müssen aus einer oder mehreren Gruppen von gut verteilten Bäumen bestehen, die so zahlreich sind, dass eine ausreichende gegenseitige Bestäubung gewährleistet ist. Zur Vermeidung unerwünschter Inzuchteffekte müssen ausgewählte Bestände eine hinreichende Anzahl und Verteilung von Einzelbäumen auf einer bestimmten Fläche aufweisen.
4. **Alter und Entwicklungsstand:** Bestände müssen sich aus Bäumen zusammensetzen, deren Alter und Entwicklungsstand ohne weiteres die Beurteilung der Auslesekriterien ermöglicht.
5. **Homogenität:** Bestände müssen einen normalen Grad der individuellen Variation morphologischer Merkmale zeigen. Schlecht veranlagte Bäume müssen erforderlichenfalls entfernt werden.
6. **Angepasstheit:** Die Angepasstheit an die im Herkunftsgebiet herrschenden ökologischen Bedingungen muss offensichtlich sein.
7. **Volumenzuwachs:** Für die Zulassung ausgewählter Bestände muss der Holzvolumenzuwachs normalerweise höher sein als der unter vergleichbaren ökologischen und Bewirtschaftungsbedingungen geltende Mittelwert.
8. **Holzqualität:** Der Holzqualität ist Rechnung zu tragen.
9. **Form und Habitus:** Bäume in Beständen müssen besonders gute morphologische Merkmale aufweisen, einschließlich Geradschaftigkeit und Schafrundheit, guten Verzweigungsaufbaus, Feinastigkeit und guter natürlicher Astreinigung. Darüber hinaus muss der Anteil von Bäumen mit Zwieseln oder Drehwuchs gering sein.

ANHANG VII

ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL, DAS ZUR ERZEUGUNG VON FORSTLICHEM VERMEHRUNGSMATERIAL BESTIMMT IST, DAS ALS „QUALIFIZIERT“ ZERTIFIZIERT WERDEN SOLL

1. Samenplantagen

- (a) Art, Ziel, Kreuzungsplan und Anlageschema, Komponenten, Isolierung und Lage sowie jedwede Änderung dieser Parameter sind von der zuständigen Behörde zuzulassen und zu registrieren.
- (b) Die zugehörigen Klone oder Familien sind aufgrund ihrer überragenden Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 4, 6, 7, 8, 9 und 10 des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen ist.
- (c) Die zugehörigen Klone oder Familien sollen entsprechend einem von der zuständigen Behörde genehmigten Plan ausgepflanzt werden oder ausgepflanzt worden sein und so angeordnet werden oder angeordnet worden sein, dass jede Komponente identifiziert werden kann.
- (d) Die Durchforstung in Samenplantagen ist zusammen mit den dabei verwendeten Auslesekriterien zu beschreiben und bei der zuständigen Behörde zu registrieren.
- (e) Die Samenplantagen sind so zu bewirtschaften und zu beernten, dass die Ziele der Samenplantagen erreicht werden. Bei einer Samenplantage zur Erzeugung künstlicher Hybriden ist der prozentuale Anteil von Hybriden am Vermehrungsmaterial in einer Analyse nachzuweisen.

2. Familieneltern

- (a) Die Eltern sind aufgrund ihrer überragenden Merkmale und im Einklang mit den Kriterien 4, 6, 7, 8, 9 und 10 des Anhangs III auszuwählen, oder aber wegen ihrer Kombinationseignung.
- (b) Ziel, Kreuzungsplan und Bestäubungsmethode, Komponenten, Isolierung und Lage sowie jedwede bedeutende Änderung dieser Parameter sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen und zu registrieren.
- (c) Identität, Anzahl und Anteile der Eltern in einer Mischung sind von der zuständigen Behörde zuzulassen und zu registrieren.
- (d) Bei Eltern, die zur Erzeugung künstlicher Hybriden bestimmt sind, ist der prozentuale Anteil von Hybriden am Vermehrungsmaterial in einer Analyse nachzuweisen.

3. Klone

- (a) Klone müssen anhand von Unterscheidungsmerkmalen, die bei der zuständigen Behörde zugelassen und registriert wurden, identifizierbar sein.
- (b) Der Anbauwert von Einzelklonen ist anhand von Erfahrungswerten oder der Ergebnisse hinreichend langer Versuche festzusetzen.
- (c) Ausgangsindividuen (ortets) zur Erzeugung von Klonen sind aufgrund ihrer überragenden Merkmale und im Einklang mit den Kriterien 4, 6, 7, 8, 9 und 10 des Anhangs III auszuwählen.

4. **Klonmischungen**

- (a) Klonmischungen müssen die Anforderungen der vorstehenden Nummer 3 Buchstaben a, b und c erfüllen.
- (b) Identität, Anzahl und Anteile der enthaltenen Klone einer Mischung sowie die Auslesemethode und die Ausgangsklone sind von der zuständigen Behörde zuzulassen und zu registrieren. Jede Klonmischung muss eine hinreichende genetische Vielfalt aufweisen.

ANHANG VIII

ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL, DAS ZUR ERZEUGUNG VON FORSTLICHEM VERMEHRUNGSMATERIAL BESTIMMT IST, DAS ALS „GEPRÜFT“ ZERTIFIZIERT WERDEN SOLL

1. ANFORDERUNGEN FÜR ALLE PRÜFUNGEN

(a) Allgemein

Das Ausgangsmaterial muss die entsprechenden Anforderungen gemäß den Anhängen V oder VI erfüllen.

Die Prüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial werden gemäß international anerkannten Verfahren vorbereitet, konzipiert, durchgeführt und ausgewertet. Bei Vergleichsprüfungen ist das zu prüfende forstliche Vermehrungsmaterial mit einem oder besser mehreren zugelassenen oder vorausgewählten Standards zu vergleichen.

(b) Prüfmerkmale

(i) Die Prüfungen müssen zur Bewertung bestimmter Merkmale konzipiert sein, die für jede Prüfung anzugeben sind.

(ii) Kriterien wie Anpasstheit, Wüchsigkeit, biotische und abiotische Faktoren ist besonders Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind noch weitere Merkmale, die im Hinblick auf den geplanten besonderen Zweck als wichtig erachtet werden, in Bezug auf die am Ort der Prüfung herrschenden ökologischen Bedingungen zu bewerten.

(c) Dokumentation

Über die Prüforte sind Aufzeichnungen zu führen, die Aufschluss geben über standörtliche und klimatische Bedingungen, Boden, Vornutzung, Bestandsbegründung, Bewirtschaftung und Schäden durch abiotische/biotische Faktoren; diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen. Das Alter des Materials und die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Prüfung sind bei der zuständigen Behörde aufzuzeichnen.

(d) Versuchsanstellung

(i) Jede Stichprobe von Vermehrungsmaterial muss, soweit es die Art des Pflanzguts gestattet, in derselben Weise angezogen, ausgepflanzt und gepflegt werden.

(ii) Jeder Versuch ist nach einem anerkannten statistischen Prinzip unter Verwendung einer hinreichenden Zahl von Bäumen anzulegen, damit die individuellen Merkmale jeder zu prüfenden Komponente gemessen werden können.

(e) Auswertung und Gültigkeit der Ergebnisse

(i) Die Versuchsergebnisse werden mit Hilfe international anerkannter statistischer Verfahren ausgewertet; die Ergebnisse sind für jedes geprüfte Merkmal anzugeben.

(ii) Die Versuchsmethode und die erzielten Einzelergebnisse sind frei zugänglich zu machen.

- (iii) Zu dem Gebiet der mutmaßlichen Angepasstheit innerhalb des Landes, in dem der Versuch durchgeführt wurde, sowie zu den Merkmalen, die möglicherweise seinen Anbauwert begrenzen, ist ebenfalls Stellung zu nehmen.
- (iv) Stellt sich bei dem Versuch heraus, dass das Vermehrungsmaterial nicht mindestens die Merkmalsausprägungen des Ausgangsmaterials aufweist, so ist solches Vermehrungsmaterial zu verwerfen.

2. ANFORDERUNGEN AN DIE GENETISCHE PRÜFUNG DER KOMPONENTEN DES AUSGANGSMATERIALS

- (a) Die Komponenten des folgenden Ausgangsmaterials können einer genetischen Prüfung unterzogen werden: Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen.

(b) Dokumentation

Für die Zulassung von Ausgangsmaterial ist folgende zusätzliche Dokumentation erforderlich:

- (i) Identität, Ursprung und Abstammung der bewerteten Komponenten;
- (ii) Kreuzungsplan zur Erzeugung des der Prüfung unterzogenen Vermehrungsmaterials.

(c) Prüfverfahren

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- (i) Der genetische Wert jeder Komponente ist an zwei oder mehr Prüforten zu schätzen, von denen mindestens einer Umweltbedingungen aufweist, die für die vorgesehene Verwendung des Vermehrungsmaterials relevant sind.
- (ii) Die geschätzte Überlegenheit des in den Verkehr zu bringenden Vermehrungsmaterials ist auf der Grundlage dieses genetischen Werts und des speziellen Kreuzungsplans zu ermitteln.
- (iii) Bewertungsprüfungen und genetische Bewertungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen.

(d) Auswertung

- (i) Die geschätzte Überlegenheit des Vermehrungsmaterials ist im Verhältnis zu einem Standard für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen zu berechnen.
- (ii) Für jedes wichtige Merkmal ist festzustellen, ob der geschätzte genetische Wert des Vermehrungsmaterials niedriger ist als der des Standards.

3. ANFORDERUNGEN AN VERGLEICHSPRÜFUNGEN VON VERMEHRUNGSMATERIAL

(a) Beprobung von Vermehrungsmaterial

- (i) Die Stichprobe des Vermehrungsmaterials für Vergleichsprüfungen muss wirklich repräsentativ sein für das von dem zuzulassenden Ausgangsmaterial stammende Vermehrungsmaterial.
- (ii) Generativ erzeugtes Vermehrungsmaterial für Vergleichsprüfungen muss

in Jahren mit üppiger Blüte und gutem Frucht-/Saatgutansatz geerntet worden sein; künstliche Bestäubung ist zulässig;

mit Methoden geerntet worden sein, bei denen sichergestellt ist, dass die gewonnenen Stichproben repräsentativ sind.

(b) Standards

- (i) Die Leistungsfähigkeit der zu Vergleichsprüfungen verwendeten Standards sollte nach Möglichkeit bereits lange genug in dem Prüfungsgebiet bekannt sein. Die Standards sollen für Material repräsentativ sein, das sich bei Versuchsbeginn und unter den ökologischen Bedingungen, für das es zur Zertifizierung vorgeschlagen wurde, bereits als nützlich für die Forstwirtschaft erwiesen hat. Sie sollen nach Möglichkeit aus Beständen stammen, die nach dem Kriterium des Anhangs III ausgewählt wurden, oder aber von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von Ausgangsmaterial der Kategorie „geprüft“ amtlich zugelassen wurde.
- (ii) Zur Vergleichsprüfung künstlicher Hybriden müssen nach Möglichkeit beide Eltern durch Standards vertreten sein.
- (iii) Nach Möglichkeit sind verschiedene Standards zu verwenden. Soweit möglich und gerechtfertigt, können Standards durch das am besten geeignete in der Prüfung vertretene Material oder einen Mittelwert der in der Prüfung vertretenen Komponenten ersetzt werden.
- (iv) Die gleichen Standards sollen in allen Prüfungen über eine möglichst große Vielfalt von Standortbedingungen verwendet werden.

(c) Auswertung

- (i) Für mindestens ein wichtiges Merkmal ist eine statistisch signifikante Überlegenheit gegenüber den Standards nachzuweisen.
- (ii) Es ist eindeutig erkennbar anzugeben, ob es wichtige wirtschaftliche oder ökologische Merkmale gibt, bei denen erheblich schlechtere Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen müssen durch vorteilhafte Merkmale ausgeglichen werden.

4. VORLÄUFIGE ZULASSUNG

Die frühzeitige Bewertung junger Versuchsstadien kann als Grundlage für die vorläufige Zulassung dienen. Die aufgrund einer frühzeitigen Bewertung angenommene Überlegenheit ist innerhalb von längstens zehn Jahren zu überprüfen.

5. FRÜHTESTS

Für die vorläufige oder die endgültige Zulassung kann die zuständige Behörde Versuche in Baumschulen, Gewächshäusern und Laboratorien anerkennen, wenn nachgewiesen werden kann, dass zwischen dem gemessenen Merkmal und den Merkmalen, wie sie normalerweise in forstlichen Feldversuchen geprüft worden wären, ein enger Zusammenhang besteht. Die anderen zu prüfenden Merkmale müssen die Anforderungen von Nummer 3 erfüllen.

ANHANG IX

LISTE DER BAUMARTEN UND KÜNSTLICHEN HYBRIDEN

Abies alba Mill.
Abies cephalonica Loud.
Abies grandis Lindl.
Abies pinsapo Boiss.
Acer platanoides L.
Acer pseudoplatanus L.
Alnus glutinosa Gaertn.
Alnus incana Moench.
Betula pendula Roth.
Betula pubescens Ehrh.
Carpinus betulus L.
Castanea sativa Mill.
Cedrus atlantica Carr.
Cedrus libani A. Richard
Fagus sylvatica L.
Fraxinus angustifolia Vahl.
Fraxinus excelsior L.
Larix decidua Mill.
Larix x eurolepis Henry
Larix kaempferi Carr.
Larix sibirica Ledeb.
Picea abies Karst.
Picea sitchensis Carr.
Pinus brutia Ten.
Pinus canariensis C. Smith
Pinus cembra L.
Pinus contorta Loud.
Pinus halepensis Mill.
Pinus leucodermis Antoine
Pinus nigra Arnold
Pinus pinaster Ait.
Pinus pinea L.
Pinus radiata D. Don

Pinus sylvestris L.

Populus spp. und künstliche Hybriden zwischen diesen Arten

Prunus avium L.

Pseudotsuga menziesii Franco

Quercus cerris L.

Quercus ilex L.

Quercus petraea Liebl.

Quercus pubescens Willd.

Quercus robur L.

Quercus rubra L.

Quercus suber L.

Robinia pseudoacacia L.

Tilia cordata Mill.

Tilia platyphyllos Scop.

ANHANG X

KATEGORIEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG AUF DEM MARKT VON VERMEHRUNGSMATERIAL VERSCHIEDENER ARTEN VON AUSGANGSMATERIAL

Art des Ausgangsmaterials	Kategorie forstlichen Vermehrungsmaterials (Etikettfarbe, wenn farbige Etiketten oder Dokumente verwendet werden)			
	Herkunfts- gesichert (gelb)	Ausgewählt (grün)	Qualifiziert (rosa)	Geprüft (blau)
Samenquelle	x			
Bestand	x	x		x
Samenplantage			x	x
Familieneltern			x	x
Klon			x	x
Klonmischung			x	x

ANHANG XI

TEIL A

Anforderungen an Partien von Früchten und Saatgut der in Anhang IX aufgeführten Arten

1. Partien von Früchten und Saatgut der in Anhang IX aufgeführten Arten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Partien von Früchten bzw. Saatgut eine Artreinheit von mindestens 99 % aufweisen.
2. Unbeschadet der Nummer 1 ist im Falle eng verwandter, in Anhang IX aufgeführter Arten mit Ausnahme künstlicher Hybriden die Artreinheit der Partie von Früchten oder Saatgut anzugeben, wenn sie weniger als 99 % beträgt.

TEIL B

Anforderungen an Pflanzenteile der in Anhang IX aufgeführten Arten und künstlichen Hybriden

Pflanzenteile der in Anhang IX aufgeführten Arten und künstlichen Hybriden müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein. Die handelsübliche Beschaffenheit wird anhand der allgemeinen Merkmale, des Gesundheitszustands und der geeigneten Größe bestimmt. Im Falle von *Populus* spp. kann angegeben werden, dass die in Teil C aufgeführten Zusatzanforderungen erfüllt sind.

TEIL C

Mindestanforderungen an die äußere Qualität von Vermehrungsmaterial von *Populus* spp., das durch Stecklinge oder Setzstangen vermehrt wird

1. Stecklinge
 - a. Stecklinge, die einen der folgenden Mängel aufweisen, gelten nicht als von handelsüblicher Beschaffenheit im Sinne von Teil B:
 - (i) ihr Holz ist über zwei Jahre alt;
 - (ii) sie tragen weniger als zwei gut ausgeprägte Knospen;
 - (iii) sie weisen Nekrosen auf;
 - (iv) sie zeigen Anzeichen von Dürre, Überhitzung, Fäulnis oder Welke.
 - b. Mindestabmessungen von Stecklingen
 - Mindestlänge: 20 cm,
 - Mindestdurchmesser der Spitze: EG-Klasse 1: 8 mm
EG-Klasse 2: 10 mm.
2. Setzstangen
 - a. Setzstangen, die einen der folgenden Mängel aufweisen, gelten nicht als von handelsüblicher Beschaffenheit:
 - (i) ihr Holz ist über drei Jahre alt;
 - (ii) sie tragen weniger als fünf gut ausgeprägte Knospen;
 - (iii) sie weisen Nekrosen auf;
 - (iv) sie zeigen Anzeichen von Dürre, Überhitzung, Fäulnis oder Welke;

- (v) sie weisen andere Verletzungen als Schnittwunden vom Formschnitt auf;
- (vi) sie umfassen mehrere Triebe;
- (vii) sie zeigen eine zu starke Triebkrümmung.

b. Größenklassen für Setzstangen

Klasse	minimaler Mittendurchmesser (mm)	Mindesthöhe (m)
nichtmediterrane Gebiete		
N1	6	1,50
N2	15	3,00
mediterrane Gebiete		
S1	25	3,00
S2	30	4,00

TEIL D

Anforderungen an Pflanzgut der in Anhang IX aufgeführten Arten und künstlichen Hybriden

Das Pflanzgut muss von handelsüblicher Beschaffenheit sein. Die handelsübliche Beschaffenheit wird bestimmt anhand der allgemeinen Merkmale, des Gesundheitszustands, der Wüchsigkeit und der physiologischen Qualität.

TEIL E

Anforderungen an Pflanzgut, das in Regionen mit mediterranem Klima an den Endnutzer abgegeben werden soll

Das Pflanzgut wird nur dann in Verkehr gebracht, wenn 95 % jeder Partie von handelsüblicher Beschaffenheit sind.

1. Pflanzgut, das einen der folgenden Mängel aufweist, gilt nicht als von handelsüblicher Beschaffenheit:
 - (a) Verletzungen außer Schnittwunden vom Auslichten oder Verletzungen aufgrund einer Beschädigung beim Aufheben;
 - (b) Mangel an Knospen, die einen Haupttrieb bilden könnten;
 - (c) mehrere Triebe;
 - (d) missgebildetes Wurzelsystem;
 - (e) Zeichen von Dürre, Überhitzung, Fäulnis oder Welke;
 - (f) ungleichmäßiger Wuchs.

2. Größe der Pflanzen

Arten	Höchstalter (Jahre)	Mindesthöhe (cm)	maximale Höhe (cm)	minimaler Wurzelhalsdurchmesser (mm)
<i>Pinus halepensis</i>	1	8	25	2
	2	12	40	3
<i>Pinus leucodermis</i>	1	8	25	2
	2	10	35	3
<i>Pinus nigra</i>	1	8	15	2
	2	10	20	3
<i>Pinus pinaster</i>	1	7	30	2
	2	15	45	3
<i>Pinus pinea</i>	1	10	30	3
	2	15	40	4
<i>Quercus ilex</i>	1	8	30	2
	2	15	50	3
<i>Quercus suber</i>	1	13	60	3

3. Größe des Containers, sofern verwendet

Arten	Mindestvolumen des Containers (cm ³)
<i>Pinus pinaster</i>	120
Sonstige Arten	200

ANHANG XII

TEIL A

Informationen, die in das Stammzertifikat über die Identität von Vermehrungsmaterial von Samenquellen und Beständen aufzunehmen sind

1. Titel mit dem Wortlaut „Ausgestellt gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert number of this Regulation*]“
2. Mitgliedstaat
3. Nummer des Zertifikats und Code des Mitgliedstaats
4. Folgende Angabe: „Es wird bescheinigt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsmaterial a) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert number of this Regulation*] erzeugt wurde; b) unter Übergangsregelungen erzeugt wurde.“
5. Botanischer Name
6. Art des forstlichen Vermehrungsmaterials (Saatgut, Pflanzenteil oder Pflanzgut)
7. Kategorie des forstlichen Vermehrungsmaterials (mit festgestellter Herkunft, ausgewählt oder geprüft)
8. Art des Ausgangsmaterials (Samenquelle oder Bestand)
9. Verwendungszweck
10. Nationaler Registereintrag oder Identifizierung des Ausgangsmaterials im nationalen Register
11. Die Angabe „autochthon“, „nichtautochthon“, „indigen“, „nichtindigen“ oder „unbekannter Ursprung“
12. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nichtautochthones/nichtindigenes Material, falls bekannt)
13. Mitgliedstaat und Herkunftsgebiet des Ausgangsmaterials
14. Höhenlage oder Höhenzone des Standorts des Ausgangsmaterials
15. Reifejahr
16. Menge des forstlichen Vermehrungsmaterials
17. Angabe, ob das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, das Ergebnis der Teilung einer größeren Partie ist, für die bereits zuvor ein Unionszertifikat ausgestellt wurde, und gegebenenfalls Angabe der Nummer des Vorläuferzertifikats oder der Menge der Anfangspartie
18. Dauer des Aufenthalts in der Baumschule
19. Angabe, ob bereits aus Saatgut erwachsenes Material weitervermehrt wurde
20. Sonstige relevante Informationen
21. Name und Anschrift des Unternehmers
22. Name und Anschrift der zuständigen Behörde
23. Stempel der zuständigen Behörde und Datum

TEIL B

Informationen, die in das Stammzertifikat über die Identität von Vermehrungsmaterial von Samenplantagen oder Familieneltern aufzunehmen sind

1. Titel mit dem Wortlaut „Ausgestellt gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert number of this Regulation*]“
2. Mitgliedstaat
3. Nummer des Zertifikats und Code des Mitgliedstaats
4. Folgende Angabe: „Es wird bescheinigt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsmaterial a) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert number of this Regulation*] erzeugt wurde; b) unter Übergangsregelungen erzeugt wurde.“
5. Botanischer Name
6. Art des Ausgangsmaterials (gemäß Angabe im Katalog)
7. Art des forstlichen Vermehrungsmaterials (Saatgut, Pflanzenteil oder Pflanzgut)
8. Kategorie des forstlichen Vermehrungsmaterials (qualifiziert oder geprüft)
9. Art des Ausgangsmaterials (Samenplantage oder Familieneltern)
10. Verwendungszweck
11. Nationaler Registereintrag oder Identifizierung des Ausgangsmaterials im nationalen Register
12. Gegebenenfalls Angabe „autochthon“, „nichtautochthon“, „indigen“, „nichtindigen“ oder „unbekannter Ursprung“
13. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nichtautochthones/nichtindigenes Material, falls bekannt)
14. Mitgliedstaat und Herkunftsgebiet oder Standort des Ausgangsmaterials
15. Angabe, ob das Saatgut durch freie Bestäubung, Zusatzbestäubung oder kontrollierte Bestäubung gewonnen wurde
16. Reifejahr
17. Menge des forstlichen Vermehrungsmaterials
18. Angabe, ob das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, das Ergebnis der Teilung einer größeren Partie ist, für die bereits zuvor ein Unionszertifikat ausgestellt wurde (mit Angabe der Nummer des Vorläuferzertifikats und der Menge der Anfangspartie)
19. Dauer des Aufenthalts in der Baumschule
20. Anzahl der vertretenen Komponenten, einschließlich Familien und Klone
21. Höhenlage oder Höhenzone des Standorts des Ausgangsmaterials
22. Angabe, ob das Ausgangsmaterial mit Hilfe genetischer Veränderung erzeugt wurde
23. Bei forstlichem Vermehrungsmaterial von Familieneltern, Angabe der Kreuzungsmethode und der prozentualen Zusammensetzung von Komponentenfamilien

24. Angabe, ob bereits aus Saatgut erwachsenes Material weitervermehrt wurde, einschließlich der Angabe der Vermehrungsmethode und der Zahl der Vermehrungszyklen
25. Angabe „sonstiger relevanter Informationen“
26. Name und Anschrift des Unternehmers
27. Name und Anschrift der zuständigen Behörde
28. Stempel der zuständigen Behörde und Datum
29. Name und Unterschrift des zuständigen Beamten

TEIL C

Informationen, die in das Stammzertifikat über die Identität von Vermehrungsmaterial von Klonen und Klonmischungen aufzunehmen sind

1. Titel mit dem Wortlaut „Ausgestellt gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert number of this Regulation*]“
2. Mitgliedstaat
3. Nummer des Zertifikats und Code des Mitgliedstaats
4. Folgende Angabe: „Es wird bescheinigt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsmaterial a) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. .../... [*Office of Publications, please insert number of this Regulation*] erzeugt wurde; b) unter Übergangsregelungen erzeugt wurde.“
5. Botanischer Name
6. Bezeichnung des Klons oder der Klonmischung
7. Art des forstlichen Vermehrungsmaterials (Pflanzenteil oder Pflanzgut)
8. Kategorie des forstlichen Vermehrungsmaterials (qualifiziert oder geprüft)
9. Art des Ausgangsmaterials (Klone oder Klonmischungen)
10. Verwendungszweck
11. Nationaler Registereintrag oder Identifizierung des Ausgangsmaterials im nationalen Register
12. Gegebenenfalls Angabe „autochthon“, „nichtautochthon“, „indigen“, „nichtindigen“ oder „unbekannter Ursprung“
13. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nichtautochthones/nichtindigenes Material, falls bekannt)
14. Mitgliedstaat und Herkunftsgebiet oder Standort des Ausgangsmaterials
15. Angabe, ob das Saatgut durch freie Bestäubung, Zusatzbestäubung oder kontrollierte Bestäubung gewonnen wurde
16. Reifejahr
17. Menge des forstlichen Vermehrungsmaterials
18. Angabe, ob das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, das Ergebnis der Teilung einer größeren Partie ist, für die bereits zuvor ein Unionszertifikat ausgestellt wurde, und gegebenenfalls Angabe der Nummer des Vorläuferzertifikats oder der Menge der Anfangspartie
19. Dauer des Aufenthalts in der Baumschule
20. Höhenlage oder Höhenzone des Standorts des Ausgangsmaterials
21. Angabe, ob das Ausgangsmaterial mit Hilfe genetischer Veränderung erzeugt wurde
22. Bei forstlichem Vermehrungsmaterial von Familieneltern, Angabe der Kreuzungsmethode und der prozentualen Zusammensetzung von Komponentenfamilien
23. Angabe, ob bereits aus Saatgut erwachsenes Material weitervermehrt wurde
24. Angabe „sonstiger relevanter Informationen“

25. Name und Anschrift des Unternehmers
26. Name und Anschrift der zuständigen Behörde
27. Stempel der zuständigen Behörde und Datum

ANHANG XIII

AUFGEHOBENE RECHTSAKTE GEMÄSS ARTIKEL 144

1. Richtlinie 66/401/EWG
2. Richtlinie 66/402/EWG
3. Richtlinie 68/193/EWG
4. Richtlinie 98/56/EG
5. Richtlinie 1999/105/EG
6. Richtlinie 2002/53/EG
7. Richtlinie 2002/54/EG
8. Richtlinie 2002/55/EG
9. Richtlinie 2002/56/EG
10. Richtlinie 2002/57/EG
11. Richtlinie 2008/72/EG
12. Richtlinie 2008/90/EG

ANHANG XIV
ENTSPRECHUNGSTABELLEN

1. Richtlinie 66/401/EWG des Rates

Richtlinie 66/401/EWG des Rates	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. .../.... (Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls)	Verordnung (EU) Nr. .../.... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants)
Artikel 1	Artikel 1	—	—
Artikel 1a	Artikel 3 und Artikel 2	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A	Artikel 11 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben B, C, D und E	Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben F und G	Artikel 18 Absatz 5 Artikel 11 Absatz 3	—	—
Artikel 2 Absatz 1a	—	—	—
Artikel 2 Absatz 1b	—	—	—
Artikel 2 Absatz 1d	—	—	—
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24	—	—
Artikel 2 Absätze 3 und 4	Artikel 12 Absatz 1	—	—
Artikel 3 Absatz 1	—	—	—
Artikel 3 Absatz 1a	Artikel 12 Absatz 2	—	—
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 3	—	—
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 16 Absatz 3	—	—
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 12 Absatz 1	—	—
Artikel 3a	Artikel 38	—	—
Artikel 4 Buchstabe a	Artikel 39	—	—
Artikel 4 Buchstabe b	Artikel 2	—	—
Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 4	—	—
Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2	—	—	—
Artikel 4a Absatz 2	—	—	—
Artikel 4a Absatz 3	Artikel 40	—	—
Artikel 5	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 5a	Artikel 75	—	—
Artikel 6	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24	—	—
Artikel 7	Artikel 17 Absatz 1	—	—
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18	—	—

Artikel 8 Absatz 2	Absatz 5	—	—
Artikel 9	Artikel 18	—	—
Artikel 10	Artikel 19 und Artikel 21 Absatz 1	—	—
Artikel 10a	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 10b	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 10c	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 10d	Artikel 18 Absatz 4	—	—
Artikel 11	Artikel 19 Absätze 4 und 5	—	—
Artikel 11a	Artikel 21 Absatz 1	—	—
Artikel 12	Artikel 21 Absatz 6	—	—
Artikel 13	Artikel 32 und Artikel 33	—	—
Artikel 13a	Artikel 42	—	—
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 4	—	—
Artikel 14 Absatz 1a	Artikel 40	—	—
Artikel 14a	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 21	—	—
Artikel 15	Artikel 38	—	—
Artikel 16	Artikel 44	—	—
Artikel 17	Artikel 35 und Artikel 37	—	—
Artikel 18	Artikel 46	Artikel 8	—
Artikel 19 Absatz 1	—	—	—
Artikel 19 Absatz 2	—	Artikel 93	—
Artikel 20	—	—	—
Artikel 21	Artikel 141	—	—
Artikel 21a	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 22	Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 23	Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a	—	—
Artikel 23a	Artikel 145 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 24	—	—	—
	—	—	—

2. Richtlinie 66/402/EWG des Rates

Richtlinie 66/402/EWG des Rates	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. .../.... (Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls)	Verordnung (EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures)

			<i>against pests of plants)</i>
Artikel 1	Artikel 1	—	—
Artikel 1a	Artikel 3 und Artikel 2	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A	Artikel 11 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B	Artikel 10 Absatz 1	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben C, Ca, D, E, F, G und H	Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 2 Absatz 1a	Artikel 11 Absatz 3	—	—
Artikel 2 Absatz 1b	Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 2 Absatz 1c	—	—	—
Artikel 2 Absatz 1e	—	—	—
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 2 Absätze 3 und 4	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24	—	—
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 12 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 3a	Artikel 12 Absatz 1	—	—
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 38	—	—
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 39	Artikel 20 Buchstabe c	—
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 39	—	—
Artikel 4 Absatz 4	—	—	—
Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 2	—	—
Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 4	—	—
Artikel 4a Absatz 2	—	—	—
Artikel 4a Absatz 3	—	—	—
Artikel 5	Artikel 40	—	—
Artikel 5a	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 6	Artikel 75	—	—
Artikel 7	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24	—	—
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1	—	—
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 9	Artikel 18	—	—
Artikel 10	Artikel 19 und Artikel 21 Absatz 1	—	—
Artikel 10a	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 11	Artikel 19 Absätze 4 und 5	—	—
Artikel 11a	Artikel 21 Absatz 1	—	—
Artikel 12	Artikel 21 Absatz 6	—	—
Artikel 13	—	—	—

Artikel 13a	Artikel 32 und Artikel 33	—	—
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 42	—	—
Artikel 14 Absatz 1a	Artikel 4	—	—
Artikel 14a	Artikel 40	—	—
Artikel 15	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 21	—	—
Artikel 16	Artikel 38	—	—
Artikel 17	Artikel 44	—	—
Artikel 18	Artikel 35 und Artikel 37	Artikel 8	—
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 46	—	—
Artikel 19 Absatz 2	—	Artikel 93	—
Artikel 20	—	—	—
Artikel 21	—	—	—
Artikel 21a, Artikel 21b	Artikel 141	—	—
Artikel 22	Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 22a	Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a	—	—
Artikel 23	Artikel 57	—	—
Artikel 23a	Artikel 145 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 24	—	—	—

3. Richtlinie 68/193/EWG des Rates

Richtlinie 68/193/EWG des Rates	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. .../.... (Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls)	Verordnung (EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants)
Artikel 1	Artikel 1	—	—
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 3	—	—
Artikel 2 Absatz 2	—	—	—
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 12 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 3 Absatz 2	—	—	—
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b und Unterabsatz 2	Artikel 12 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c	Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a	—	—

Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 4	—	—
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 12 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 4	Artikel 40	—	—
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 51	—	—
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 1	—	—
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 51	—	—
Artikel 5a	Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a	—	—
Artikel 5b Absatz 1	Artikel 60	—	—
Artikel 5b Absatz 2	Artikel 61	—	—
Artikel 5b Absatz 3	Artikel 62	—	—
Artikel	5ba Artikel 4 und Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b	—	—
Artikel 5c	Artikel 4	—	—
Artikel 5d Absätze 1 und 2	Artikel 71 und Artikel 74	—	—
Artikel 5d Absatz 3	Artikel 64 Absatz 2	—	—
Artikel 5e Absatz 1	Artikel 85 Absatz 1	—	—
Artikel 5e Absatz 2 Satz 1	Artikel 103 Absatz 3	—	—
Artikel 5e Absatz 2 Satz 2	Artikel 52	—	—
Artikel 5f	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe h	—	—
Artikel 5g	Artikel 86	—	—
Artikel 7	Artikel 17 Absatz 1	—	—
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 18 Absätze 1, 2, 3 und 4	—	—
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 9	Artikel 18	—	—
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 22	—	—
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 2	—	—
Artikel 10 Absatz 3	—	—	—
Artikel 10 Absatz 4	—	—	—
Artikel 10 Absatz 5	Artikel 21 Absatz 4	—	—
Artikel 10 Absatz 6	—	—	—
Artikel 10a	—	—	—
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1	Artikel 8	—
Artikel 11 Absatz 2	—	—	—
Artikel 12	Artikel 45	—	—
Artikel 12a	Artikel 4	—	—
Artikel 13	Artikel 4	—	—
Artikel 14	Artikel 38	—	—
Artikel 14a	Artikel 35 und Artikel 36	—	—
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 42	—	—

Artikel 15 Absatz 2	Artikel 46	—	—
Artikel 16	Artikel 44	Artikel 93	—
Artikel 16a	—	—	—
Artikel 16b	—	—	—
Artikel 17	—	—	—
Artikel 17a	Artikel 141	—	—
Artikel 18	—		
Artikel 18a	—	—	—
Artikel 18b	—		
Artikel 19	—	—	—
Artikel 20	—	—	—
	Artikel 145		

4. Richtlinie 98/56/EG des Rates

Richtlinie 98/56/EG des Rates	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. .../.... (Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls)	Verordnung (EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants)
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1	—	—
Artikel 1 Absätze 2 und 3	Artikel 2	—	—
Artikel 2	Artikel 3	—	—
Artikel 3	Artikel 6	—	—
Artikel 4	Artikel 4	—	—
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 48 Absatz 1	—	—
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 64 Absatz 1	—	—
Artikel 5 Absätze 3 und 4	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 5 Absatz 5	—	—	—
Artikel 6	Artikel 5	—	—
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7	—	—
Artikel 7 Absatz 2	—	—	Artikel 9
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 8	—	—
Artikel 7 Absatz 4	—	—	—
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 17 und Artikel 48 Absatz 2	—	—
Artikel 8 Absätze 2 und 3	Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 49	—	—
Artikel 8 Absatz 4	—	—	—
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 50	—	—
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 64 Absatz 4	—	—
Artikel 9 Absatz 3	—	—	—
Artikel 9 Absatz 4	—	—	—
Artikel 10	Artikel 35 und Artikel 37	—	—
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 44	—	—
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 43	—	—
Artikel 11 Absatz 3	—	—	—
Artikel 11 Absatz 4	—	—	—
Artikel 12	—	Artikel 8	—
Artikel 13	—	Artikel 64 Absatz 1	—
Artikel 14	—	Artikel 93	—
Artikel 15	Artikel 4	—	—

Artikel 16	—	—	—
Artikel 17	Artikel 141	—	—
Artikel 18	Artikel 141	—	—
Artikel 19	—	—	—
Artikel 20	—	—	—
Artikel 21	Artikel 145	—	—

5. Richtlinie 1999/105/EG des Rates

Richtlinie 1999/105/EG des Rates	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. .../.... (Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls)	Verordnung (EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants)
Artikel 1	Artikel 105	—	—
Artikel 2	Artikel 106	—	—
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 119	—	—
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 4	—	—
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 105 und Artikel 3 Absatz 9	—	—
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 8 Absatz 4	—	—
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 139	—	—
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 114	—	—
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 107 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 107 Absatz 3	—	—
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 109	—	—
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 134	—	—
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 108	—	—
Artikel 5	Artikel 4	—	—
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 115 Buchstabe b	—	—
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 117 Absatz 5	—	—
Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 118	—	—
Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2	—	—	—
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 5	—	—
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 2 Buchstabe a	—	—
Artikel 6 Absatz 6	—	—	—

Artikel 6 Absatz 7	Artikel 134	—	—
Artikel 6 Absatz 8	—	—	—
Artikel 7	Artikel 128	—	—
Artikel 8	—	—	—
Artikel 9	Artikel 110	—	—
Artikel 10	Artikel 112	—	—
Artikel 11	Artikel 113	—	—
Artikel 12	Artikel 122	—	—
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 123	—	—
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 117 Absatz 2	—	—
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 126	—	—
Artikel 14 Absätze 1 und 2	Artikel 124 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 130	—	—
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 131	—	—
Artikel 14 Absatz 5	Artikel 125	—	—
Artikel 14 Absatz 6	Artikel 124 Absatz 3	—	—
Artikel 14 Absatz 7	Artikel 4	—	—
Artikel 15	Artikel 121	—	—
Artikel 16 Absatz 1	—	Artikel 8	—
Artikel 16 Absatz 2	—	Artikel 100 Absatz 1	—
Artikel 16 Absätze 3 4 und 5	—	—	—
Artikel 16 Absatz 6	—	Artikel 106 Absatz 2	—
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 4	—	—
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 128	—	—
Artikel 17 Absatz 3	—	—	—
Artikel 17 Absatz 4	Artikel 128 Absatz 1 Buchstabe b	—	—
Artikel 18	Artikel 129	—	—
Artikel 19	Artikel 137 und Artikel 138	—	—
Artikel 20	—	—	—
Artikel 21	Artikel 133	—	—
Artikel 22	Artikel 4	—	—
Artikel 23	Artikel 127	—	—
Artikel 24	—	—	—
Artikel 25	—	—	—
Artikel 26	Artikel 141	—	—
Artikel 27	—	—	—
Artikel 28	—	—	—
Artikel 29	Artikel 144	—	—
Artikel 30	Artikel 145 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 31	—	—	—

		—	
		—	

6. Richtlinie 2002/54/EG des Rates

Richtlinie 2002/54/EG des Rates	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. .../.... (Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls)	Verordnung (EU) Nr. .../.... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants)
Artikel 1 Unterabsatz 1	Artikel 1	—	—
Artikel 1 Unterabsatz 2	Artikel 46	—	—
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 3 und Artikel 10	—	—
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe A	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 23	—	—
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe B	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 143	—	—
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 24	—	—
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 12 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 4	Artikel 12 Absatz 1	—	—
Artikel 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 37	—	—
Artikel 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 39	—	—
Artikel 5 Unterabsatz 2	—	—	—
Artikel 5 Unterabsatz 3	—	—	—
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a	—	Artikel 100	—
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 2 Buchstaben a und b	—	—
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 34 Absatz 1	—	—
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 4	—	—
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 34 Absatz 6	—	—
Artikel 7	—	—	—
Artikel 8	Artikel 40	—	—
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 75 Absatz 1	—	—
Artikel 9 Absatz 1a	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24	—	—
Artikel 9 Absatz 1b	Artikel 23 Absatz 1	—	—
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a	—	—

Artikel 10 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 1	—	—
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 4	—	—
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 18	—	—
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 4	—	—
Artikel 12 Buchstabe a	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 12 Buchstabe b	Artikel 19 und Artikel 21	—	—
Artikel 13	—	—	—
Artikel 14	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 15	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 16	Artikel 18	—	—
Artikel 17	—	—	—
Artikel 18	Artikel 21 Absatz 1	—	—
Artikel 19	Artikel 21 Absatz 6	—	—
Artikel 20	Artikel 42	—	—
Artikel 21	Artikel 4	—	—
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 22 Absatz 2	Artikel 38 Absatz 1	—	—
Artikel 22 Absatz 3	Artikel 38 Absatz 6	—	—
Artikel 23	Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii	—	—
Artikel 24	Artikel 44	—	—
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 37	Artikel 8	—
Artikel 25 Absatz 2	—	—	—
Artikel 26	—	Artikel 93	—
Artikel 27	—	—	—
Artikel 28	Artikel 16 Absatz 3	—	—
Artikel 29	Artikel 141	—	—
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 4	—	—
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a	—	—
Artikel 30 Absatz 2	—	—	—
Artikel 30A	—	—	—
Artikel 31	—	—	—
Artikel 32	—	—	—
Artikel 33	—	—	—
Artikel 34	—	—	—
Artikel 35	Artikel 144	—	—
	Artikel 145 Absatz 1	—	—
	—	—	—

7. Richtlinie 2002/55/EG des Rates

Richtlinie 2002/55/EG des Rates	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. .../.... (Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls)	Verordnung (EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants)
Artikel 1 Unterabsatz 1	Artikel 1	—	—
Artikel 1 Unterabsatz 2	Artikel 46	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 3 Absatz 5	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 11 Absatz 2	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 10 Absatz 7	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 10 Absatz 8	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 10 Absatz 9	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f	—	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 3	—	—
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe i	—	—
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 4	—	—
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1	—	—
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 51	—	—
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 52	—	—
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 14 Absatz 1	—	—
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a	—	—
Artikel 4 Absätze 2 und 3	Artikel 4	—	—
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 57	—	—
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 60	—	—
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 61	—	—
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 62	—	—
Artikel 6	Artikel 14 Absatz 1	—	—
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 71	—	—
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 74	—	—
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 75	—	—
Artikel 7 Absätze 4 und 5	Artikel 4	—	—
Artikel 8	Artikel 66 und Artikel 67	—	—
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 51 und Artikel 86	—	—
Artikel 9 Absätze 2 und 3		—	—

Artikel 9 Absatz 4	Artikel 64	—	—
Artikel 9 Absatz 5	Artikel 102 Absatz 1	—	—
Artikel 9 Absatz 6	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe h	—	—
Artikel 10 Absätze 1, 2, 3 und 4	Artikel 64 Absatz 1	—	—
Artikel 10 Absatz 5	Artikel 103	—	—
Artikel 11	Artikel 76 Absätze 3 und 4	—	—
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 86	—	—
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 82	—	—
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 83	—	—
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 84 Absatz 4	—	—
Artikel 13 Absatz 2	—	—	—
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 85 Absatz 1	—	—
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 81	—	—
Artikel 14 Absätze 1 und 2	—	—	—
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 85 Absatz 1	—	—
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 85 Absatz 1	—	—
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 85 Absatz 2	—	—
Artikel 16 Absatz 1	—	—	—
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 4	—	—
Artikel 17	Artikel 4 und Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c	—	—
Artikel 18	Artikel 52 und Artikel 53	—	—
Artikel 19	Artikel 41	—	—
Artikel 20 Absätze 1, 2 und 3	—	—	—
Artikel 20 Absatz 4	Artikel 12	—	—
Artikel 21	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 22 Buchstabe a	Artikel 2	—	—
Artikel 22 Buchstabe b	Artikel 37	—	—
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 39	—	—
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 2	—	—
Artikel 23 Absatz 2	Artikel 34 Absatz 1	—	—
Artikel 23 Absatz 3	Artikel 34 Absatz 6	—	—
Artikel 24	—	—	—
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 40	—	—
Artikel 25 Absatz 1a	Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 25 Absatz 1b	Artikel 23 Absatz 1	—	—
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a	—	—
Artikel 26 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 26 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 1	—	—
Artikel 26 Absatz 3			

Artikel 27	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 28 Absatz 1	Artikel 32 Absatz 1	—	—
Artikel 28 Absatz 2	Artikel 18	—	—
Artikel 28 Absatz 3	Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 21	—	—
Artikel 28 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 29	Artikel 19 Absatz 4	—	—
Artikel 30	—	—	—
Artikel 31	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 32	Artikel 21 Absatz 5	—	—
Artikel 33	Artikel 21 Absatz 1	—	—
Artikel 34 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 6	—	—
Artikel 34 Absatz 2	Artikel 42	—	—
Artikel 35	Artikel 4	—	—
Artikel 36 Absatz 1	Artikel 12 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 36 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 1	—	—
Artikel 36 Absatz 3	—	—	—
Artikel 37	—	—	—
Artikel 38	Artikel 19 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 39	—	Artikel 8	—
Artikel 40	Artikel 44	—	—
Artikel 41	Artikel 35 und Artikel 37	—	—
Artikel 42	—	—	—
Artikel 43	Artikel 30	Artikel 93	—
Artikel 44	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 28	—	—
Artikel 45	Artikel 31	—	—
Artikel 46	—	—	—
Artikel 47	Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 56	—	—
Artikel 48	Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 141	—	—
Artikel 49	Artikel 4	—	—
Artikel 50	Artikel 32 und Artikel 33	—	—
Artikel 51	Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a	—	—
Artikel 52	—	—	—
Artikel 53	—	—	—
	Artikel 144		
	Artikel 145 Absätze 1 und 2		
	—		

8. Richtlinie 2002/56/EG des Rates

Richtlinie 2002/56/EG des Rates	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. .../.... (Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls)	Verordnung (EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants)
Artikel 1 Unterabsatz 1	Artikel 1	—	—
Artikel 1 Unterabsatz 2	Artikel 46	—	—
Artikel 2	Artikel 3	—	—
Artikel 3 Absatz 1 Satz 1	Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 3 Absatz 1 Satz 2	—	—	—
Artikel 3 Absatz 1 Satz 3	—	—	—
Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4	—	—	—
Artikel 4	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 5	Artikel 12 Absatz 1	—	—
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 40	—	—
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 2	—	—
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 4	—	—
Artikel 6 Absatz 3	—	—	—
Artikel 7	—	—	—
Artikel 8	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 9	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 17 Absatz 4	—	—
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 4	—	—
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 17 und Artikel 18	—	—
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 18 Absätze 2 und 4	—	—
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 4	—	—
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 21	—	—
Artikel 14	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 15	—	—	—
Artikel 16	Artikel 21 Absatz 1	—	—

Artikel 17 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 6	—	—
Artikel 17 Absatz 2 Satz 1	Artikel 4	—	—
Artikel 17 Absatz 2 Satz 2	Artikel 40	—	Artikel 16 und Artikel 31
Artikel 18	—	—	—
Artikel 19	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 20	Artikel 42	Artikel 93	—
Artikel 21	—	—	—
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 44	—	—
Artikel 22 Absatz 2	Artikel 35 und Artikel 37	—	—
Artikel 22 Absatz 3	Artikel 34	—	—
Artikel 23 Absatz 1	—	Artikel 8	—
Artikel 23 Absatz 2	—	—	—
Artikel 24	Artikel 45	—	—
Artikel 25	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 26	Artikel 141	—	—
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 4	—	—
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a	—	—
Artikel 27 Absatz 2	—	—	—
Artikel 28	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 29	—	—	—
Artikel 30	Artikel 144	—	—
Artikel 31	Artikel 145 Absatz 1	—	—
	—	—	—

9. Richtlinie 2002/57/EG des Rates

Richtlinie 2002/57/EG des Rates	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. .../.... <i>(Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls)</i>	Verordnung (EU) Nr. .../... <i>(Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants)</i>
Artikel 1 Unterabsatz 1	Artikel 1	—	—
Artikel 1 Unterabsatz 2	Artikel 46	—	—

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 3 und Artikel 10	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4	—	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, j und k	Artikel 16 und Artikel 20	—	—
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 3	—	—
Artikel 2 Absatz 3	—	—	—
Artikel 2 Absatz 3a	—	—	—
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 2 Absatz 5	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 2 Absatz 6	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 12 Absatz 3	—	—
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 16 Absatz 3	—	—
Artikel 4	Artikel 12 Absatz 1	—	—
Artikel 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 37	—	—
Artikel 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 39	—	—
Artikel 5 Unterabsatz 2	Artikel 44	—	—
Artikel 5 Unterabsatz 3	—	—	—
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel	2	Artikel 100 Absatz 1
Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel	4	—
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2	—	—	—
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 34	—	—
Artikel 6 Absatz 3	—	—	—
Artikel 7	—	—	—
Artikel 8	Artikel 40	—	—
Artikel 9	Artikel 75 Absatz 1	—	—
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1	—	—
Artikel 11	Artikel 18 Absatz 5	—	—
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 18	—	—
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1	—	—
Artikel 12 Absatz 3	—	—	—
Artikel 13	—	—	—
Artikel 14	Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe g	—	—
Artikel 15	—	—	—

Artikel 16	Artikel 21 Absatz 1	—	—
Artikel 17	Artikel 21 Absatz 6	—	—
Artikel 18	Artikel 42	—	—
Artikel 19	Artikel 4	—	—
Artikel 19a	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 20	—	—	—
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 21 Absatz 2	Artikel 42	—	—
Artikel 21 Absatz 3	Artikel 37	—	—
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 19		
Artikel 22 Absatz 2	—	—	—
Artikel 23	—	—	—
Artikel 24	—	—	—
Artikel 25	—	—	—
Artikel 26	Artikel 20 Absatz 2	—	—
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 141	—	—
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 4	—	—
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 16 Absatz 2		
Artikel 27 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a	—	—
Artikel 28	—		
Artikel 29	Artikel 57 Absatz 2	—	—
Artikel 30	—	—	—
Artikel 31	—	—	—
Artikel 32	—	—	—
Artikel 33	Artikel 144	—	—
	Artikel 145	—	—
	Artikel 145		

10. Richtlinie 2008/90/EG des Rates

Richtlinie 2008/90/EG des Rates	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. .../.... (Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls)	Verordnung (EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants)
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1	—	—
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2	—	—
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 4	—	—
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 46	—	—
Artikel 2	Artikel 3	—	—
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1	—	—
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 4	—	—
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 4	—	—
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 2	—	—
Artikel 4	Artikel 16 und Artikel 20	—	—
Artikel 5	Artikel 5	—	—
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 7	—	—
Artikel 6 Absatz 2	—	—	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 8	—	—
Artikel 6 Absatz 4	—	—	—
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 14 und Artikel 50 Absatz 1	—	—
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 14 und Artikel 50 Absatz 1	—	—
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a	—	—
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 50 Absatz 2	—	—
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 57	—	—
Artikel 7 Absatz 5	Artikel 56	—	—
Artikel 7 Absatz 6	Artikel 51 und Artikel 52	—	—
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1	—	—
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2	—	—
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 19 Absätze 4 und 5	—	—
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 19 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 21 Absatz 5	—	—

Artikel 9 Absatz 2	—	—	—
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 21 Absatz 1	—	—
Artikel 10	—	—	—
Artikel 11	Artikel 37	—	—
Artikel 12	Artikel 44	—	—
Artikel 13	—	Artikel 8 und Artikel 20 Buchstabe b	—
Artikel 14 Absatz 1	—	Artikel 13 Absatz 1	—
Artikel 14 Absatz 2	—	Artikel 93	—
Artikel 14 Absatz 3	—	Artikel 93 Absatz 3 Buchstabe d	—
Artikel 14 Absatz 4	—	—	—
Artikel 14 Absatz 5	—	Artikel 93 Absatz 3 Buchstabe b	—
Artikel 14 Absatz 6	—	Artikel 161 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b	—
Artikel 14 Absatz 7	—	—	—
Artikel 15	—	Artikel 161 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b	—
Artikel 16	—	Artikel 93	—
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 4	Artikel 115	—
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 40	Artikel 118	—
Artikel 18	Artikel 11 Absatz 3	—	—
Artikel 19	Artikel 141	—	—
Artikel 20	—	—	—
Artikel 21	—	—	—
Artikel 22	Artikel 144	—	—
Artikel 23	Artikel 145 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 24	—	—	—

11. Richtlinie 2002/53/EG des Rates

Richtlinie 2002/53/EG des Rates	Vorliegende Verordnung	Verordnung	Verordnung
---------------------------------	------------------------	------------	------------

		(EU) Nr. .../.... (Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls)	(EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants)
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 52 Absatz 1	—	—
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b	—	—
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 46	—	—
Artikel 2	—	—	—
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 51	—	—
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 56 Absätze 3 und 4	—	—
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 4	—	—
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 56	—	—
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 56 Absatz 2	—	—
Artikel 4 Absatz 3	—	—	—
Artikel 4 Absätze 4 und 5	Artikel 4	—	—
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 57	—	—
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 60	—	—
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 61	—	—
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 62	—	—
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 58	—	—
Artikel 6	Artikel 4	—	—
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 71	—	—
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 74	—	—
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 75	—	—
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 4	—	—
Artikel 7 Absatz 5	Artikel 4	—	—
Artikel 8	Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe i	—	—
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 53 Absatz 1	—	—
Artikel 9 Absätze 2 und 3	Artikel 64	—	—
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 102 Absatz 1	—	—
Artikel 9 Absatz 5	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe g	—	—
Artikel 9 Absatz 6	Artikel 64 Absatz 1	—	—
Artikel 10 Absätze 1, 2, 3 und 4	Artikel 103	—	—
Artikel 10 Absatz 5	Artikel 76 Absatz 3	—	—
Artikel 11	Artikel 86	—	—

Artikel 12 Absatz 1	Artikel 82	—	—
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 84	—	—
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 84 Absatz 4	—	—
Artikel 13 Absatz 1	—	—	—
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 85 Absatz 1	—	—
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 81	—	—
Artikel 13 Absatz 4	—	—	—
Artikel 14	Artikel 85	—	—
Artikel 15	Artikel 85	—	—
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 4	—	—
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 4 und Artikel 85 Absatz 1	—	—
Artikel 17	Artikel 52 und Artikel 55	—	—
Artikel 18	Artikel 45 und Artikel 85 Absatz 1	—	—
Artikel 19	Artikel 84 Absatz 4	—	—
Artikel 20 Absatz 1	—	—	—
Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 57	—	—
Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b	—		
Artikel 21	—		
Artikel 22	Artikel 44	—	—
Artikel 23	Artikel 141	—	—
Artikel 24	—	—	—
Artikel 25	—	—	—
Artikel 26	Artikel 144	—	—
Artikel 27	Artikel 145 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 28	—	—	—

12. Richtlinie 2008/72/EG des Rates

Richtlinie 2008/72/EG des Rates	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. .../.... <i>(Office of Publication, please insert number of Regulation on Official Controls)</i>	Verordnung (EU) Nr. .../... <i>(Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants)</i>

Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1	—	—
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4	—	—
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 3	—	—
Artikel 2	Artikel 46	—	—
Artikel 3	Artikel 3 und Artikel 10	—	—
Artikel 4	Artikel 16 Absatz 2	—	—
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 6	—	—
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 7 und Artikel 8	—	—
Artikel 5 Absatz 3	—	—	Artikel 9 und Artikel 15
Artikel 5 Absatz 4	—	—	—
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 5	—	—
Artikel 6 Absatz 2	—	Artikel 36	—
Artikel 6 Absatz 3	—	—	—
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 24	—	Artikel 64
Artikel 7	—	Artikel 115	—
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 5	—	—
Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a und b	Artikel 2	—	—
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a	—	—
Artikel 8 Absatz 3	—	—	—
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 14 Absatz 1	—	—
Artikel 9 Absätze 1 und 2	Artikel 52	—	—
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 17 Absatz 1	—	—
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 2	—	—
Artikel 10 Absatz 2	—	Artikel 8	—
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 17 Absatz 1 Artikel 28	—	—
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1	—	—	—
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2	—	—	—
Artikel 11 Absatz 2	—	—	—
Artikel 12	—	—	—
Artikel 13	Artikel 35 und Artikel 37	—	—
Artikel 14	Artikel 4	—	—
Artikel 15	Artikel 4 und Artikel 40	—	—
Artikel 16	Artikel 43 und Artikel 44	—	—
Artikel 17	Artikel 24	Artikel 8 und Artikel 13	—
Artikel 18	—	Artikel 20	—
Artikel 19	Artikel 20 Buchstabe d	—	—
Artikel 20	—	Artikel 93	—
Artikel 21	Artikel 141	—	—
Artikel 22	—	—	—
Artikel 23 Absatz 1	—	—	—

Artikel 23 Absatz 2	Artikel 4	Artikel 8	—
Artikel 24	—	—	—
Artikel 25	Artikel 144	—	—
Artikel 26	Artikel 145 Absätze 1 und 2	—	—
Artikel 27	—	—	—
		—	—
			—